DER GERECHTE FOLTER-BANCK, DAS IST EINE RECHTLICHE UND GRÜNDLICHE ANWEISUNG UND...

Johann Rudolf von Waldkirch

Digitized by Google

Denen

Hochgeachten/Wol-Edelgebohrnen/ Vesten/ Noht-Vesten/ Gestrengen/ Frommen/ Fürsichtigen und Wol-Weisen Herren Herren/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Emanuel von Graffenriedt / Herrn zu Bellerive, und Vallamont deß Hochlobl. Standes zu Bern/ höchstverdientem und wohl-regierendem Herrn Schultheissen/ ꝛc.

Herr Johann Antoni Kilchberger / Venner und deß Täglichen Raths zu Bern/ ꝛc.

Herr Niclaus Tscharner / deß Täglichen Raths zu Bern/ dero Hochmög. Hrn. Ben. Staad. gewesenen General Major und Obersten über ein Regiment Schweitzer/ ꝛc.

Herr Antoni von Graffenriedt / deß Grossen Raths zu Bern/ und wol-ver-

Staatl. Bibliothek Regensburg

Digitized by Google

dientem Herrn Alt-Landvogt von Bipp; Wie auch dißmahligem Saltz-Directorn deß Bergwercks zu Roche &c.

Herr Hieronymus von Wattewyl / Herrn zu Burgistein / deß Grossen Raths zu Bern / und wolverdientem Herrn Alt-Landvogt von Oberhoffen / ꝛc.

Herr Hieronymus Thorman / deß Grossen Rahts zu Bern / und wolverdientem Hrn. Alt-Land-Vogt von Aarwangē.

Herr Hieronymus von Erlach / deß Grossen Raths zu Bern / dero Käiserl. Mt. bestelten General-Feld-Marschall-Lieutenant / und Obersten über ein Regiment Schweitzer / wie auch diser Zeit / wol regierendem Herrn Landvogt zu [illegible] gen / ꝛc.

Herr Emanuel von Graffenriedt / Grossen Raths / und dieser Zeit wol-regierendem Herrn Landvogt zu Bipp / ꝛc.

Meinen insonders Hochgeachteten Hochgeehrtesten und Groß-Günstigen Herren und Patronen.

Digitized by Google

Hochgeachte/Wohl Edel-Gebohrne/ Veste/ Gestrenge und Wohl-Weise/ ꝛc. Insonders Groß-günstige und Hochgeehrteste Herren/ ꝛc.

ES ist eine bey den Baumeistern bekante und übliche Regul/ daß sie sich jederzeit bemühen/ das Frontispicium deren von ihnen aufgeführten Gebäuen/ also zu [illegible] auszuziehren/ daß das gantze [illegible] Corpus, seinen Glantz/ Annehmlichkeit und Gefälligkeit/ (gleich wie seine Vollkommenheit von der wohl-eingerichteten Symmetria) fürnemlich dannenhero entlehnen müsse. Auch die Mahler pflegen/ denen von ihnen

nen verfertigten Gemählden und Bildern/mit Anstreichung eines schönen und kunstlichen Virniß/ einen anmuthigen Glantz und Augefälligen Anblick zuwegen zubringen. Und dieses thun sie mit desto grösserer Sorgfalt/ je schlechter sonsten die übrige Arbeit ist.

Ich sehe mich gezwungen/ Hochgeachtete und Hochgeehrteste Herren! bey dem Entschluß den ich gefasset/ dieses gegenwärtige Büchlein zu publiciren/ diesen so vortheilhafften Exempeln nachzugehn/ und dessen Anfangs-Blätter/ mit möglichster Auszierung/ nicht nur allein ansehnlich und herrlich zumachen/ mithin dem gantzen Werck-lein/ den annoch ermanglenden Glantze vollkommentlich zugeben; Sondern auch vor den Augen deß Müssiggängerischen und Neydischen Tadelhauffens/ selbiges zuverdecken.

Was hätte ich aber herrlichers/ ansehnlicheres und hell-gläntzenderes darzufinden oder auslesen können/ als Derenselben hochschätzbare Nahmen und Personen/ deren bekanter Tugend-Ruhm/ und die von glorwürdigen Vor-Elteren her/ vielfältig verdoppelte hohe

hohe Merita / ſchon längſten / die Hochachtung aller Tugend-Gemüthern / als wie der Magnet das Eiſen / an ſich gezogen? Worunter hätte dieſes kleine / aber doch / verhoffentlich / nicht unnützliche Wercklein / ſicherer und geſchützter ſeyn können / als under dem undurchdringlichen Schilde Dero hochſchätzbahren Wolgewogenheit / under deren es / als under einer ſtarcken und vielgültigen Salvaguardia, den boßhafften Neyd und die ſchleichende Verläumbdung / ohne Gefahr / verlachen kan?

Ich ſtuhnde zwar anfänglich lange und nicht unbillich an / Derenſelben hohe und ruhm-würdige Nahmen / auf dieſe geringe Blätter herabzuſetzen / wolwiſſende / daß ſolches / ein verweißlicher Frevel / betittelt werden könne. In Betrachtung aber anderer Seits / daß die Tugend ſelbſten / ſich mehrmalen auch zu niedrigen Perſohnen herablaſſet / und ich Derſelben hohe Gnade / Gunſte und Gewogenheit zum theil ſchon ruhmlichſt erfahren; Mir über dieſes auch / Derenſelben allerſeithige Leuthſeligkeit und Affection gegen alle wahre Tugend-Gefliſſene zur genüge bekant iſt.

ist. Als habe alle zweifflende Anstösse und Forchtsame Betrachtungen zurucke geworffen/ und meinem ersten Antriebe gefolget/ für gewiß schliessende/ es werden Dieselbe/ diese ihnen geschehene Zuwidmung gegenwärtigen Büchleins (dessen Materi wichtig) als aus warhafftiger Ergebenheit deß Hertzens herfliessende/ nicht ungütig aufnehmen.

Empfanget derowegen/ Hochgeachte und Hochgeehrteste Herren/ ꝛc. diese Blut-Gerichtliche Arbeit/ mit Gunst-gewogenen Händen und Hertzen/ gleich denjenigen Grossen/ die/ obschon sie/ an Gold und Helffenbein/ einen Uberfluß besitzen/ dannoch/ ein fleissig und sonderbar gearbeitetes Stücklein/ nicht verschmähen/ sondern solches zu ihrem schon habenden Vberfluß beysetzen.

Ich bitte/ schließlichen/ den Gerechten GOtt und Obersten Blut-Richter aller sterblichen/ daß er gnädig geruhen wolle/ ihren allerseitigen bekanten Eyffer zur edlen Gerechtigkeit/ dergestalten zubesteiffen/ daß Sie würdig erfunden werden/ graue Haare/ als eine Zierde und Crone/ ihres/ GOtt gebe/ geruhigen

higen Alters / auf deren hohen Ehren Häubtern/mit Belustigung zu sehen / dann wer Gerechtigkeit übet / der wird leben: Der Gotlose aber verschwindet wie ein Rauch. Er der Höchste / segne Sie von allen Seithen reichlich: Er erhalte Sie Vätterlich in allem hohen Wohl-Wesen / und mache mich tüchtig / daß ich / nach meinem Wunsch / zeigen könne / wie daß ich meinen einigen Ruhm darinnen suche / Mich würdiglich zunennen und zu seyn

Hochgeachte / Hochgeehrteste und Großgünstige Herren und Gönner / ꝛc.

Geben zu Bern / den 10. Decemb. 1709.

Deroselben

Gehorsamster und ergebenster Diener

Joh. Rudolff à Waldkirch. J. U. L.

Digitized by Google

Der

Gerechte Folter-Banck /

Das ist /

Rechtliche Erklärung / Ob / Wann und Wie man die Maleficanten peinlich fragen solle.

Das I. Capitel.

Ob ein Christliche Oberkeit / mit gutem Gewissen die Malefitzischen Personen / peinlich fragen könne ?

I.

DJese Frage / ist nicht nur etwan einmahlen / sondern schon vielmahlen / so wol under den Theologis, als auch under den Juristen, getrieben worden / und sind ihrer viel der Meinung / daß solche Tortur / als Barbarisch und Heydnisch / auß den Christlichen Republiquen gäntzlich solle außgerottet werden. Wie mir dann unlängsten / ein Büchlein eines Anonymi, in die Hände gekommen / worinnen häfftig / wieder die Tortur geschmählet wird. Nachdemmahlen ich aber alles wol erwogen / habe ich /

mit vielen anderen Authoren/ die von der peinlichen Frag geschrieben/ befunden/ daß jene mehr einen blinden/ als vernünfftigen Eyffer zeigen/ und dannenhero mir vorgenommen/ den gerechten/ mässigen und zulässigen Gebrauch der Tortur (Sintemahlen dem Publico sehr viel daran gelegen) kurtzlich zu undersuchen/ zum besten/ allen denjenigen Personen/ die mit solchen peinlichen Händeln/ Ambts- oder Noth halben/ umbgehen müssen/ und aber doch keine erforderliche Wüssenschafft deß Rechtens besitzen.

§. 2. Wann man die Marter/ die man den Maleficanten anthut/ für und an sich allein/ betrachtet; So scheinet es wieder die Natur zu lauffen/ daß ein Mensch den anderen/ ja ein Christ den anderen/ so erschröcklich mißhandlen/ und dessen Willen/ mit so entsetzlicher Gewalt nöhtigen solle/ etwas zubekennen/ was er vielleicht/ niemahlen im Sinne gehabt zu thun/ wie solches auß vielen Exempeln erhellet; Dahero auch der kluge Heydnische Juriſt Ulpianus schreibet: Etenim res est fragilis, & periculosa, & quæ veritatem fallit. Nam pleriquè patientia sive duritia tormentorum, ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo possit: Alij, tanta sunt impatientia, ut in quovis mentiri, quàm pati tormenta velint, ita fit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantùm se, verùm etiam alios comminentur. Das ist: Die peinliche Frage ist eine schlüpfferige und gefährliche Sache/ die offt betrieget; Dann der gröste Theil/ sind also standhafftig oder sonsten der Tortur gewohnet/ daß die Warheit/ auf keine weiß/ auß ihnen zu bringen ist. Andere hingegen/ können solche so wenig außstehen/ daß sie lieber wollen wieder sich selbsten liegen/ als die geringste Marter erdulden. Daher komt es/ daß ihre

in l. 1. §. 23. ff. de Quæst.

ver-

vergicht so veränderlich sind/ daß sie nicht nur sich selbsten/ sondern auch andere in Gefahr stürtzen. Worzu kommet/ daß ein solches/ durch gewaltthätige Tortur/ oder nur durch Forcht derselben/ erzwungenes Versprechen und Handlung für und an sich selbsten/ in keinen Rechten/ für gut geheissen/ noch für verbindlich geachtet wird.

§. 3. So hat diese Tortur und Marterung ihren Ursprung/ von den Barbarischen Heyden/ und unmenschlischer Grausamkeit blut-durstiger Tyrannen/ und ist under dem Volck GOttes/ da der Geist der Gelindigkeit/ Sanfftmuht und Bamhertzigkeit/ die Oberhand gehabt/ niemahlen im Gebrauch gewesen; Sonderen/ da GOtt der HErr/ in dem Alten Testament/ durch seinen Diener Moyses/ seinem Volck/ die Peinliche Straff-Gesätze vorlegen und erklären lassen/ hat er ausdrucklich geordnet: Auff zweyer/ oder dreyer Zeugen Mund/ solle sterben/ wer deß Todes währt ist/ aber auf eines Zeugens Mund solle er nicht sterben. Item: Es solle kein einzeler Zeug wieder jemand auftretten/ über irgend eine Missethat/ oder Sünde: Es seye/ welcherley Sünde es seye/ die man thun kan/ sondern in dem Mund 2. oder 3. Zeugen/ soll die Sach bestehen. Welches dann/ unser theure Heyland Christus JEsus/ in seinem H. Evangelio außdrucklich wiederholet: Auch sagt der Seelige Heyden-Lehrer Paulus: Komme ich zum drittenmal zu euch/ so solle in 2. oder 3. Zeugen Mund bestehen allerley Sache. Deuter. 17. 6. Deuter. 19. 15. Math. 18. 16. 2. Cor. 13.

Woraus nun klar erhellet/ daß obschon der Gerechte GOtt befihlet/ das Ubel aus dem Volck zuthun/ und nach den Gesatzen abzustraffen/ und auf die Warheit der That oder Sünden genau nachzuforschen; Er doch nicht will/ daß man den Thäter/ mit gewaltsammer Peinigung zur Bekandtnuß zwingen solle/ ja/ auch dennzumahlen nicht/ wann schon ein gültiger Zeug wie-

der ihn auftrittet. Sondern es mußte ein ſolcher / durch glaubwürdiges Zeugnuß / zweyer unverwerfflicher Zeugen / der That genugſam / vor den Prieſteren (als damahligen Rechts-Gelehrten) und dem Volck überzeuget werden.

§. 4. Dieſers erhället auch daraus / daß GOtt / der jenigen Miſſethäteren / die das Leben nicht verwürckt hatten / in der Abſtraffung / alſo befiehlet zu verſchonen / daß der Gebrauch ihrer Gliedern / ihnen nicht gehemmet oder gar genommen werde. Dann alſo ſpricht er: Und ſo der Gottloſe ſchläge verdienet hat / ſoll ihn der Richter heiſſen niederfallen / und ſollen ihn vor ihm ſchlagen / nach der Maaß und Zahl ſeiner Miſſethat. Wann man ihme 40. Schläge gegeben hat / ſolle man nicht mehr ſchlagen / auf daß nicht / ſo man mehr Schläge gibt / er zu viel geſchlagen werde / und dein Bruder ſcheutzlich ſeye vor deinen Augen. Das will ſagen / daß nicht mit ihme gehandelt werde / als mit einem Heydniſchen Knechte / oder gar unvernünfftigen Thiere; Sondern daß man der Menſchlichkeit eingedenck ſeye. Wie viel weniger nun / kan GOtt gefällig ſeyn / wann man einen Chriſten / von deme noch ungewiß ſeyn kan / ob er die That oder Sünde begangen / alſo unbarmhertziger und Unmenſchlicher Weiſe martert / deſſen Glieder zerreiſſet / zerfleiſchet und auseinanderen zerret; Zumahlen / wann ſolches geſchihet / umb ſolcher Miſſethat willen / die in den Göttlichen den Juden gegebenen Straff-Geſätzen / mit keiner Leibs- oder Lebens-Straff belegt ſind / als / zum Exempel in dem Diebſtahl.

Deuter. 25. 2. 3.

§. 5. Bißhero angeführtes und anderes dergleichen / ſo hin und wieder / wieder den Gebrauch der Tortur angezogen wird / iſt gantz wol geſagt / wieder einige Unmenſchliche

liche und gantz Barbarische Weisen / die etwan vor diesem üblich gewesen / oder noch an einigen Orthen üblich sind; oder auch von undiscreten Richteren / über die Maaß gebraucht werden die Leuthe zur Bekantnuß zuzwingen; dardurch der Leib und Glieder haubtsächlich geschändet und unbrauchbar gemacht werden. Wäre auch wol zuwünschen / ja ist gantz nöthig / daß Christliche Richter und Examinatoren der Malefizischen Personen / dergestalten vorsichtig / bedächtlich und Menschlich verfahren thäten / daß in diesem Passu, den Sachen nicht zu viel gethan wurde; wie / leyder! offtmahls / wieder das klare Recht und Billichkeit / ohne gnugsame Anzeige geschehen / und etwan zuweilen noch geschiehet.

§. 6. Dieweilen aber / der Mißbrauch eines Dings / den guten und gerechten Gebrauch deſſelben / nicht mag / oder solle aufheben / und der Wein deßwegen nicht gäntzlich zuverbiethen ist / weilen er ihren viel / umb zeitliche und ewige Wolfahrt bringet. Also folget auch aus vorigem nicht / daß die Tortur under den Christen unerlaubt / und ohne Verletzung deß Gewissens / von der Obrigkeit / in gewissen Fählen / und auf gewisse Maaß / nicht könne gebraucht werden. Angesehen solche 1. dem Natur-Recht keines wegs zuwiederlauffet. Dann / weilen eine hohe Obrigkeit / von GOtt durch das Volck / den Gewalt hat / und Ambts halber verbunden ist / alle die jenige freſle und grobe Ubertretter der Natürlichen und Burgerlichen Satzungen / gestalten Sachen nach / auch an Leib und Leben abzustraffen; So hat sie auch unzwiffenlich das Recht / solche halsstarrige und boßhafftige Maleficanten / die zwar / wegen der That selbsten / mit gnugsamen Zeugen nicht können überwiesen werden / doch aber mit solchen starcken

Anzeigungen und Verdacht belaſtet ſind / daß zur Verdammung nichts weiters mangelt / als ihre mündliche Bekantnuß / mit gewaltſamen doch Menſchlichen Mittlen / zu derſelben zuzwingen / und alſo die Warheit völlig heraus zu preſſen:

§. 7. Ohne ſolche heitere Anzeige / iſt freylich die Tortur ein Un-Chriſtliche Sache; dann wie eine ſonderbare Perſon ſchwerer Straff ſich ſchuldig machet / wann ſie eine andere heimlich / in einem Kercker / Keller oder Loch deß Hauſes / eigenes Gewalts / gefänglich aufhaltet / oder gar martert; noch der alſo mißhandelte / durch ſeine erzwungene Zuſag / oder Verjähung / verpflichtet wird. Alſo / wann eine Obrigkeit / jemand unſchuldig peiniget / das iſt / ohne vorher erwieſene gnugſame Anzeige / hat ſie ſolches freylich gegen GOtt ſchwerlich zuverantworten / und noch viel mehr / wann durch ſolche Improcedur, unſchuldig Blut vergoſſen wird / als welches da in den Himmel umb Raach ſchreyet / über ein gantzes Land.

§. 8. Was II. das den Juden von GOtt gegebene Geſatz belanget; So gehöret ſolches nicht zu dem Moraliſchen / ſondern nur zu den Gerichtlichen Geſätzen; welche nur die Juden allein angegangen / und ſchon längſten zuſambt dem Ceremonialiſchen / nach der Zukunfft deß wahren Meſſiæ, welcher da iſt Chriſtus JEſus / und Zerſtöhrung der Jüdiſchen Republic, aufgehöret; mithin uns Chriſten nicht bindet. Alſo daß eine Chriſtliche Obrigkeit / zwar die Lebens-Straff / die auf gewiſſe / grobe Verbrechen / in dieſen Göttlichen Gerichts-Geſätzen / ausdrucklich geſetzet iſt / nicht aufheben / oder nachlaſſen kan; Als da ſind: Gotts-Läſterung / Blut-Schand / Zauberey / Mord / Sodomiterey ꝛc. Doch aber ſolche / in eine

Vid. Ziegler ad Grot. lib. 2. Cap 1. §. 14.

eine andere Gattung verwandlen / und die jenigen Verbrechen / denen in diesem Jüdischen Gerichts-Gesatz / keine Lebens-Straff gesetzet / den Diebstahl / wol schärffen und mit dem Tod straffen / wann die Menge der Verbrechern / und andere umbstände / zu der Wohlfahrt und Sicherheit der Frommen / solches erfordert; Sintemahl die Oberkeit ist eine Beschützerin der beyden Gesätz-Taflen / und das Schwert nicht umbsonst führet. Vid. Brent. in Exod. 21.

§. 9. (2.) Es hat auch mit der Tortur nicht solche Meynung / daß / wann man einen Maleficanten kan sonsten bekantlich machen / oder mit gültigen und unverwerfflichen Zeugen der That überweisen / selbiger dannoch / mit der Tortur noch zum Uberfluß anzugreiffen seye. Nein gar nicht. Sonderen in diesem fahl / kan die gebührende Straffe / unangesehen seines Leugnens / an ihme vollzogen werden; Wie solches Keyser Carolus V. klärlich ordnet / und der berühmte Sächsische Juriſt Carpzovius mit mehrerem erweiset. Ja es ist auch so wol billich als vernünfftig / daß die Obrigkeit / allervorderist sorgfältig nachforsche; ob die That ohne Tortur / und durch gültige Gezeugen / könne wahr gemacht werden; welches Keyser Constantinus M. in einer zu Trier sub dato 3. Non. Novemb. Anno Christi 314. gemachten Rescript ausdrucklich geordnet. in Nemes. Crimin. Artic. 69. in Praß. Crim. p. 3. Qu 116. n. 45. in L. 16. c. de Poen.

§. 10. (3.) In dem H. Evangelio / hat gleichfahls Christus unser Heyland / die peinliche Frage / nirgends verbotten; Sondern vielmehr / das hohe Ambt und Gewalt der Obrigkeit herrlich bestätiget / und die Abstraffung der Bösen / und Beschützung der Frommen / anbefohlen. Nun / wurde das Erstere gar selten geschehen können / wann die halsstarrig leugnenden Missethäter (die kei-

keine Zeugen zu ihren Schand-Thaten beruffen) mit diesem ihrem bloſſen Gottloſen Laugnen / ſich loß würcken könten; Woraus dann / ein Anwachs der Laſteren und Schand-Thaten (zumahl in dieſen ſo verderbten Zeiten) und Verdruckung der Tugend (an deren blühenden Erhaltung ſo mercklich viel gelegen) nothwendig herkommen müßte. Zudeme kommet / daß in der Gleichnuß vom Schalcks-Knecht / ausdrucklich geſagt wird; Und ſein Herr ward Zornig / und überantwortet ihn den Peinigeren / ꝛc. als eine billiche und gerechte Sache.

Math. 18. 34.

§. 11. So iſt ferners die peinliche Frage / zu jeden Zeiten under den Chriſtlichen Keyſeren in der erſten Kirchen / bey Leb-Zeiten / der Alten / Frommen und Eyfferigen Kirchen-Vätteren (welche / die Reinigkeit der Evangeliſchen Lehr / und Chriſtliche Tugenden / noch von den Apoſtoliſchen Männeren geſchöpffet hatten) üblich und im Schwang geweſen / da gewiß / daß ſie ſolche nicht wurden gelitten haben (ſonderlich da Keyſer Conſtantinus die Creutzigung abgeſchafft) wann deren geziemender Gebrauch / dem H. Evangelio und dem Chriſtenthumb zu wieder wäre. Wie dann auch das Päbſtliche Recht / welches viele Materien deß Weltlichen Rechtens reformiert, und beſſer nach dem Chriſtenthumb eingerichtet / auch die Proben durch Feur / Waſſer / und Duel abgeſchaffet / die vernünfftig fürgenommene Tortur / auch an den Geiſtlichen Perſonen / zu laſſet.

§. 12. Ja / obſchon man / zu Erfahrung der Warheit / nicht nöthig hat / einen bekantlichen / oder überwieſenen Maleficanten / zu folteren. So ſehe ich nicht / warumb eine Obrigkeit nicht könne ordnen / daß ein Maleficant, der ein ſehr grobes Verbrechen / als Hohen Verrath /

Digitized by Google

rath / Vatter / Mutter / oder ſonſten abſcheulichen und mit Zauberey / oder Brand vermiſchten Mord / begangen / nichts deſtominder / vor der Execution / ſolle gefolteret werden / ſintemahlen ſolche Tortur / in dieſem fahl / als ein Theil der Straff zubetrachten iſt / welche / eine Obrigkeit / wann gewiſſe Schand-Thaten / allzugemein werden wollen / oder ſonſten / wegen mercklichen Umbſtänden / ſo die That begleiten / ein mehrers Exempel erfordern / gantz wol auf dieſe / oder jene Weis ſchärffen kan. Es ſolle zwar dieſelbe / mehr nach dem Lobe der Mildigkeit / als nach der Strenge ſtreben: Es will aber dannoch dieſe in denen Fählen / vonnöthen ſeyn / da man dem groſſen Hauffen der Burgeren / deren Leib und Gut / in mercklicher Gefahr ſchwebet / zu Hülff kommen muß / ſonderlich / wann ſie ſich ſelbſten / vor gleichen böſen Leuthen / nicht genugſam bewahren können. Dannenhero der vortreffliche Römiſche Redner und Juriſt M. T. Cicero ſchreibet: Ea, ſunt animadvertenda peccata maximè, quæ difficillimè præcaventur. Das iſt: Diejenigen Miſſethaten ſind am härteſten zuſtraffen / vor denen man ſich ſchwerlich bewahren kan. Wie dann auch in dem Göttlichen Geſatz / die Feld-Dieben ſchärffer als andere Dieben / geſtrafft werden.

Vid. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. Cap. 20. §. 34.

in Orat. Pro. S. Roſcio Amerin.

Exod. 22.

Das II. Capitel.

Von den Malefitz-Richteren / Schreibern / ꝛc. deren Beſchaffenheit / Pflicht und Ambt.

I.

Dieweilen fürnemlich zu einem gültigen Richter drey Stuck erfordert werden. Als (1) die Gerich-

richtliche Bottmässigkeit / oder Jurisdiction (2.) daß die geschehene that für ihn gehöre. (3.) Daß er erforderlicher massen tüchtig und geschickt seye. Als wollen wir allervorderist von diesen Stucken handlen.

§. 2. Die Gerichte werden abgetheilt / in Erb- oder Nieder-Gerichte / und Ober- oder Halß-Gerichte / welches man auch Blut-Bahn nennet. Für jene gehören alle Aufruhr umb Erb und Eigen und darvon dependierendes; Item alle kleine Frevel / darumb nicht auf Leib und Leben geklagt wird; Als / Scheltwort / Braun-Blauschlägerey / Stossen / Kratzen / Blutrunß / Haarzauffen / ꝛc. Für diese gehören / alle peinliche Händel / da auf Leib und Leben / oder Confiscation deß Guts geklagt wird; Oder wie man zusagen pflegt / die Haut und Haar angehen / dahin gehöret auch / Halß Eysen und Galgen aufrichten / wie beym Wehnero mit mehrerem zu ersehen ist.

in Obs. Pract. Voc. Zeit.

§. 3. Derjenige nun / deme Eintwedere von diesen Gerichtbarkeiten zustehet / mag von keinem andern darinnen beeinträchtiget / oder gehindert werden / bey Pœn deß Lands-Friedens von Keyser Maximiliano I. Anno 1459. in dem Reich aufgerichtet. Derowegen dann / der jenige / welcher nur die Erb-Gerichte hat / sich innert seinen Schrancken einziehlen / und in die Ober-Gerichts-Sachen / mit beyfängen oder folteren gar nicht mischen soll. Auch alles was er darinnen handlet ist ungültig / und alle diejenige Persohnen / die ihme gehorsammen und folgen / werden gleichfahls gestrafft. Es ist aber mehrmahlen das Halß-Gerichte getheilt / so daß ein Richter die Beyfängung / Frag und peinliche Frag / zu weilen auch die Verdammung hat; Ein anderer aber die Execution verrichten lasset; Allwo dann ein jeder das Seinige genau beobachten

L. fin. ff. de Jurisd.

obachten muß / allem Injurien Handel und Anlaß zu Weitläufigkeiten vorzubiegen. Weilen es ſich auch zuweilen in Civil- und Schuld-Sachen begiebet / wann eine Perſohn von böſer Leymuth und liederlichen Lebens / groſſen Betrug gebrauchet / und deren / zu Erfahrung der Warheit / kein Eyd zu vertrauen iſt; Als zum Exempel / wann ein Muthwilliger Fallit, die verſchlagene Gelter / Bücher / Wechſel-Brieff / ꝛc. abläugnet / und ſeinen Creditoren nicht heraußgeben will / daß man ſolche mit der Folter ſchrecket oder leicht angreiffet. So ſolle derjenige Richter / vor deme der Gelts-Tage verführt wird / ſich darein nicht miſchen / ſondern ſolches dem Halß-Gerichte überlaſſen; dann / in dieſem Fahl / wird ſolcher Beklagte / als ein Dieb / oder Falſarius betrachtet / welches peinliche Händel ſind. In dem übrigen in Urtheilung deſſen ob einem die Erb- oder Ober-Gericht zuſtändig ſeyen / muß im Zweiffel aus der Lehens-Inveſtitur, und Bewilligung deſſen / von deme man ſolche empfangen / geſehen werden. Allwo dann zu mercken / daß wann jemand insgemein / mit den Gerichten / ohne zuthun ob es Undere oder Obere ſeyen / Inveſtirt worden / ſolches von beyden zugleich zuverſtehen ſeye. Gan. Per. venit. in: qu. 1.

§. 4. Es iſt aber nicht genug / daß ein Richter den Blut-Bahn habe; Sondern es wird annoch erfordert / daß er competens ſeye / das iſt / daß die beſchehene That für ihn gehöre. Es kan aber ein Maleficant beygefänget und peinlich befraget werden. (1.) An dem Orth / wo er Malefitz begangen / obſchon er dorten nicht Haußhäblich wohnet. Alſo / daß wann er flüchtigen Fuß geſetzet / die Obrigkeit deß Orths / dannech mit dem Criminal Proceſs, Citation und Land-Tag fortfahren kan. Vid. Tot. Tit. C. Ubi de Crim.

(2.) An dem Orth / da er ſein Hauß und Häim hat; Er mag Maleſitz begangen haben / wo es ſeye. (3.) Wo er betretten wird; Obſchon er dorten weder Maleſitz begangen / noch Häußliche Wohnung hat. Dann die Allgemeine Wolfahrt erforderet / daß ſolche Leuthe nirgend gelitten / ſondern zur gebührenden Straff gezogen werden. Alſo daß der Richter dieſes Orths / gantz nicht verbunden iſt / ſolchen an das Orth / wo die That begangen worden / zuruck zu ſchicken. Er wolle es dann auf Revers hin freywillig thun / oder ſeye durch ſonderbahre Verträge / oder wegen alter Gewonheit und Herkommen darzu verbunden; oder auch / wann der Gefangene / an einem anderen Orth aus der Verwahrung entrunnen.

Fac. L. 3. l. 13. ff. de Offic. Præſid. Vid. Richter. Deciſ. 15. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 110.

§. 5. Manchmahlen geſchiehet es / daß eine That / an einem Orth angefangen / und an dem andern vollbracht wird. Als zum Exempel: Zwey Bauren gerathen miteinander in ein Gezänck / und endlich mit tödlichen Wehren aneinander / und zwar auf Berneriſchem Boden; Indeſſen aber / weilen ſie an den Gräntzen ſind / ſo treibet einer den anderen biß auf den Solothurner Boden / und gibt ihm dort den tödlichen Streich. Fragt ſich / wer da Richter ſeye? Die Antwort gehet gemeinlich dahin; Daß die Sache / für denjenigen Richter gehöre / auf deſſen Boden ſie ihren Anfang genommen. Wie die Käyſere Severus und Antoninus, in dieſemfahl ausdrucklich geantwortet / und der gelehrte Ummius mit mehrerem zeiget. Indeſſen obſerviret Carpzovius gantz wol / daß der Richter deß Bodens / auf deme die That vollbracht worden / hier auch zugreiffen könne; Alſo daß / welcher aus dieſen beyden Richtern den Anfang machet / und dem andern bevorkommet / der competente Richter / über ſolche That ſeye / worinnen

n L. 1. C. Ubi de Crim. ibique Wiſſenb. Diſp. de Proceſſ. 4. O. 2. Pr. Cr. p. 3. Q. 110. n. 23.

er

Digitized by Google

er/ den in Criminal-Sachen verſtändigen Anthonium Matthæi zum Beyſtimmer hat. Tr. de Jud. Diſp. 4. C. 34.

§. 6. Eben dieſes iſt auch zu ſagen/ wann auf den Gräntzen zweyer Herrſchafften ein Todſchlag geſchehen/ da der Thäter/ als er den Schlag oder Schutz gethan/ auf einem Boden/ und der Ertödete auf dem andern Boden geſtanden. Wann aber ein ermörderter Cörper auf den Gräntzen ligend gefunden wird/ und gantz zweifflicht und ungewiß iſt/ auf welchem Boden die That angefangen oder vollbracht worden; Meynen zwar einige/ man müſſe ſehen auf welchen Boden der Kopff/ andere auf welchem das Hertz lige. Allein dieſes iſt eine Albere Meynung/ die der ſubtile Bachovius ſchon längſten wiederlegt; Derohalben/ wann man wegen der That und deren Umbſtänden/ wo und wie ſie eigentlich geſchehen/ keinen zuverläſſigen Bericht haben kan/ ſo gehöret die Sach wiedermahlen für beyde Richter/ und welcher mit der Inquiſition den Anfang machet/ der ſchlieſſet den anderen aus. ad Treut. ler. lib. 1. Diſp. 19. C. 4. lit. A.

§. 7. Hingegen iſt auch keinem erlaubt/ einen Delinquenten, auf einem frembden Grund und Boden/ eigenes Gewalts anzugreiffen und gefangen zu nehmen. Maſſen aus dergleichen Violierung/ groſſe Weitläufftigkeit erwachſen/ auch wol Krieg entſtehen kan. Doch wollen einige/ worunder auch Mylerus, die Nacheile/ von einer Obrigkeit in die andere/ für erlaubt halten; Als wann zum Exempel in den Berneriſchen Landen/ ein Delinquent gejagt wurde/ und ſolcher ſich in Eile und Angeſichts der Nachjagenden/ in das Solothurner- oder andere Gebieth ſalvierte/ ehe man ihn völlig ergreiffen könte; So wäre erlaubt/ ihne auch dahin/ ohne abſetzen/ zu verfolgen/ dorten zu ergreiffen/ zu binden und fortzuführen/ de Statib. Imper. Cap. 48.

ren / ohne daß man nöthig hätte / den Herrn selbigen Orths / darunder zu begrüssen / oder ihme den Gefangenen zu zustellen. Nur allein werden in dem Römischen Reich / die offene Friedens-Brecher hier ausgenommen; als welche denjenigen Herrn / müssen ohne Underscheid zugestellet werden / in dessen Land sie sind gefangen worden; Krafft Reichs-Abscheid. de Anno 1559. §. So nun in solcher Nachfolge ꝛc.

8. Wann auch ein Maleficant an einem Orth ist gefangen worden / und durch ein anders Territorium, zu dem Orth / da er solle examiniert, oder justificiert werden / durchgeführt werden muß / so kan der Herr solchen Orths / diese Durchführung keineswegs hindern / viel minder den Gefangenen befreyen; Massen gantz ein anders ist / die offene Strassen eines Landes gebrauchen / und ein anders / einen Delinquenten in dem Land fangen. Dieses violiret die Bottmässigkeit; Jenes aber solle nach dem Völcker-Recht / jederman frey und offen seyn.

§. 9. Was nun endlich die Persohn deß Halß-Richters selbsten betrifft; So ist derselbe der Eckstein / Grund und Stütze / deß Gerichts / und eben das jenige / was der Pilote oder Steurmann in einem Schiffe. Gleich wie nun ins gemein ein Richter soll seyn / ein frommer / Gottsförchtiger / verständiger / kluger / unerschrockener Mann / und sonderlich dem Geitz feind / der die Gerechtigkeit und Billichkeit allein vor Augen hat; Keines Persohn ansihet / und aus bestem Vermögen trachtet / dieselbige jederman / ohne Ansehung der Persohn / seinem Eyd und Christlichem Gewissen gemäß / also zu halten und zuertheilen / daß er sich deßhalben / nicht nur allein vor seinem Ober-Herrn / dessen Persohn er vertrittet / nicht

Deuter. 12. Exod. 18:19. 1.Sam.12. 2.Chron. 19.6.

nicht nur allein vor der gantzen Welt / deren Urtheil er underworffen; Sondern auch / dermahlen einst / an jenem gewaltigen und erschröcklichem Gerichts-Tag / vor dem Obristen Richter der Richtere / dessen schwere Straff er zu gewarten / mit Freuden rechtfertigen könne. Also / dieweilen es in den Halß Gerichten / umb Leib und Leben / Ehr und Gut eines Menschen zuthun ist (welches gewißlich eine schwere und sehr wichtige Sache; Massen unschuldig Blut / in den Himmel umb Raach schreyet) so ist besagtes / sonderlich auf Blut Richter zuziehen.

§. 10. Es muß also ein Blut-Richter / über besagtes / ein Rechts-Verständiger / oder doch sonsten kluger und wohlerfahrner Mann seyn. Insonderheit aber / die Rechte / Ordnungen und Gebräuche seines Orths und Districts wol verstehen. Dann was der erfahrne Jurist Q. Mutius, dem Servio zur Antwort gegeben; Turpe esse Patricio, & Nobili & causas oranti, Jus, in quo versaretur, ignorare. Das ist: Es stehe schandlich an einem Adelichen oder sonsten ansehnlichem Mann / oder an einem / der ander Leuthen Sach / vor Gericht verthädigen will / wann er die Rechte seiner Statt nicht verstehe. Das kan man sonderlich von solchen Richteren sagen. Sie müssen auch unerschrocken und keine Weichling seyn / die aus Weibischer Zärtlichkeit / mit den Maleficanten / und ob der gebürlicher Tortur weinen. Hingegen müssen sie auch keine Wüteriche noch Grausamme seyn / noch sich / ob der Pein und Schmertzen der Maleficanten erfreuen und belustigen / noch dieselben / ohne Noth verlängeren / oder vermehren / und also zermarteren / daß sie kaum mehr geben können / wie manchmahlen geschihet / sondern sie müssen wol das observiren / was der subtile Jurist Paulus sagt: Quæstionem

in l. §. 43. ff. de Orig. Jur.

in l. 7. ff. de Quæst.

nem habere oportet, ut Reus ſalvus ſit, vel innocentiæ, vel ſupplicio, Das iſt: Man muß die Gefangene alſo folteren / daß ſie beym Leben bleiben / und beym Gebrauch nöthiger Gliederen / ſo wol zur Unſchuld / als auch zur Straff. Und ſich ſonderlich richten / nach der Humanitet, Kräfften oder Schwäche der Perſohnen / und kurtzlich / die Strenge mit der Milte / die Richterliche Ernſthafftigkeit / mit anſtändiger Sanfftmuth / klüglich vermiſchen. Es ſchreibt der fürtreffliche Baldus gantz wol: Duos Judex habeat Sales: Scientiæ unum, ne ſit inſipidus; Conſcientiæ alterum; Ne ſit Diabolus. Das iſt: Ein Richter muß zweyerley Saltz haben: Eines deß Wiſſens / daß er nicht abgeſchmacks ſeye: Das andere deß Gewiſſens / damit er nicht Teuffliſch ſeye.

in l 2. n. 7. C. de Sent. ex peric. recit.

§. 11. Insgemein ſolle ſolcher Richter / die Tortur keineswegs / allzugeſchwind / noch auf gar keine / oder doch unerhebliche Anzeige / vornehmen; Wann ſie ſich ſelbſten / vor Schand / Schaden und groſſer Verantwortung bewahren wollen; Dann weil ein Richter in Civil- und Schuld-Sachen / der aus Unwiſſenheit / oder Uberſehen einen unbillichen und letzen Beſcheid und Urtheil ſpricht / der beſchädigten Parthey / allen Koſten und Schaden zuerſetzen ſchuldig iſt / per Actionem de ſyndicatu; Alſo / daß ſolche nicht einmal gehalten iſt zu Appelliren. Ja / wann der / ſo auß Gunſt / oder wegen Geſchenck falſch richtet / noch über beſagtes / Ehr und Ambt verlieret. Wie viel mehr machet ſich ein Malefitz-Richter ſtraffwürdig / wann er ungeſchickt / allzueil fertig / oder allzunachläſſig handlet.

Vid. Text. in pr. l. de Obl. quæ ex quaſ. Delict. ibiq. Dil. Ziegler. Dicaſt. Concl. 45. L. U. U. C. de Pœn. Jud. qui mal. dud.

§. 12. Sintemahlen / wann ein ſolcher Richter jemand unrechtmäſſiger Weiſe / und ohne glaubwürdige Anzeige / oder Verdacht / zur gefänglichen Hafft bringet;

Muß

Muß er ſolchen nicht nur allein wiederumb loß laſſen/ohne einigen Entgelt / ſondern iſt auch wegen der zugefügten Schmach / Abtrag zu thun verbunden. Noch mehr aber iſt er gehalten/ wann er jemand unſchuldiger und unrechtmäſſiger Weiſe hat laſſen an die Folter ſchlagen / oder die maaß darinnen überſchritten / dann in ſolchem Fahl muß er nicht nur wegen der Schmach antworten / ſondern noch dem Gemarterten / wegen deß erlittenen Schmertzen/ Koſten und allem daraus entſtandenem Schaden / ſonderlich aber / wann ihme ein Glied unbrauchbar gemacht / oder gar die unſchätzbare Geſundheit verderbt worden/ gebührliche Ergötzung und Abtrag thun. So gar / daß wann ſchon ein ſolcher Richter/dem gefangen gehaltenem/bey deſſen Loßlaſſung/gezwungen werden ein Urphede zu ſchwören/ daß er ſich wegen der erlittenen Schmach / an ihme oder den Seinigen / weder mit noch ohne Recht / keineswegs rächen wolle / ſolcher Eyd gantz unverbindlich iſt / und alſo jenen nicht hindert / ſein Recht an gebührenden Orten ſo gleich zu ſuchen ; Da ſonſten in dergleichen Fählen/ da einem / der unbillicher Weiſe incarceriert worden / ein ſolch Urphede abgedrungen worden / ſolcher Eyd von ſeinem Ober-Herrn / muß zuerſt relaxiert werden / ehe er denjenigen / wegen der angethanen Schmach / Gerichtlich vorladen darff. Wie dann ſolche Relaxation in dem Reich der Keyſerl. Majeſtät als ein hohes Reſervatum zukommet / wiewohlen auch die übrigen Chur- und Reichs-Fürſten/ wegen ihrer Lands-Fürſtlichen Ober-Herrſchafft/ ſolche ihren Underthanen / in ihren Landen ertheilen / worvon Mylerus mit mehrerem zu ſehen iſt. Wo auch eine ſolche Torturierte Perſohn / aus Pein und Marter/ oder nur Forcht derſelben / eine Miſſethat zu bekennen gezwun-

Vid. Carpz. d. Tr p. 3. Qu. 111: n. 68.

Nemeſ. Crimin. Carol. V. Art. 20.

Vid. Gail. l. 1. obſ. 22.

De Statib. Imp. cap. 44.

gen wird / so solle doch deren nicht geglaubt / viel minder solche daraufhin verdammt noch exequiert werden. Ja der Richter oder Examinator, der umb Gelt bestochen / oder aus Haß / dergleichen Sachen fürsätzlich / an unschuldigen Leuthen aus-übet / kan darumb bey seinem Obern peinlich / an Leib oder Leben gestrafft werden.

Vid. Menoch. Arb. Jud. Qu. lib 2. Cas. 340.

§. 13. Nachdemmahlen auch mehrmahlen geschiehet / daß frefle und Gotts-vergessene Leuthe / wann sie eine / oder die andere Sache / durch Diebstahl verlohren / zauberische Mittel und Künste vornehmen / zu Wahrsagern / Crystallen-Seheren / und andere dergleichen Schwartzkünstlern gehen / umb den Dieben von ihnen zu erlehrnen / und die verlohrne Sache / wiederumb zubekommen: Ist nicht unbillich / die Frag: Ob die von solchen schandlichen Leuthen angezeigte und entdeckte Persohn / darauf hin in Verhafft zunehmen und zu Torturiren seye? Es wird aber solche Frage / rund hierauff verneinet: Theils / weilen der Teuffel / ein Feind deß Menschlichen Geschlechtes / ja ein Mörder und Lugner ist / von Anbeginn / und mehrmahlen unschuldige Leuthe zu grosser Confusion, und Schand der Obrigkeit angegeben worden / theils / weilen solche ruchlose Leuthe als angefesselte Sclaven deß Teuffels / und Kinder der Finsternuß / kein gültiges Zeugnuß sagen / noch zu Entdeckung der Warheit / einiges Liecht geben können / sondern als höchst Infames zuverwerffen sind. Ja so wol die Wahrsager / als die Ankläger / sind mit Ernstlicher Straff / zu belegen: Sintemahlen sie dem höchsten GOtt / und Brunnquell der Wahrheit / ein Greuel sind. Dann also spricht der HErr: Ihr solt euch nicht wenden zu den Wahrsageren / und forschet nicht von den Zeichendeutern / daß ihr nicht an ihnen verunreiniget werdet. Item: Daß nicht under dir funden werde / ein War-

Nemes. Carol. Art. 21.

Catus. in Conf. Crimen. Conf. 99.

Exod. 19: 31.

Wahrſager / oder ein Tagwähler / oder der auf Vogel-Geſchrey achtet / oder ein Zauberer / oder Beſchwerer / oder der die Todten frage: Dann wer ſolches thut / der iſt dem HErrn ein Greuel. Welchem nach / der lobliche und erſte Chriſtliche Keyſer Conſtantinus M. bey Lebens-Straff verbotten / einigen Wahrſager / oder Zauberer / zu fragen / oder zugebrauchen / in einer offentlichen / zu Mayland / den 8. Febr. Anno Chriſti 357. gemachten Satzung / deren Worte ſind: Nemo Aruſpicem conſulat, aut Mathematicum, nemo Ariolum. Augurum & Vatum, prava Confeſſio, conticeſcat. Chaldæi, ac Magi & Cæteri, quos *Maleficos*, ob facinorum magnitudinem, vulgus appellat, nec ad partem aliquid moliantur. Sileat omnis perpetuò divinandi curioſitas. Etenim ſupplicio Capitis ferietur, gladio ultore proſtratus, quicunque Juſſis noſtris, obſequium denegaverit. Deuter. 18: 10. & ſeqq. l. 5. & Tot. Tit. C. de Malef. & Mathem.

§. 14. Wann derohalben ein Richter / dieſem zuwider / eine ſolche angeklagte Perſohn / innhafftiert / oder torturirt / muß er ihren die Schmach / Schmertzen gar allen Koſten und Schaden / gelten. Und die alſo beygefangte Perſohn / freywillig / oder gezwungen / die That bekennete / iſt doch zu reflectiren / noch ſolche zuverdammen / auch wird denen neuen Anzeigungen / die nach der darzukommen / kein Glauben beygemeſſen; Als die mehr Verdacht erwecken können.

§. 15. Dieweilen auch durch dergleichen unbillige ungerechte Proceduren / in Leibs und Lebens-Sachen / der Gerechte GOtt häfftig erzörnet / und der Nächſte in mercklichen Schimpff und Schaden geſetzet wird; So ſind nicht nur die geſetzte Richter Urtheiler und Examinatoren / die

aus Unverstand / oder Hinlässigkeit gesprochen / gerichtet / oder sonsten mit der Folter über die Gebühr / gegangen / strafwürdig; Sondern auch die Oberkeiten / die solche Knollfincken / und unberichtete Leuthe / in Besetzung der Halß-Gerichten geordnet / haben es so wol gegen GOtt / als auch gegen den Menschen schwerlich zuverantworten und können gleichfahls umb Schmach / Kösten und Schaden angeklaat werden. Dahero dann / der umb die Justiz, Artic. 1. wolverdiente Carolus V. in seiner Peinlichen Halß Gerichts Ordnung ausdrucklich saat: In dem eine jegliche Obrigkeit / allen möglichen Fleiß anwenden soll'e / damit die Peinliche Gerichte mit bestem verordnet / und niemand Unrecht geschehe / alsdann zu diesen grossen Sachen / welche deß Menschen Ehr / Leib Leben und Gut belangen / tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig. Darum dann / in solcher Uebersahrung niemand mit rechtmäss gem / vorträglichem Grund / seine erlassung und Hinlässigkeit entschuldigen mag / sondern derohalben / Vermög dieser unserer Ordnung gestrafft wird: alle Obrigkeit so Peinlich Gericht haben / hiemit ernstt seyn sollen.

Gleich wie aber ein Richter verbunden ist / ten und gemachten Ordnungen zurichten / in nicht abweichen kan; Als der ein Knecht s ist. Also muß er auch die üblichen Gewohnin so weit dieselben vernünfftig / billich / und weDem Befehl GOttes / noch dem Natur-Gesätze / zu wieder sind / beobachten / und kan darwieder nichts thun / dann solche haben gleiches Ansehen und Krafft / mit den ſuet. Gesätzen. Wie dann auch Keyserl. Maj. in dem Röapitul. mischen Reich / zu Haltung der guten Gebräuchen und Joseph. Art. 3. Gewonheiten verbunden ist. Was aber böse und unvernünfftige Gewonheiten sind; Dieselbigen solle er fahren lassen /

Digitized by Google

laſſen / und keineswegs darauff ſehen; Wie ſie dann / ipſo Jure nichtig und von Keyſer Carolo V. würcklich aufgehebt und abgethan ſind. Wohin ſonderlich gehörig / wann die Obrigkeit / den bey dem Dieben gefundenen Diebſtahl / oder die von einem geſunckenen Schiff / an Land geworffene Wahren confiſciren / und den wahren Eigenthumbs-Herrn nimmer zuſtellen wolte. Quod enim Jus habet Fiſcus, in aliena Calamitate, ut de re tàm luctuoſa, compendium ſectetur? Daß iſt: Was hat der Fiſcus für Recht / in anderer Leuthen Unglück / daß er auß einer ſo leidigen Sach ſolle einen Vortheil ſuchen? Sagte gantz wol der lobl. Keyſer Conſtantinus Magnus. Item / daß durch die Oberkeit etwann leichtlich / auch ehrbare Perſohnen / ohne vorhergehend berüchtigten böſen Leymuht / und andere genugſame Anzeigung / angegriffen / und mit denſelben geſchwind und unbedächtlich gehandelt wird / dardurch der Angegriffne / an ſeinen Ehren / groſſen Nachtheil erleidet.

Can. 5. Diſt. 1. Nemeſ. Crimin. Artic. 218.

in l. 1. C. de Nauf.

§. 17. Wann ſich auch merckliche zweiffeliche Fehle zutragen / welche in den habenden Ordnungen nicht abgethan ſind; So ſolle ſich ein Richter wol hüten / ſeinem eigenen Hirne und Gutduncken nach zugehen (dann ſolches ein gefährlicher Irrweg iſt) Sondern / er ſolle die Sache an ſein gehöriges Orth berichten / und von dorten / ferneren Beſcheid abwarten. Dann alſo ſagt der höchſt lobl. Keyſer Juſtinianus. Si aliqua fiat dubitatio Judici, de aliquo Jure, nuntiet ad Poteſtatem ipſius, & ab ipſa exſpectet cauſæ ſcriptæ declarationem, aut Interpretationem, & ſecundùm eam decidat liſem. Daß iſt: Wann der Richter in einer Rechts-Frage im Zweifel ſtehet / ſo berichte er die Sach an ſeinen Obern / und erwarte

Nov. 82. Cap. fin. Nov. 113. Cap 1.

Nemeſ. Carolin. Art. 28. & 218. & paſſim.

deſſelben Erklärung und Beſcheid / und fälle alsdann ſein Urtheil nach demſelben. Sonderheitlich aber ordnet Carolus V. daß eine Obrigkeit in ſolchen Fählen / nichts thun ſolle / ohne Raht der Rechts-Verſtändigen / ſondern / ihre ordenliche Conſilia einhohlen / und ſich darnach richten; als deren ſonderbahr Ambt iſt / die zweiffelichen Fähle / aus den Geſätzen auszulegen und zu entſcheiden; Daher

in l. 1. §. 1. ff. de D. & J.

dann Ulpianus ſagt: Juſtitiam namque colimus, & boni & æqui notitiam profitemur; æquum ab iniquo ſeparantes, licitum ab illicito diſcernentes: Bonos non ſolùm metu pœnarum, verùm etiam præmiorum quoque exhortatione efficere cupientes. Veram Philoſophiam non ſimulatam affectantes.

Deuter. 17; 8. & 21. 5.

So hat auch GOtt der HErr ſelbſten in dem Alten Teſtament / den Richtern in Iſrael befohlen / die Miſſethaten vor die Prieſter zu bringen / als Lehrer und Ausleger der Geſätzen / und ſelbige / nach deren Mund zu ſtraffen. Damit namlich / nichts Ungeſchickts begangen werde und kein Richter / Gelegenheit habe / blößlich nach ſeinen Affecten zurichten.

§. 18. Was endlich den Schreiber betrifft / ſo iſt deſſen Perſohn in allen Gerichten ſo nöthig / daß in Ermanglung deſſen / alle Handlung ungültig iſt. Es muß alſo derſelbige / ein verſtändiger / in den Rechten und Satzungen nicht unerfahrner Mann / auch eigentlich ein geſchworner Notarius ſeyn / als deſſen Perſohn zu dieſem

Vid. Beſold. Theſ. Pr. Voc. Gricht-Schreiber.

Ambt / anſehnlicher und glaubwürdiger iſt / und die alles demſelben Anhängiſche zum beſten zuverrichten weißt. So muß er über dieſes / den Halß-Gerichts-Proceſſum völlig verſtehen / umb gleich darinnen Bericht geben zu können / und zu verhüten / daß nichts wieder denſelben vorgenommen

men werde / und weder den Partheyen noch dem Gerichte etwas zu Schaden und Nachtheil geschehe. Deßwegen er auch als eine offentliche Persohn betrachtet / und seinen Acten und Schrifften ohne Wiederred geglaubet wird. So muß er auch bey Antrettung seines Ambts / und nach Caroli V. Halß Gerichts-Ordnung Art. V. zu dem Peinlichen Gericht besonders schweeren / seinem Ambt gebürlich abzuwarten und in allem fleissiges Auffsehen zu haben und nichts zuversaumen / auch nichts gefährlich auszuschwatzen. Woraus dann fliesset / daß er selbsten die Sachen solle verzeichnen / und nicht gestatten / daß einer oder der andere von seinen Dieneren / ohne Underscheid / Protocollierens sich understehe; Massen die Auslassung oder Versetzung eines einigen Worts / den gantzen Handel verkehren / und in Peinlichen Fählen / denen Gefangenen mercklich præjudicieren kan. Also auch kein Commissarius oder Richter gültig das Protocoll führen kan / obschon er ein offener Notarius wäre; Doch ist ihme erlaubt / in Nohtfählen oder wegen Vielheit der Geschäfften einen Substitutum oder Protocollisten zu halten und zu bestellen / doch solle solcher gleichfahls beeydet und vom Gerichte approbiret seyn; Wo auch solcher / durch seine Schuld / Nachlässigkeit oder Unwissenheit / den Partheyen oder dem Gericht zu Schaden und Nachtheil thut oder underlasset / muß der Gerichtschreiber darumb zu Rede stehen und den Partheyen ihr Interesse bezahlen.

Berlich. Decis. 85. n. 8. & P. 1. Concl. 8. n. 44.

Schulz. Part. Process. Jud. Cap. 8. n. 7.

Rosbach. Pr. Civ. T. 8. n. 10.

§. 19. Es bestehet aber deß Schreibers Pflicht in peinlicher Frage fürnemlich darinnen: Daß er fleissig und getreulich schreibe und verzeichne / die Peinliche Anklage / Frage und Antwort deß Gefangenen / von Wort zu Wort / von Sylben zu Sylben / wie alles ist pünctlich

Vid. Nemes. Crimin. Art. 181. seqq.

Digitized by Google

Carpz. d. Tr. p. 3. Qu. 124. n. 64.

lich gefragt und geantwortet worden. Mit Vermeldung deß Jahrs / Tags / Stund und Orths / wo das Examen iſt gehalten worden / und durch was für Perſohnen. Wann auch der Gefangene ſeine Unſchuld beweiſen will / ſolle er ihme eine deutliche und klare Abſchrifft / der vorhandenen Anzeigungen / der Gezeugen und deren Auſſage / zuſtellen / und in Summa / kein Jota vergeſſen / von allem dem was der Gefangene ſagt. Uber dieſes ſolle er eine jegliche Handlung / mit ſeinem Tauff- und Zunahmen underſchreiben / und das Protocoll wol verwahrlich halten; wiedrigen fahls verdienet es keinen völligen Glauben.

Das III. Capitel.

Von allerhand Gattung der Torturen / und welche Perſohnen man nicht torturiren ſolle.

GLeich wie deß Menſchen Geiſt Ingenios iſt / auff Erfindung allerhand Kunſtwercken und Machinen; Alsdann ſonderlich under den Alten / ein Dædalus, ein Architas Tarentinus, ein Archimedes bekannt iſt; Und under den Neuen / ein Johann Fauſtus, der die Druckerey; Ein Berthold Schwartz / der das Schieß-Pulffer; ein Salomon Morland / der die Sprach-Rohre / einer von Zülichen in Holland / der die künſtlichen Perpendiculier-Uhren / die Gradus Longitudinis zufinden / ein Doctor Caſſius, der das rothe Glaß; Ein Doctor Brand zu Hamburg / der die Noctilucam, oder einen zu Nacht leuchtenden Liquorem, erfunden; vieler andern / als eines Carteſij, Wallißij, Leibnitz / Bernovilli, &c. zu geſchweigen / deren ſubtile und nutz-

liche

liche Erfindungen genugſam in der gelehrten Welt bekannt ſind.

§. 1. Alſo haben ſich auch/ nicht wenig deren gefunden/ die durch eine anhangende / Barbariſche Grauſamkeit und Unbarmhertzigkeit geleitet / allerhand Inventionen und Inſtrumenten/ die Menſchen darmit zu marteren und zu quähen erdacht; Welches ohne Zweiffel/ anfänglich / denen Teutſchen Tyrannen / zum Luſt und Ergötzung geſchehen; Wie dann ſonderlich ein Perillus bekant iſt / der dem Syracuſiſchen Tyrannen Phalaris zu gefallen einen kunſtlich gemachten ehrenen Ochſen verfertiget / der wann man einen Menſchen darein verſchloſſen/ und über das Feur geſetzet / von dem erbärmdlichen Geſchrey / deß armen Gequälten / einen laut / gleich dem brüllen / eines natürlichen Ochſens von ſich hören laſſen / welches Kunſt-ſtück er aber / wolverdienter Weiſe/ ſelbſten der erſte probiren mußte. Under ſolche gehöret auch jener Hatto, Ertz-Biſchoff zu Maynz; Der zur Zeit Keyſer Conrads I. dem Hertzog Heinrich in Sachſen ein betrügliches guldenes Halß-Band überſchicket / welches wann es umbgelegt wurde / durch verborgene Reſſors, ſich ſo eng zuſammen ſchloſſe / daß der Mann erworgen mußte; Welches ihme dannoch / auch nicht angegangen.

§. 2. Sind derohalben bey allerhand Nationen, verſchiedene Gattungen der Torturen / die Warheit herauß zudrucken / in Ubung ; Welche alle zuerzehlen / ſo wol unmöglich / als unnützlich iſt. Wer luſt hat die bey den Alten gebräuchliche zu wüſſen / beſehe den Roſinum lib. 9. Antiq. Rom. cap. 31. und den Girlandum. Tr. de Quæſt. & Tortur. Qu. 2. & q. So erzehlet auch der Hippolitus de Marſilis. in Com. ad Tr. de Quæſt.

vierzehen verſchiedene Gattungen. Under allen Frembden / von denen ich geleſen / iſt mir diejenige merckwürdig vorkommen / die in China practiciert wird. Es iſt namlich / auf einem hohen Berg / eine Götzen Capelle / darinnen etliche Bonzen oder Prieſter wohnen / dieſe haben eine Gattung Krahnen / daran ein Korb hanget / darein ſetzen ſie die umb Miſſethat verdächtige Perſohnen / und nachdeme ſie etliche Verfluchungen / über ſie geſprochen / drähen ſie den Krahnen umb / und hängen die Perſon über ein abſcheuliches tieffes / brüllendes und finſteres Thal und præcipitet hinauß; Mit Betrohung / daß wo er dem in der Capelle befindlichen Abgotte nicht werde die dürre Warheit / ohne etwas zuverſchweigen / eröffnen / ſolcher ſie aus dem Korb / in die Tieffe hinunder ſtürtzen werde / wordurch ſie den Leuthen einen ſolchen Schrecken einjagen / daß ſie lieber alles bekennen / was ſie wiſſen.

§. 3. In Italien iſt auch dieſes im Gebrauch / daß man / die verdächtige Perſohn auf einen Tiſch / oder Banck ſtellet / und 2. Gerichts-Diener neben ſie / welche ihn mit Schlägen und Streichen aufmuntern / ſo offt ſie beginnet einzuſchlummern / und wann dieſe müde ſind / ſo werden ſie von zweyen andern abgewechſelt / und dieſes wird ſo lange getrieben / biß der andere bekennet / welcher es ohnmöglich lange auszuſtehen vermag; Alſo daß dieſes Mittel / der Halsſtarrigkeit / eines verdächtigen Delinquenten mehr abgewinnen ſolle / als alle ſchmertzliche Torturen / und dannoch die Glieder gantz laſſet. So übet man auch in Spanien dieſes / daß man die Perſohnen baarfuß auf einen Banck ſtellet / und mit Peitſchen zwinget / ſo lange ohne abwechslung auf einem Bein zuſtehen / biß ſie bekennen. Under den Soldaten / gibet man brennende Lunten

Paul. Girland. Tr. de Quæſt. & Tortur. qu. 2.

zwü-

zwüschen die Finger; Oder auch/ man ziehet ein stück Lunten zwüschen den zusammen gebundnen Fingern/ so lange auf und ab/ biß der Soldat bekennet/ welcher Schmertzen entsetzlich seyn solle/ doch aber an dem Leib nicht viel verderbet: Sonsten sind hin- und wieder im Gebrauch der Dänische Mantel/ Spannische Kappen/ Englische Jungfrau/ Braunschweigische Stieffel/ ꝛc. deren Gebrauch ein Hencker erklären muß.

§. 4. Bey uns zu Basel/ brauchet man bey geringen Verbrechen/ und sonderlich bey Schwachen Weibs-Personen/ den Saumenstock/ hernach die Strecke/ und wann diese nicht genug/ den Stieffel/ wornach die Wanne/ darmit man den Leib in die Breite ausdähnet/ und endlich die Bron/ welche ein Knotten-Seil ist/ welche umb den Kopff gereitelt wird. Es hat ein Baur/ Nahmens Martin Spyser/ aus dem Dorff Muttentz/ welcher sein Weib zu tod geschlagen hatte/ alle diese Marter ausgestanden/ und nichts bekennet/ biß daß er endlich durch eine behende List deß Meisters zur freywilligen bekantnuß gebracht worden.

§. 5. An etlichen Orten werden die Delinquenten under den Achslen/ an den Beeren der Fingern/ und an anderen empfindlichen Orthen deß Leibs/ mit Fackeln gesenget. Item/ man schlaget ihnen kleine in Schwebel geduncke/ spitzige Höltzlein under die Nägel/ und zündet hernach solche an. Wann auch vermuthet wird/ daß die Persohn mit Zauberey/ unempfindlich gemacht worden/ pflegen ihnen die Hencker/ alle Haar an dem Leib fleissig abzuschären/ auch zuweilen/ ein sonderbahr darzu verfertigtes Hembd anzulegen.

Vid. Boeer. de Tortur. cap. 5. Carpz. Pr. Crim. p. 3. Qu. 117.

§. 6. Gleichwie nun zu wünſchen wäre / daß eine Chriſtliche Obrigkeit aller Orthen / die allzuharten und gantz Barbariſchen Arten der Torturen ernſtlich abſchaffen thäten; Alſo iſt keinem Richter / oder Examinatoren erlaubt / andere zugebrauchen / vielminder anſtändig / ſelbſten zu erſinnen / als an ſeinem Orth / Herkommens und üblich iſt. So ſollen auch / nicht allen Perſohnen gleiche Inſtrumenten / oder auf gleiche harte Weiſe appliciert werden; Sondern / wie Käyſer Carolus V. recht verordnet / die Peinliche Frage ſolle nach Gelegenheit deß Argwohns / der Perſohn / viel / offt / oder wenig / hart oder linder vorgenommen werden; Auch ſolle die Sage deß gefragten / nicht angenommen / oder aufgeſchrieben werden / ſo er in der Marter bekennt / ſonderen ſolle ſeine Sage thun / wann er von der Marter gelaſſen iſt / weilen er in der Angſt und Marter / ſchwerlich über ſein Gedächtnüß Meiſter iſt / noch die gehörige Umbſtände der That / erzehlen kan. Doch ſolle ihm der Examinator, in genere die Warheit zubekennen / zuruffen / und was er / mit der Gelindigkeit herausbringen kan / mit der Marter nicht unnöthig fortfahren; Auch keine weitläuffige / unnöthige und Captioſe Fragen thun / ſondern fein kurtz / deutlich und nachdrucklich / über die That und dero Umſtände fragen.

Nemes Crim. Art. 58. & 59.

Carpz. pr. Crim. p. 3. Qu. 124. n. 26. & 27.

Nemeſ. Carolin. Art. 100.

§. 7. Was die Perſohnen belanget / die ſollen an die Folter geſchlagen werden / muß ein Richter wol zuſehen / was Standes / Weſens und Alters ſolche ſeyen. Dann in den Rechten ſind etliche / wegen ihres Stands und Würde / etliche wegen ihres Alters / und etliche wegen ihres Leibes Zuſtand / von der Folterung befreyet.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Wegen ihrem Stand und Würde / ſollen nicht geſoltert werden.

1. Fürſtliche/ Gräffliche und Freyherꝛliche Perſohnen. L. 11. c. de Quæſt.

2. Die von Adel / Ritter und hohe Kriegs-Officierer. Als durch deren Dapfferkeit / das Vatterland beſchützet / und die Gemeine Wohlfahrt underſtützet wird; Deßwegen ſie mit dem gemeinen Volck und liederlichen Leuthen / nicht auf gleiche Weiſe ſollen tractiert werden. l. 1. c. Cod: Zanger. de Tort. c. 1. Carpz. in Pr. Crim. P. 2. Qu. 82.

3. Graduierte Perſohnen; Als Doctores, Licentiati, Profeſſores und Advocati. Angeſehen ſolche Leuthe / denen vom Adel und den Rittern gleich geſchätzet / und aller deren Freyheiten Mit-Genoſſen ſind. Wie dann inſonderheit die Doctores und Licentiati Juris, obſchon ſie von Geburt nicht Edel ſind / in den hohen Stifften in Teutſchland / und in dem Käyſerl. Cammer-Gericht / dahin ſonſten nur Edel-Leuthe kommen können / zugelaſſen werden. Cammer-Ordnung p. 1. Tit. 43. ibid. Und einem Doctor, Licentiaten oder Edelmann 500. flor. &c. Bocer. de Tortur. c. 4. n. 31. Petr. Lenaud. de Privil. D. p. 2. n. 40. §. 30. Rec. Imp. de anno 1557. §. Weiter nach dem ꝛc. Reform. Polit. de an. 1577. Tit. vom Adel und von Doct.

4. Alle andere / ſonſten in groſſen Würden und Anſehen ſich befindende / oder umb den Staat wol verdiente Perſohnen.

§. 9. Es iſt aber / was dieſe obige Perſohnen betrifft / die Gewohnheit eines jeden Orths wol in Acht zunehmen. Es ſchreibt zwar Andræas Tiraquellus, daß in Franckreich / dieſe Freyheit nicht obſervirt, auch keinem Graffen verſchonet werde; Welches auch von Venedig / und dem übrigen Italien / bezeuget Franciſcus Coſonius. Allein es gehet Teutſchland nichts an; Worinnen / ob dieſem allem ſteiff gehalten wird / wie aus der de Pœn. Temp. Cauſ. 31. n. 16. de Torm. cap. 10. n. 13.

Tit. 3. Art. 9. in fin. Chur-Maynzischen Malefitz-Ordnung erhället. Wo also an einem Orth kein ausdrucklich Statutum, oder Gewonheit darwieder vorhanden ist; Muß man einen jeden bey seinem Rechten und Freyheiten lassen / die ihme sein Würde gibet. Hingegen sind etliche Missethaten / da dergleichen Personhen wol können an die Folter geschlagen werden; Es müssen aber stärckere Indicia vorhanden

Vid. L. 4. C. Ad l. Jul. Maj. Gigas. Tract. de Crim. Læs. Maj. lib. 3. Rub. de Prod. qu. 8. seyn / als bey gemeinen Personhen. Als (1.) In dem Laster der beleydigten Majestät und der Verrätherey: Dann weilen solche Personhen zum Schutz / Zierd / Ruhm und Erhaltung eines Staats dienen sollen / und mehr Gelegenheit haben hinder die Geheimnuß deß Staats zu kommen / als die gemeinlich einen freyen Zutritt zu der Personh deß Fürsten und dessen Rähten haben / so sind obige Verbrechen an ihnen auch viel halßwürdiger und gefährlicher / als an andern gemeinen Personhen. (2.) Wann

L. 4. c. de Hæret. l. 3. & 4. c. de Apost. sie in Ketzerey oder vom Christlichen Glauben gar zum Türcken / Juden / oder Heydenthum abfallen. Es ist aber die Frag: *Wer eigentlich für ein Ketzer zu halten seye?* Die

Vid. Canis. in Catech. Cathol. Iuvent. Päbstler nennen den einen Ketzer / *welcher den Pabst zu Rom und dessen Lehr nicht annimmet / sie seye gleich in der Bibel enthalten oder nicht.* Diesem zugegen aber / sagt neben andern Patribus der selige Ambrosius: Nos nova omnia, quæ Christus non docuit, Jure damnamus;

de Virgin. l. 4. quia fidelibus via Christus est. Si igitur Christus non docuit, quod nos docemus, etiam nos id detestabile judicamus. Das ist: *Wir verwerffen billich alles das jenige so Christus nicht gelehret hat; weilen der Glaubigen einiger Weg ist Christus. Wann also Christus nicht gelehret / was wir lehren / so halten wir auch dieses für verdamlich.* In der Warheit / ist der jenige under den Christen für ein

Ketzer

Ketzer zu halten / der in dem Fundament deß Glaubens irret / wieder die Lehr Christi und der H. Apostlen / auch wieder die Canones der 4. Allgemeinen Concilien zu Constantinopel, Nicæa, Ephesus und Chalcedo ; Dergleichen dann sind / die Arrianer, Nestorianer, Pelagianer, Manichæer, Socinianer, &c. Wie solches der lobliche Käyser Justinianus l. genugsam ausdrucket. (3.) In andern schweren Missethaten / als Zauberey / Vergifftung / Mord-Brand / Sodomiterey / Simoney. Wann auch genugsam bekant / daß ein Edelmann eine Mordthat begangen / und solcher die fürgeschützte Nothwehr nicht erweisen kan / mag er gefoltert / und solle am Leben gestrafft werden / nach dem heiteren Befehl GOttes; Wer Menschen Blut vergiesset / dessen Blut soll wieder vergossen werden. In welchen Worten kein Unterscheyd zwischen Edel und Un-Edel gemacht wird. Ja das Wort Edel oder Nobilis, ist so viel / als Virtute Noscibilis / weilen ein Edelmann mit Tugenden und Beobachtung deß Göttlichen und Natur-Gesätzes / die gemeine Leuthe / so weit übertreffen solle / als ein Edel-Gestein / übertrifft die gemeinen Gassen-Stein. Dahin dann der alte Teutsche Reyme zihlet.

in l. 1. & Tot. Tit. C. de Sum. Tr. & Fid. Cathol.

Gen. 9.

Fein Tugendsam / Fromm / Weis und Mild /
Gehöret in deß Adels-Schild.

(4.) So offt die hohe Landes-Obrigkeit / die Folter / gegen dergleichen Personen nöhtig findet / kan solche auf deren Befehl gebraucht werden; Doch / wie gemeldet / müssen starcke Anzeige vorhanden seyn ; und wann der Gefangene / auch einige / obschon nur leichte Præsumptionen, zu seinem Behuff hat / muß man vorsichtig verfahren.

§. 10. Wegen ihres Alters sollen nicht gefoltert werden

(1.)

Digitized by Google

l. 10. in pr. ff. de Quæſt.

(1.) Kinder under 14. Jahren/ doch kan man ſie mit Vorſtellung deß Henckers ſchröcken/ oder mit Ruthen ſtreichen. Zuweilen legt man ihnen auch die Daum-Stöcke an die Finger/ ja nachdeme man einen vorſetzlichen Halsſtarr und Boßheit bey ihnen verſpüret. Wie dann vor Zeiten zu Epheſus ein junger Knab iſt gerichtet worden / der ein von der Dianæ Bildnuß herabgefallenes Guldenes Blech / aufgehebt und heimlich weggetragen / und als ihme die Richter / eben dieſes Blech neben andeem Kinder- und Puppen-Werck / vorgelegt / wiederum nach dem Golde gegriffen; Als woraus ſie von deſſen Boßheit-fähigem Gemüth geurtheilet. (2.) Sehr alte und ſchwache Leuthe/ die gantz entkräfftet ſind. Es fanget aber das ſchwache Alter bey etlichen frühe / bey etlichen ſpathe an/ nach Underſcheid der Naturen / der ausgeſtandenen Mühe und Arbeit / oder geführten Lebens Gattung. Dannenhero ſolches der diſcrete Menochius dem Gutduncken eines vernünfftigen Richters / billich überlaſſet. Doch können ſolche Alte gleich den Kindern / entblöſſet/ gebunden / zu der Folter geführet / und alſo geſchreckt werden.

Ælian. V. Hiſt. cap. 16.

de Arb. Jud. Qu. c. 59. n. 5.

§. 11. Wegen Zuſtand deß Leibs und Gemüths/ ſollen nicht gefoltert werden (1.) Unſinnige / Hirnloſe / Albere und Melancholiſche Leuthe; Weilen jene den Zweck der peinlichen Frage / ſelbſten nicht verſtehen/ auch den Todten und Abweſenden gleich geſchätzet werden. Dieſe aber offt aus Lebens-Verdruß Sachen bekennen / die ſie niemahlen gethan haben. Dieweilen aber offtmal die Gefangenen ſich alſo boßhafftiglich verſtellen / ſo muß ein Richter klug und vorſichtig ſeyn / genau auf alle ihre Reden und Thun laſſen Achtung geben / ſie mit allerhand Fragen auf die Prob ſetzen/ und auch durch erfahrne Aertzte be-

beſichtigen laſſen. (2.) Alle die von Natur ſtumm und taub ſind/ weilen ſolche Leuthe gemeinlich auch thorecht ſind und keine Frage verſtehen. Wann aber ſolcher Fehler nicht von Natur/ oder von junger Kindheit an iſt/ ſondern erſt nach der Hand / durch Unglück hergekommen; So muß man ſehen/ ob ſie leſen und ſchreiben können; Dann in dieſem Fahl/ kan die peinliche Frage Schrifftlich geſchehen. Alſo wann ein Delinquent zwar ſtumm/ aber nicht taub iſt/ ſo kan er die Bekanntnuß Schrifftlich oder mit Deuthen thun. Iſt er aber taub und nicht ſtumm / ſo kan er Schrifftlich befragt werden. (3.) Die Krancken/ ſo lange ſie mit der Kranckheit behafftet ſind; Damit ihnen die Folter nicht eine Urſache deß Todes ſeye. Wo aber der Beklagte andere Schäden oder gefährliche Wunden am Leib hat/ ſo ſolle die peinliche Frag alſo temperirt und eingerichtet werden / daß er an ſolchen Wunden und Schäden / am wenigſten verletzet werde. (4.) Schwangere Weiber und Kindbetterinnen/ ſo lange die 6. Wochen währen damit der Unſchuldigen Leibs-Frucht und Kind/ kein Schaden und Verletzung zugefügt werde. Doch iſt einem Weib die ſich für ſchwangere dargiebet / darumb nicht gleich zuglauben / ſondern ſie ſolle durch 1. biß 3. verſtändige und geſchworne Weiber viſitiert werden. Ja wann ein Weib ſchon die Schwangerſchafft verhelet / die Obrigkeit aber ſolche vermuthet; So ſolle auch in dieſem Fahl obige præcaution genommen werden / Mißgeburt zuverhüten. Aus eben dieſer Urſach ſolle ein ſchwanger Weib auch nicht bald mit der Folter geſchreckt werden. Doch kan man ihren den Hencker vorſtellen ohne Angriff. Alſo einer Säugamme wird gleichfals mit der Folter geſchonet / biß man eine andere haben / oder das Kind entwehnen kan. l. 3. ff. de Pœn.

Digitized by Google

Das IV. Capitel.

Von der Weys und Graden der Tortur.

1.

Angesehen nicht alle Personhnen / auf gleiche Weise können oder sollen gefoltert werden / sondern allerhand Underscheid zu machen sind; So ist hoch-nöthig/daß ein Richter solchen Underscheid und Grad der Tortur wol verstehe / damit den Elenden Leuthen nicht zu Hart geschehe / und der Richter sein Gewissen nicht beschwäre/noch dermalen einst / den Evangelischen Spruch: Mit welcher Maaß ihr messet / mit deren solle wieder gemessen werden/ Mit Schrecken erfahren müsse.

§. 1. Es sind aber haubtsächlich zweyerley Weisen/ die verdächtigen Personhnen zu Bekennung der Warheit zu bringen. 1. Territio, oder das Schrecken. 2. Tortura, oder die Folter selbsten. Das Schrecken hat wieder 2. Grad. (1.) Das Blosse Vorstellen ohne Bindung oder Angriff. (2.) Der Angriff und Bindung selbsten / ohne etwas ferners vorzunehmen. Die Folter aber hat wiederumb 3. Grad. (1.) Der Anfang oder die Gelinde. (2.) Die Ziehmliche oder Härtere. (3.) Die scharpfe Frage.

§. 2. Wann man nun einen Gefangenen peinlich befragen will / solle man es zuerst gütlich fürnehmen / und mit gelinden / doch beweglichen Worten / ihme die Missethat vorhalten / und zu Bekennung der Warheit und Vermeidung aller Schmertzen/ ernstlich vermahnen / und anbey ihn scharpff ins Gesicht fassen / und seine gantze Contenance, von oben biß unden wol beobachten. Anbey muß man ihme die vorhandene Anzeigungen und die Perso-

Digitized by Google

ſohnen der Gezeugen / und deren Auſſage communicieren (welches dannoch bey dem Inquiſitions-Proceſs nicht allemahlen geſchiehet) und anhören / was er zu ſeiner Verthädigung und Unſchuld dargegen vorzubringen habe; Dann ſolches kan man ihme / ohne groſſes Unrecht nicht abſchlagen / und darbey wol erwegen / welche Præſumptionen ſtärcker ſeyen / und in dubio allemahlen die gelindere Meynung halten. Welches wol zubehalten für die jenige hitzige Examinatoren / die nur mit dem ungeſtümmen / bekenne / bekenne / an die arme Leuthe anſetzen / und hingegen auf ihr Einwenden nicht reflectiren.

§. 3. Kan nun der Verdachte auch nur mit halbbeweiſung und mit vermuthlichen Gründen ſich purgieren / ſo ſolle man mit dem Hencker zuruck bleiben. Wo nicht / ſo wird an einem andern geſetzten Tag / dem Gefangenen der Hencker vorgeſtellet / auch die gewohnlichen Folter-Inſtrument an dem gehörigen Platz vorgewieſen / und ihme nochmalen in Güte / aber doch getreulicher und ernſtlicher zugeſprochen / auf die gethane Fragen / die runde Warheit zu bekennen. Iſt aber auch dieſes nicht verfänglich / deß Gefangenen Halsſtarre zubrechen / und die Anzeigungen und Perſohn darnach beſchaffen / oder die Miſſethat nicht ſonderlich groß / ſo daß man Bedencken haben muß / die völlige Tortur zugebrauchen. So kan man an einem andern geſetzten Tag / den Gefangenen / nach abermalen vergeblich gethanem gütlichem Zuſpruch / durch den Hencker laſſen angreiffen / daß er ihme mag die Daum-Stöcke anlegen und gelinde zu ſchrauben / oder aber den Leib entblöſſen / ihn zur Folter führen und mit den Schnüren den Anfang machen. Jedoch ſolle dieſes mal weiter nichts vorgenommen werden.

§. 4. Wann nun der Gefangene abermahlen in dem Halßstarr verharret / und die vorhandene Anzeige / That und Persohn die völlige Folter erleiden mögen; So kan man / an abermahlen bestimbtem Tag / den ersten Grad der Tortur vornehmen: Namlich den Daumen-Stock gar zu schrauben / oder die Schnüre zubinden / und einfach ohne Gewicht aufziehen. So nun der Gefangene dieses aushaltet / und in dem Leugnen beharret / so sind diese Anzeige purgiret. Wann sie aber gar zu starck sind / oder noch mehrere darzukommen / und die That groß genug ist / wird die zweyte Tortur vorgenommen / und der Gefangene ziemlicher massen / doch Menschlicher Weise gefoltert / und mit dem Gewicht ein- oder zweymal aufgezogen. Und dieses ist die allgemeine gewohnliche Tortur / welche wann sie ein Gefangener beständig ausstehet / werden dardurch alle Anzeige überwunden / und er / nach geschworner Urfede / daß er sich an niemand rechen wolle / loß gelassen / oder nach Beschaffenheit der Umbständen gelinder gestrafft.

Vid. Mynsing. c. 5. Obs. 11.

§. 5. In grossen abscheulichen Missethaten aber / als Zauberey / Sodomiterey / Mord / Brand / ꝛc. deren Anzeige so klar sind / daß nichts weiters fehlet / als die Mundliche Bekanntnuß deß Thäters / kan man endlich zu dem dritten Grad und der scharffen Frag schreiten / und diejenigen scharpffen Instrumenten gebrauchen / die an einem Orth üblich sind / oder welche die hohe Obrigkeit für gut befindet: Doch so / daß der Gefangene bey Leben bleibe / und der komliche Gebrauch der nöthigen Glieder ihme nicht gehemmet werde.

§. 6. Es ist hier auch dieses in Acht zunemmen / daß ein Examinator nicht solle underfangen den Delinquenten under dem Schein deß Pardons zur Bekantnuß

zu

zulocken / wann er von der hohen Obrigkeit deſſen kein Befehl hat. So iſt auch dieſes gefährlich / wann man dem Gefangenen ſagt / daß die That allbereit erwieſen / oder von dem Mit-Gefangenen bekennet worden / er möge nun läugnen ſo lange er wolle. Dann obſchon zuweilen man / durch dieſes Mittel zur Warheit gelanget / ſo werden doch vielmahlen unſchuldige Leuthe / aus Begierd der Freyheit oder Forcht fernerer Marter verführet / das jenige zubekennen / was ſie niemahlen gethan: Wie dann das Exempel / von dem vor etlich Jahren verſtorbenen Spital-Müller zu Baſel / N. Gugelman / ſtatt-kündig iſt / ich habe den Verlauff aus ſeinem eignen Mund angehört / wie daß er in Teutſchland / wegen eines ſeiner Meiſterin geſchehenen Gelt-Diebſtahls fälſchlich angeklagt / gemartert / und (weilen er aus Schmertzen bekennet) zum Strange verdammet und ſchon ausgeführt worden / als die wahre Diebin (ſeiner Meiſterin Schwieger-Mutter) aus Gewiſſens-Triebe ſich ſelbſten angegeben / und den Diebſtahl gebracht / die Execution annoch glücklich verhindert.

§. 7. Es ſolle auch der Gefangene / über die gegenwärtige Miſſethat allein / und nicht über andere / die mit der gegenwärtigen keine gleichheit haben / gefragt werden. Und wann er ſchon ungefragt etwas bekennet / ſo kan man ihn darum nicht ſtraffen; Auch die Umbſtände der That / obſchon ſolche dem Richter wiſſend ſind / ſollen dem Gefangenen nicht vorgelegt werden / ſondern man ſolle ihn in der Frag darauf führen. Wann auch die That alſo beſchaffen / daß ſolche warſcheinlich von einem allein nicht hat können begangen werden / ſo kan der Examinator gantz wol auf die Mithafften inquiriren; Allein / er muß ſich anbey hüten / daß er es nur in genere thue nicht aber in ſpe-

Nemeſ. Crimin. Art. 47.

Vid. L. 1. §. 21. ff de Qu. Carpz. pr. Crim. p. 3. Qu. 121.

specie frage / ob der Cajus, der Lucius, dieser oder jener mit Nahmen dabey gewesen? Dann dieses heisset dem Gefangenen / die Vergicht in den Mund legen / und nicht fragen / wie aus deß Kayſers Trajani Reſcript zuerſehen. Wann aber die That alſo beſchaffen / daß ſie von einem allein warſcheinlich hat können begangen werden / ſo ſolle der Gefangene auch über keine Mithafften gefragt werden.

§. 8. Dieweilen auch der Bekantnuß in der Folter / nicht eben allemahlen zu trauen iſt / ſo iſt erforderlich / daß ſolche von dem Gefangenen / nach der Marter und auſſert derſelben / auch gütlich ad Bancum Juris beſtätiget werde. Derohalben / wann der Gefangene ſich wiederum mag erhohlet / und die erlittene Schmertzen in etwas vergeſſen haben / etwann am zweyten oder dritten Tag hernach / ſolle man ihn in die Büttel-Stuben / oder in ein ander Gemach / auſſerhalb dem Folter-Platz hervor führen / ihme ſeine gethane Vergicht vorleſen und fragen; Ob er darauf beſtändig verharte und ſolche hiemit gütlich wolte wiederholet und beſtätiget haben? Läugnet er dann wiederum / ſo muß der Richter wol erwegen; Ob und was für Urſachen deß Leugnens er habe; Sind ſolche alſo beſchaffen / daß der Richter bewegt wurde (wie er dann mehr zur Gelindigkeit als zur Schärpfe muß geneigt ſeyn) zuglauben / daß ſolche Bekantnuß aus Marter / oder Irthumb geſchehen / muß er den Gefangenen billich zu Ausführung deſſen / zu laſſen. Im wiedrigen Fahl aber / kan man ihn von neuem an die Folter ſchlagen; Weilen ſeine Wandelmüthigkeit / ein neue Anzeige machet / ſo fern nur in der erſten Tortur keine Nullitet oder Exceſs begangen worden; Und dieſes kan biß zum drittenmal geſche-

Vid. Nemeſ. Crim. Art. 47 §. 2. Carpz. d. L. Qu. 126.

Nemeſ. Crim. Art. 57.

ſchehen; Wann er nun / nach der zweyten oder dritten Tortur / die Vergicht ad Bancum Juris ratificiert, pflegt man einen Notarium und Zeugen darzu zuneiſen / die diſe ſeine Ratification anhören / und in dem / darüber vom Notario, aufgerichteten Inſtrument atteſtieren; Welchem nach / die Execution vor ſich gehet / ungeachtet alles ferneren Läugnens. So er ſie aber bey dieſem drittenmal / auch wieder revociert, kan er nicht exequiert werden / es ſeye dann Sach / daß er nach der Hand überwieſen werde.

§. 9. Wann 2. 3. oder mehr Mithafften gefangen ſind / pflegt man mit der peinlichen Frag den Anfang zu machen / bey denen / die am ſchwächſten und alſo leichter zur Bekantnuß zu bringen ſind; Als Weiber oder Minderjährige / oder ſonſten der Forchtſamere / oder auch bey deme / der am meiſten graviert iſt; Auſſer dieſem aber gilt es gleich / bey welchem der Anfang gemacht werde. L. 1. §. 2. l. 18. ff de Quæſt.

Das V. Capitul.

Wann die Tortur ſolle vorgenommen werden.

Gleich wie alle Gerichtliche Handlungen / die an Sonn und Feyrtägen vorgenommen werden / ipſo Jure ungültig ſind; Alſo ſolle die Tortur regulariter an ſolchen Tagen auch ruhen und die Gefangenen ruhen laſſen; Es ſeyen dann Mörder / oder ſonſten groſſe Ubelthäter und periculum in mora; Dann in dieſem Fahl / wie die Kayſere Honorius und Theodoſius ſagen: Ne differatur ſceleratorum proditio Conſiliorum L. 7. c de Fer. Cap. fin. X. de Fer. L. Pen. C. Cod.

rum; quæ per Latronum tormenta quærenda eſt: Cùm facilimè & in hoc Summi Numinis ſperetur Venia, per quod multorum ſalus & Incolumitas procuratur: Das iſt: Die Entdeckung der Laſterhafften Anſchläge / die durch Folterung der Mörderen / zuſuchen iſt / ſolle nicht verſchoben werden: Sintemahlen die Verzeihung von GOtt / ganz leichtlich darinnen zu hoffen iſt / wordurch das Heyl und die Wohlfahrt ihrer vielen erhalten wird.

§. 1. Item / die Folterung ſolle vorgenommen werden / am Morgen / dieweilen der Gefangene noch nüchtern iſt; Nicht aber / wann der Magen geſpeiſet / weilen leichtlich ein Vomitus daraus erfolget. Alſo / wann ſolche bey Nacht vorgenommen wird / ſolle es vor dem Nach-Eſſen geſchehen. Auch / ſolle dieſe Folterung nicht allzulang währen / wie etliche Examinatoren den böſen Gebrauch haben / die billicher Hencker ſeyn ſolten / ja / dieſe an Härtigkeit übertreffen; Ein Menſch kan in einer halben Stund / gantz genug gemartert werden. So ſollen auch in einem Tag / nicht zwey underſchiedene Folterungen vorgenommen / ſondern den armen Leuthen reſpiration gelaſſen werden / damit ſie nicht gar darunder erligen.

Anthon. Matth. de Crim. lib. 48. Tit. 16. cap. 4. n. 9.

Beſold. Th. Pr. Voc. peinliche Frag.

§. 2. Wo keine Schuld oder Verbrechen iſt / da ſolle auch keine Straff ſeyn; Und alſo / wo geringes Verbrechen iſt / da ſolle auch geringe Straffe ſeyn. Weilen nun die Tortur / ein ſehr hartes Weſen und groſſe ſchmertzliche Sache iſt / ſo folget gantz klar / daß ſolche weder in Schuld- oder Civil-Sachen / noch in geringen und kleinen Criminal-Verbrechen / die auf das höchſte / auf die Landes Verweiſung auslauffen / ſtatt habe; Sondern / ſie kan und ſolle nur gebraucht werden in groſſen Miſſethaten und Uberfahrungen / die da Leib und Lebens

l. 8. ff. de Quæſt

Straff

Straff auf sich haben / und dardurch GOtt sonderbahr erzörnt / auch Fried und Ruhe under den Menschen / und die allgemeine Wolfahrt einer Statt / oder Landes / sonderbar zerstöret und verhindert wird. Als grosser Diebstahl / Mord / Rauberey / Brand / Zauberey / Verrätherey / ꝛc. dann sonsten wäre die Weis / die Missethat zu erfahren / gröſſer und empfindlicher als die Straff selbsten / welches gar nicht seyn soll.

§. 3. Gleich wie auch in Schuld-Sachen / gar nicht solle Ab executione angefangen werden; Also soll man in Criminal-Sachen / viel minder alsobald mit der Tortur / hinder den Gefangenen her seyn / noch ihnen darmit dräuen. Non esse à Tormentis incipiendum & D. Augustus constituit; nequè adeò fidem quæstioni habendam, schreibt Ulpianus. Sondern / alsdann erst / wann auf die Warheit / auf keine andere Weise zukommen ist. Wie Marcianus schreibt: Divus Pius rescripsit, posse haberi quæstionem, si aliter Veritas inveniri non possit. Welches auch der sonsten grausame Wüterich und Christen-Mörder Diocletianus in seiner Satzung ausdrucklich ordnet. Si aliis probationibus Veritas illuminari non possit, esse cum tormentis interrogandum. Derohalben / wann der Gefangene / entweder gutwillig / ohne daß man ihme mit der Folter gedräuet / die That bekennet / oder er durch Gezeugen / oder andere zu Recht formliche und gültige wege / kan überwiesen werden / wurde ein Richter ungeschicklich / ja Gottloß handlen / einen Menschen und Christen / under die Folter / ohne Noth und Nutzen zu geben. Angesehen man einen solchen überwiesenen Missethäter / ungeacht seines

in l. 1. pr. ff. de Qu.

in l. 9. ff. Cod.

L. 12. C. de Qu.

Franc. Casonde Torment. cap. 7. & 9.

Nemes. Carolin. Art. 69. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 116.

Läugnens und contradicierens / zum Tod exequieren kan.

§. 4. Uber dieſes / weilen die Tortur / nicht die That / ſondern nur den Thäter zeiget / muß der Richter gewiß ſeyn / daß die That würcklich und gewiß geſchehen; zum Exempel: Daß da / oder dorten / ein Diebſtahl geſchehen / oder ein Menſch ermordet oder verwundet worden; In welchem Fahl / er Perſöhnlichen Augenſchein nehmen und den Todten beſichtigen ſoll. Sonſten wäre die Tortur abermalen zu frühzeitig und unbillich. Wie dann Ulpianus ſchreibt: Item, illud ſciendum eſt, ni-ſi conſtet, aliquem occiſum eſſe, non haberi quæſtionem. Liquere igitur debet. Auch manchmahlen Melancholiſche Leuthe / aus Lebens-Verdruß bekennen / l. 1. §. 17. ff. de Quæſt. Wie von dem Knecht deß Agrii ein Exempel beym Valerio Maximo. L. 8. c. 4. zu finden. Was aber Crimina tranſeuntia oder ſolche Thaten ſind / die keine Anzeige hinderlaſſen / als Blut-Schande / Ehebruch / Sodomiterey / Noht-Zwang / ꝛc. da kan ein vernünfftiger und beſcheidener Richter nach glaubwürdigen Umbſtänden und Præſumptionen / für / oder wieder die That ſchlieſſen.

Carpz. d. l. Qu. 119. n. 59. Nemeſ. Crim. Art. 6. in fin. & 20. in l. 1. §. 29. ff. de S. C. Syl.

§. 5. Endlichen / gleich wie niemand (ſonderlich aber ehrbare Perſohnen / und die von gutem Leymuth ſind) ſolle leichtlich in Verhafft genommen werden / wann nicht glaub-würdige Anzeige / und redlicher Verdacht eines Verbrechens an ihnen erfunden werden; weilen die Gefangenſchafft an und für ſich ſelbſten eine groſſe Beſchwärnuß / und wann ſie Unſchuldigen wiederfahrt / eine Injuria realis iſt. Alſo ſolle vielminder einiger Gefangener / an die Folter geworffen werden / es ſeyen dann zuvor redliche / und

Nemeſ. Crim. Art. 6. 20. & 218. l. fin. ff. de Quæſt.

und derhalben genugsame Anzeigungen und Vermuthung/ von wegen derselben Missethat/ auf ihn glaubwürdig gemacht: Derohalben dann die Richter und Vögte/ wo dergleichen anzeige zweiffelich sind/ nicht sollen nach ihrem Gutduncken und Wolgefallen handlen/ sonderen/ an ihre Obere/ denen die Halß-Gerichte zustehen/ den gantzen Handel fleissig und getreulich/ mit Vermeldung auch der allergeringsten Umständen/ berichten/ und von solchen weiteren Befehl abwarten. Auch sonsten/ auff keine andere Vermuthungen achten/ (vielminder selbsten herfür grüblen) als auf solche allein/ die das Rechte und die Circumstantz der Sach mit- und an Hand giebet. Doch können sie von denen die ausgedruckt sind/ eine Gleichnuß auf andere nemmen; Massen unmöglich ist alle auszudrucken die sich in das künfftige können zutragen; Zumahlen/ da alle Tag sich etwas neues in der Welt zutraget.

Ernest. Cathm. Vol. 3. Resp. 29. n. 247. Hippol. de Marsil. lib. Con. sil. 15. L. 10. cum seqq. ff. de LL.

§. 6. Wann nun diesem zu wieder/ eine Persohn gefoltert worden/ oder aus Forcht angedräuter Folter bekennet/ ist doch der gantze Proceſs null und nichtig/ und mag ein Richter auf eine solche Bekantnuß keinen gültigen Sententz geben/ vielminder exequiren; Obschon der Gefolterte ad Bancum Juris geständig bleibet; Ja/ obschon noch über dieses genugsame Indicia darzukommen. Wie dann Hippolitus de Marsiliis bezeuget/ daß er zu Bononien/ aus dieser Ursach/ drey Menschen/ zu verschiedenen Zeiten/ beym Leben erhalten habe.

ad L. pen. n. 13. & seqq. ff. de Quæst.

§. 7. Es sind aber diese *Anzeigungen* entweder also beschaffen/ daß sie bey allen Missethaten *insgemein* sich befinden können/ oder nur *sonderbarlich* bey dieser oder jener anzutreffen. Die ersteren sind entweder *warscheinlich*/ oder

gewiſſe; von welchen wir nun nach der Ordnung handlen wollen / als einer ſehr nöthige Sache / und darwieder von dem gröſten Theil der Richtern / mehrentheils aus Unwiſſenheit / täglich gehandelt wird / zu groſſer Beſchämung der edlen Juſtiz.

Das VI. Capitel.

Von den Allgemeinen Anzeigungen.

Allgemeine und Warhaffte oder gewiſſe Anzeigungen / ſind diejenige / dardurch / wann ſie wahr gemacht worden / der Gefangene nothwendig verdächtig wird. Als zum Exempel: Wann man bey einem falſche Müntz / zu ſambt dem Stämpffel ſambt andern Requiſiten findet; Wird ſolcher nothwendig dardurch als ein Falſch-Müntzer verdächtig. Item / wann man einen frembden Mann / bey eines andern Weib / nackend bey einander / in einem Beth ligend / antriffet / werden ſolche nothwendig wegen Ehe-Bruch verdächtig. Item / wann jemand / auf einen andern einen Wechſel-Brieff producirt, von deſſen Hand / ſub dato Hamburg den 1. Aug. 1609. geſchrieben / und aber der Beklagte erweiſet / daß er den gemeldten Tag / nicht zu Hamburg geweſen / ſo wird der Producent nothwendig / als ein Falſarius verdächtig / ꝛc.

Cap. Literis 12. 18. de Præſumt.

§. 1. Die wahrſcheinlichen Anzeigungen ſind wiederumb zweyerley / entweders Vollkommene / deren ein jegliche für ſich allein genug zur Tortur iſt. Oder Unvollkommene / deren eine allein / für ſich nicht genug zur Tortur iſt. ſonderen noch mehrere erfordert. Zu den Vollkommenen / gehören ungefähr folgende: §. 2.

Digitized by Google

§. 2. I. Wann an dem Orth / da die That geſchehen / etwas hinderlaſſen oder gefunden worden / das einem angehöret: Zum Exempel: Es geſchiehet ein Mord / deß Nachts auf der Gaſſen; Bey angebrochenem Tag / findet man / neben dem Todten-Cörper / einen Degen / oder etwas anders / welches für deß Titij gewiß gehalten und erfunden wird. Quid Juris? Reſp. Der Titius iſt in Verhafft zunemmen / und mit der Tortur zufragen; Es ſeye dann / daß er zeige / daß er dieſe gefundene Sache / nach der Zeit / als ſie das letzte mahlen / an und bey ihme geſehen worden / einem andern gegeben / oder ſolche verlohren. Es iſt aber hierzu ein einiger Zeug ſchon genug / und ſind die Rechten mehr geneigt in dubio, zum abſolviren als zu condemniren; Sonderlich auch darumb / weilen die Hiſtorien bezeugen / daß mehrmalen verruchte Buben / mit anderer heimlich entwendeten Gewehren / andere ermordet / oder ſonſten etwas anderen Zuſtändiges hingeleget. Es erzehlet Chriſtophorus Cruſius, in Tract. de Indic. Delict. p. 1. cap. 7. n. 6. daß Anno 1616. zu Heydelberg zwey Griechiſche Mönche eine Art gekauffet / und darmit deß Nachts einen Graffen ermordet. Als man nun nahe bey ihrer Nacht-Herberge den Cörper und die mit Blut beſprützte Art gefunden / habe man dieſe Mönche gegriffen / und ernſtlich zur Rede geſtellt; Weilen ſie nun gleich bekennet / ſo ſeyen ſie auch decolliert worden. Blanc. de Indic. n. 427. Nemeſ. Carolin. Art. 29.

§. 3. II. Wann die Miſſethat / von einem genugſamen Zeugen / der unbeläumt / und ſonſten mit keiner rechtmäſſigen Urſache zuverwerffen iſt / bewieſen worden. Zum Exempel: Lucius klaget Cajum einen Soldaten an / er habe ſeiner Tochter Afraniæ, als er ſie allein vor der Statt / in ihrem Feld oder Gut angetroffen / Nothzwang angethan; Nemeſ. Carolin. Art. 30.

Und sein Nachbahr Paulus seye darzu gekommen / und habe ihn auf frischer That erdappt. Paulus auf erforderen der Obrigkeit / attestiert solches Eydlich. Quid Juris? Resp. Der beklagte Cajus, kan an die Folter erkennet werden. Es seye dann Sach / daß er zeigen könne / er seye selbigen Tag nicht vor der Statt gewesen / oder zu der Zeit / da die That geschehen / habe er sich an einem andern Orth bey Glaubwürdigen Leuthen aufgehalten. Es sind auch bey dieser Anzeigung sonderlich 3. requisita nöthig / ohne welche die Tortur nicht Statt hat.

Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 115. Zang. de Tort. cap. 2.

(1.) Muß Gezeug ein solche Persohn seyn / die in Criminalibus gültig und unverwerfflich / hiemit nicht Infamis, nicht under 20. Jahren / nicht in Auf oder Absteigender oder Seithen Linie zu nahe verwandt / nicht ein Feind deß Gefangenen / noch der Nutzen von der Sach hat / ꝛc. derohalben der Richter hier vorsichtig seyn muß / und auf die Persohn deß Zeugens genau inquiriren. (2.) Muß er von der That selbsten deponiren. (3.) Daß er sie selbsten mit seinen äusserlichen leiblichen Sinnen gesehen / oder gehört thun.

§. 4. III. Wann ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer gehabt / jemand als seinen Mithaften angiebet. Zum Exempel: Lælius wird bey Nächtlicher weil in einem Hauß / da er hineingestiegen / ob dem Diebstahl erdappet / und in das Gefängnuß gebracht: Als man ihn über die Umstände der That befragt / sagt er: Der Rollus habe ihme geholffen / die Leither herzu getragen und solche gehalten. Quid Juris? Resp. Man muß hier die Umstände wol betrachten / und nicht zugeschwind glauben; Dann mehrmalen (wie die Erfahrung bezeuget) grosse Boßheit mit underlauffet. Allervorderist / muß man

muß man ſehen / ob die angegebene Perſohn / eine Ehrbare Unverläumbdete / oder aber Liederliche und Vagantiſche iſt. In dem erſten Fahl / ſolle man ſolche nicht gleich gefangen nemmen / ſondern auf Parole oder Caution in ihrem Hauß laſſen. In dem anderen Fahl / kan man ſie wol einziehen und verwarlich halten. Hernach muß man ſehen / was Gemeinſchafftes / der Angegebene / mit dem Gefangenen gehabt habe; Dann; Noſcitur ex Socijs, qui non cognoſcitur ex Se. Ferners iſt zu ſehen; Ob der Lælius den Rollum freywillig und unbefragt angegeben / oder ob er von dem Richter umb die Mithafften befragt worden in genere (dann ſpecialiſieren oder jemand zunennen und auf die Zunge zugeben / iſt nicht erlaubt / wie ſchon geſagt) wann der Lælius den Rollum ungefragt von ſich ſelbſten angeben / verdienet er keinen ſolchen Glauben / daß man deßwegen den Rollum an die Folter ſchlagen ſolle. Teſti Spontaneo non creditur, multò minùs facinoroſo. Gramat. Deciſ. 28. n. 11. Sondern der Richter muß weiters nachforſchen und mehrere Indicia erfahren. Welches auch zu ſagen iſt / wann er den Rollum auſſer der Folter angeben; Dann einem überwundenen Miſſethäter / als einem Infami, wird auſſer der Folter nicht mehr geglaubt. Farin. Pr. Cr. lib. 11. Tit. 5. qu. 43. n. 134. Item / muß der Richter alle Umbſtände / von dem Lælio fleiſſig erfragen / wie / wo und wann ihm der Rollus geholffen? Wo ſie vor und hernach geweſen? wer bey ihnen geweſen? Und was ſie gethan? Und dieſe Dinge dem angegebenen Rollo vorhalten / um ſeine Gegen Red darüber anzuhören / oder ſolchen / dem Gefangenen under Geſicht zu ſtellen; Wann es die Dignitet, ſeiner Perſohn zu laſſet. Weiters / muß der Richter ſich wol erkunden / ob zwiſchen dem Lælio und Rollo nicht Feind-

ſchafft /

L. 1. §. 24. ff. de Qu. schafft / Haß und Streit seye; Dann in diesem Fahl / wäre dem Lælio nicht leicht zu glauben; Wann nicht augenscheinliche Indicia an Tag kommen. Fides quæstioni Inimicorum non est habenda, quia facilè mentiuntur. Also / wann (1.) der Lælius den Rollum, auf General Befragen / in der Marter angeben. (2.) Ausser der Marter ad Bancum Juris beständig darauf beharret. (3.) Die erzehlten Umstände glaubwürdig befunden werden. (4.) Kein Feindschafft vorhanden ist. (5.) Rollus eine argwöhnige und schlimme Persohn ist oder viel Gemeinschafft mit dem Lælio vorher gepflogen / so kan dieser Rollus an die Folter geschlagen werden. Und dieses ist auch zuhalten / wann schon 2. oder mehr Mithafften einen anderen angeben / weilen es eines und gleiches Judicium ist.

Carpz. Pr. Gr. p. 3. Qu. 121. Kirchov. Cent. 7. Concl. 54. Nemes. Carolin. Art. 32.

§. 5. IV. *Wann jemand ungenöther Dinge / ausserhalb Gericht / an irgend einem Orth / oder in einer Gesellschafft sich gerühmet / daß er der Thäter zu dieser oder jener Sache seye.* Zum Exempel: Es sind einige reisende Kauffleuthe / als sie von der Leipziger Meß nacher Basel zuruck gereiset / auf dem Wege von vermumten Reutheren angepackt / abgesetzt und ausgeplündert / auch harte verwundet worden. Weilen nun die Sicherheit der Strassen das edleste Kleynod in einem Land / und man auch das Gemüth eines Fürsten / wie jener Durchläuchtigste Land-Graff von Hessen / zu sagen gepflegt / an dreyen Stucken 'erkennet. 1. *An guten und sicheren Land-Strassen.* 2. *An guter Müntz.* 3. *An getreuer Haltung der gethanen Zusag.* Also / hat die Obrigkeit fleissig lassen nachforschen und aufsuchen / auch einige verdächtige Persohnen festgesetzet. Kurtz darauf begibt es sich / daß Sempronius, ein abgedanckter Cornet sich

L. 13. ff. de off. Præsid.

auf

auf einem Jahrmarckt / in einem Stättlein / dieser thät offentlich berühmet / in beyseyn vieler Personhnen. Solches wird der Obrigkeit angezeigt. Quid Juris? Resp. Wann die folgende Umstände bey der Personh dieses Sempronij Incurriren / so kan man solchen an die Folter legen. Dann sein eigen Maul hat ihn verrathen / und wird præsumiert / daß niemand nichts rede / er habe dann gleiches im Hertzen. Es sind aber die hier erforderliche Umstände diese. (1.) Daß er gesagt / er habe diese / da und da geschehene That / gethan / und nicht nur in genere, er habe gemördet / geraubt / ꝛc. (2.) Daß in der Warheit / am selbigen Orth / Zeit und Stund / wie er es genambset / ein solche That geschehen. (3.) Daß seine Personh also beschaffen / daß man ihren die That zu trauen kan. (4.) Daß er es im Ernst gesagt / sich ein Ruhm und Ansehen dardurch / vermeinter Weis / bey anderen zumachen; Wie es leyder! nur zu viel deren hat / die sich ihrer Lasteren / als einer Helden-That berühmen / deß Christenthums hingegen und der Ehren-vollen Tugend sich beschämen. (5.) Daß er mit zweyen oder mehrern Zeugen / die unverwerflich / überwiesen seye. Hingegen / wann er es nur im Schertz geredt / wie manchmahlen / zumal under jungen Kerlen geschichet / welches nach Beschaffenheit der Umbständen (darvon sich der Richter genau muß informieren) vermuthet wird. Oder auch / wann er es voller Weis geredt / nüchtern aber / gleich wieder revociert, und anbey beweisen kan (auch nur mit einem Zeug) daß er es ex Errore geredt / bleibt er von der Folter billich befreyet.

Jul. Clar. Lib. 5. Sent. §. Ult. qu. 21. n. 31. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 121.

§. 6. Hier fallet eine sehr curiose Frage zuerörtern; Wann jemand einem Priester in der Beicht / oder einem Predi-

Gpa. Dilectus. 13. 10. de Excess. Præl. Berlich. p. 1. Concl. 41. n. 17. Gomez. L. 3. Resol. 13. n. 9. Gan. Sacerdos. 2. de Pœnit. dist. 6. Cap. Omnis. 12: 10. Rod. Carpz. p. 1. c. 16. A. 70. de Indic & Tortur. Qu. 5. n. n. 114.

canten / sub Sigillo Confessionis, eine begangene Missethat bekennet / ob solcher / diese der Obrigkeit anzuzeigen / gehalten seye / und wann er es angezeigt / ob jener darauf zu folteren seye? Bey den Papisten ist einmal nicht erlaubt / auß der Beicht zuschwätzen / und obschon ein Pfaff / einen angebe / wurde ihm kein Glauben beygemessen; Theils / weilen solch Zeugnuß unerlaubt und dem Canonibus zuwieder lauffet; Theils / weilen der Priester / als ein Mensch / nicht geglaubt wird / das jenige zu wissen / was ihme / da er an Gottes-Statt gesessen / bekennet worden. Was aber ihme / sub sigillo Confessionis, anvertrauet wird / an dessen Verschweigung / schreibt Farianus, sind sie so hart nicht gebunden. Es mögen die Papisten hier ordnen was sie wollen / ich halte hierinnen diese Meynung / und mache einen Underscheid / dann entweder bekennet ihnen jemand eine Missethat die sehr grob / und die unser HErr GOtt ernstlich und austrucklich befihlet an dem Leben zu straffen / damit das Ubel aus dem Volck gethan werde / und der HErr sein Antlitz nicht wieder das gantze Volck setze; Als Sodomiterey / Zauberey / vorsetzlicher Mord / ꝛc. Oder daraus dem Fürsten und Gemeinen Wesen / ein grosse Gefahr kan zu wachsen; Als Verrätherey / Conspiration, &c. Oder aber die bekennte Missethat ist nicht so grob / oder gefährlich / sondern lædiret haubtsächlich nur einzele Personen; Als Diebstahl / Hurerey / ꝛc. In den ersten Fählen / glaube ich nicht / daß ein Pfarrherr solche verschweigen könne / sondern er ist Ambts und Gewissens halber verpflichtet / die Ehre GOttes und das Heyl deß Vatterlandes / mit Anzeigung der Missethat / zuretten / damit die Obrigkeit / als Gottes Statthalter / und die das Schwert nicht umbsonst führet / ihr Ambt und den Befehl GOttes

1. Petr. 2: 13. & 14. 1. Cor. 5: 13.

kön-

könne vollziehen. Nach dieser Pflicht/ darmit sie GOtt/ als Diener/ Verkünder und Beförderer seines H. Willens/ verbunden sind/ kommet die jenige/ mit deren sie ihrem Vatterland zugethan sind/ deme zu Schaden und Nachtheil nichts solle verborgen oder verhelet/ auch nichts gethan werden/ ja/ deme Eltern und Kinder/ hiemit das liebste/ das die Natur uns in der Welt gegeben/ nach zusetzen sind. Daher sagt auch der lobl. Kayser Carolus V. *Das soll man/ so viel es seyn kan/ bey den Beicht-Vättern vorkommen/ dann niemand gezemet/ wieder ein gemeinen Nutz/ den Ubelthäteren ihre Boßheit decken zu helffen/ ꝛc.* In dem andern Fahl/ glaube ich/ daß einem Pfarherrn frey stehe/ zu schweigen/ oder die Sach zu offenbahren/ je nach deme ihme sein Gewissen sagt/ dann wer wieder dieses thut/ der sündiget. Verspühret er an dem Sünder eine wahre Reu und Buß/ und ein rechtes ernstlich zerschlagenes und klagendes Hertz/ so halte er ihme/ den Greuel seiner begangenen Sünde/ und GOttes gerechten Zorn vor/ tröste ihn hernach wieder mit der Gnad und Barmhertzigkeit GOttes/ heisse ihn/ hinfort nicht mehr sündigen/ und decke die Sache mit dem Mantel der Christlichen Liebe zu. Fahls aber hernach die Obrigkeit ihn darumb ex officio befraget/ so glaube ich/ er seye schuldig deren zu offenbahren/ was er weißt; Doch kan er die That verglimpffen/ wegen deß Sünders Reu und Bekehrung Zeugnuß geben/ und umb Nachlassung oder Milterung der Straffe bitten. Ich will aber hiermit niemand seine bessere Meynung benommen haben; sondern/ ich decidiere diese Quæstion, nach der Dictatur meines Gewissens.

L. 1. §. 15. ff. de Ventr. in poss. Mit L. 35. ff. de R. & S. F. in Nemes. Crimin. Art. 31. §. zum Fünften.

§. 7. V. Wann jemand in Ernſt gedrohet hat / dieſe oder jene That zuthun / und ſolche gleich darauf geſchehen. Zum Exempel: Sulpitius und Afranius haben einen ſchweren Rechts-Handel mit einander / wegen deß Jagt-Rechts in einem gewiſſen Forſt / welches einjeder für ſich allein eifferig und hitzig behaubten will; Nach vielen Köſten / verlieret endlich Sulpitius den Handel / worüber er ſo deſperat wird / daß er ſich mit dem Afranio, nicht nur allein häfftig darob erzancket / ſondern ihm darbey dräuet / daß / wann er ſich underſtehen werde / einen Fuß in dieſen Forſt zu ſetzen / er ihn niederſchieſſen wolle. Afranius, gedenckende nach dem Sprichwort; Wer von Dräuen ſtirbt / den ſoll man mit Eſels-Fürtzen begraben. Braucht ſein Recht / und gehet in dieſen Forſt zur Jagt. Was geſchieht? In dem er auf ſeinem Stand haltet / geht ein Schuz auß einem Gebüſch loß / und trifft ihn / daß er tod zur Erden fallt. Sein Weib jammert und klagt den Sulpitium als Mörder an. Quid Juris? Reſp. Wann die folgende Umſtände in der Perſohn deß Sulpitij, genugſamb erwieſen werden / ſo kan man ihn torturieren. Es ſind aber dieſe. (1.) Wird erfordert / daß jemand einem andern ausdrucklich / eine gewiſſe That angedrohet / als hier das Niederſchieſſen. (2.) Daß dieſe That / nicht lange hernach geſchehen. Dann wann viel Zeit darüber verlauffen / ſo wird præſumiert, es ſeye dem Dräuer nicht Ernſt geweſen / oder habe ihn gereuet; Oder es hat es auch ein anderer thun können / aus einer neuen Feindſchafft. (3.) Wann die Perſohn ſo beſchaffen / daß ſie die Dräuung ins Werck ſtellen kan / darff / oder pflegt. Als wann der Sulpitius ein Soldat / oder ſonſten ein toller Teuffel iſt / oder ſchon mehr der gleichen Händel gehabt hat. Dann

Zanger. de Tortur. Cap. 2.

Bocer. de Quæſt. cap. 3.

L. 7. § 1. ff. de Accuſ.

aus

aus dem Vergangenen schließt man von dem Gegenwärtigen. Semel Malus, semper præsumitur malus. Weme das Fischen einmal gelungen/ der komt gern wieder in Bach. Es sind aber die Richter hier zu wahrnen/ daß sie/ wann ihnen dieses Indicium vorkommet/ sollen klug und vorsichtiglich handlen/ weilen es betrüglich ist. Es erzehlet Bocerus ein Exempel von einer Frauen/ die sich mit einem gezancket/ und ihme gedräuet/ sie wolle ihme die Füsse lassen abhauen; Solches hat ein andere mit angehöret/ der diesem gleichfahls Spinnenfeind gewesen/ nahme derowegen Anlaß/ und vollbrachte an ihme/ mit grosser Grausamkeit/ was ihme die Frau/ kurtz zuvor angedräuet hatte. Die Fraue wurde eingezogen/ die Kundschafften angehöret/ und sie darauf an die Folter gebracht; Da sie/ durch Marter gezwungen/ bekante; Sie habe die That zuthun befohlen. Sie wurde auch daraufhin hingerichtet/ aber nach kurtzer Zeit/ kam ihre Unschulde klar an den Tage. Da sassen die Richter und scharrten im Grind.

Cap. Semel. ic. de Reg. Jur. in 6.

d. Cap. 3 n. 25

§. 8. VI. Wann jemand wissentlich und gefährlich/ Theil an den gestohlenen und geraubten oder verbottenen Sachen genommen; oder selbige abgenommen und verhehlet/ oder die Sieben/ Räuber und Mörder/ wissentlich beherberget und gespeiset/ oder sonsten vielfaltig mit selbigen umbgangen und genaue Kundschafft wissentlich mit ihnen gehabt. Dann gleiche Vögel halten sich gern zueinander. Also/ wer viel wissentlich mit Zauberern/ oder Falsch-Müntzern umgehet/ der macht sich gleicher Sünden verdächtig. Gleiches ist auch zu sagen/ von dem Aufnehmen/ Beschützen und Beherbergen solcher Leuthen. Wie dann Marcianus saar. Pessimum Genus est Receptatorum, sine quibus ne-

Cap. Recolentes. Tit. de Stat. Monach.

L. 1. ff. de Recept.

mo latere diu poteſt. Et præcipitur, ut perinde puniantur atquè latrones. In pari Cauſa habendi ſunt. Dahero auch in dem Römiſchen Reich/ wann jemand einen Banditen beherberget/ ſich eben dieſer Straff würdig machet. Es ſeyen dann Eltern/ Kinder oder Verwandte. So gar/ daß/ wann ein Fürſt deß Reichs/ einem ſolchen geächteten Underſchlauff giebet/ er eben dieſe Straff verwürcket; Wie dann ein Exempel vorhanden/ an Hertzog Johann Friederich II. zu Sachſen-Gotha/ welcher weilen er den Wilhelm von Grumpach/ den Mörder deß Biſchoffs von Würtzburg auf ſeinem Schloß Grimmenſtein/ Underſchlauff gegeben/ gleichfahls in die Reichs-Acht gefallen/ von Chur-Fürſt Auguſto zu Sachſen als Achts-Executoren/ belagert/ gefangen/ und das Schloß ruiniert worden/ Anno 1567. Er aber mußte ſeine Lebens-Zeit noch 28. Jahr lang/ in dem Gefängnüß zubringen. Doch gibt es Fürſten/ denen die Beherbergung der Reichs-Aechtern per modum privilegij erlaubt iſt; Als die Ertz-Hertzogen in Oeſterreich/ die Hertzogen von Würtemberg: Item die Reichs-Stätte/ Achen/ Ulm und Memmingen. Wann aber ein Miſſethäter/ bey ſeinem Bruder/ oder andern Verwandten gefunden oder beherberget wird/ ſtehet es bey eines vernünfftigen Richters Diſcretion, zu achten/ ob der Auffenthalter gäntzlich zu entſchlagen ſeye/ oder nicht. Dann die nahen Verwandten gemeinlich mehr Heimlichkeiten mit einandern haben/ als andere Leuthe.

Landfried de Anno 1512. Tit. Friedbrecher und Thäter nicht zu hauſſen.

Chytræus Lib. 21. Hiſt. 10. Thuan. l. Hiſtor. 36. & 39.

Sprenger. Luc Mod. Stat Imp. cap. 4.

L. 2 ff. de Recept.

§. 9. Biß hiehero nun von den Vollkommenen warſcheinlichen Anzeigungen; Folgen nun die Unvollkommenen/ deren keines für ſich allein zur Tortur genugſamb iſt. Es ſind aber folgende:

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. I. Wann eine Persohn von schlimmer Qualität/ verwegen/ leichtfertig/ und anbey von verschreytem Nahmen und bösem Gerücht ist. Weilen aber heut zu Tage/ die Christliche Liebe/ leyder! bey vielen/ die sonsten von aussen ein Ehrbar Ansehen haben/ erkaltet/ ja der gröste Theil/ auf Verkleinerung/ Beschmähung und Beschmitzung deß Nebend-Menschen/ gleichsam ein Handwerck machen; So ist allhier vorsichtig zugehen/ und wie Carolus V. erinneret/ wol zu zusehen. (1.) Von weme dieses Geschrey ursprünglich herühre/ dann/ wann es von Feinden/ Böswilligen/ leichtfertigen/ schandlichen und lugenhafften Leuthen herkommet/ so ist nicht darauf zugehen/ sondern vielmehr zuglauben/ der verdächtig gemachte/ seye ein Ehrlicher Mann. Dahero dann die Rechts-Gelehrten/ auch under anderem erfordern/ daß der jenige/ der den andern/ als einen Mann von schlimmem Nahmen angiebet/ auch zeigen müsse/ daß der gröste Theil/ und under solchen auch ansehnliche/ aufrichtige und ehrliebende Leuthe/ in selbiger Statt oder Orth/ gleiches von ihme sagen/ und ist dannoch nicht gleich alles zu glauben; Sintemahlen/ wie Tertullianus sagt: Fama fallax est & Mendax, nec tùm quidem, cùm aliquid veri asserit, sine Mendacij vitio est. Daß ist: Das Gerüchte ist betrieglich und Lügenhafft/ja selbsten dannzumahlen/ wann es die Warheit sagt/ ist es nicht gar ohne Lugen. Und wie Seneca bezeugt; Fama vix favet vero. Es heisset auch nicht alle mal/ Vox Populi, Vox Dei. Sondern es bleibt bey dem Sprichwort: Fama est meretrix, quæ falsis se applicat & veris. Das ist: Das Gerüchte ist eine gemeine Metze die sich mit den Lugen und der Warheit vermischet. (2.) Auf das Lebwesen und Stand eines solchen

Nemes. Crimin. Art. 25. §. Erstlich.

in Apolget. c. 7.

chen Menschens. Wann ein Kuh ein Flecken hat / so nennet man sie Bläßlein. Und hingegen / wer den Nahmen hat / daß er am Tag ein weiser Mann seye / von dem wird nacht geglaubt / daß er zu Nacht unvernünfftig seye. In dem übrigen / kan auf diese Anzeigung / kein Tortur erkennet werden / wann nicht noch andere darzu kommen.

§. 11. II. Wann die verdachte Persohn / vor der That / oder in der That / an dem Orth oder Hauß / da die That verübt worden / oder nächst darbey / ist gesehen worden / oder auch / wann man ihn / nach der That hat gesehen darvon oder daraus gehen / oder lauffen. Dann daraus entstehet ein Verdacht / sonderlich / wann die Persohn frembd und in selbigem Hauß unbekannt ist / oder sonsten von liederlichem Ansehen. III. Wann jemand eben dergleichen Kleidung / Statur / Waaffen / Pferd / ꝛc. hat / als der bey oder nach der That / gesehene Thäter gehabt. Doch ist manche Kuhe / der andern gleich / und muß man in allen diesen Fählen wol erwegen / was die verdachte Persohn dargegen einwendet / damit man sich nicht præcipitiere. IV. Wann jemand bey Sieben / Mördern / ꝛc. Wohnung und mit ihnen gesellschafftet hat. Wie wohlen jemand wieder seinen Willen / kan under solche Leuthe gerathen / wie ich dann ein Exempel gelesen / von einem der in Italien von den Banditen gezwungen worden / mit ihnen in ihre Wohnung zu gehen / und das Ambt eines Kochs zuversehen / der auch in die 2. Jahr sich also hat müssen bey ihnen aufhalten / biß er endlich / in einer Nacht-Gelegenheit bekommen / sich darvon zumachen. So kan auch jemand unwissend seyn / wormit eigentlich diese Leuthe umbgehen.

Brun. de Indic. p. 2. c Ult.

Gramat. Consil. Crim. 37.

§. 12. V. Wann jemand gegen dem lädierten einen Zorn und Feindschafft getragen. Als wann der einte

den

den andern umb Leib und Leben falsch angeklagt hat; Oder hat ihme das Burger-Recht disputiert: Oder wann sie sonsten einen scharffen Processs wieder einander geführet / der mercklich viel angetroffen / und den einten ruiniert hätte wann er solchen verlohren. Dann wer mir suchet / die nöthige Nahrungs-Mittel zu entziehen / ist dem gleich zu achten / der mir trachtet das Leben zunemmen. Dann wie Hesiodus sagt. Pecunia anima est miseris Mortalibus. Doch ist darauf allein / kein Tortur zuerkennen / und sind genug Exempel vorhanden / deren / die also unschuldig sind hingerichtet worden. VI. Wann jemand auß deß andern Tod / einen ziemlichen Nutzen und Vortheil zu hoffen oder zuerwarten gehabt. Als eine Erbschafft / Fideicommis-Ambt / ꝛc. Also hat Land-Graff Ludwig zugenannt der Springer / den Pfaltz-Graff Friedrich in Sachsen erschlagen / damit er sein schöne Gemahl Adelheit bekommen könte. Es ist aber diese Anzeig gar gering. VII. Wann ein Verwundter oder Beschädigter / jemand der That selbsten bezeuget / oder bey seinem Eyd bekeuret. Allwo doch nöthig ist. (1) Daß er gewisse Ursachen / dieses Sagens / anzeige; Als / daß er den Thäter gesehen / daß er solchen an dieser / oder jener Marque erkennet / daß er ihme den Tod gedräuet habe / daß er ihn gesehen zur Wehr greiffen; daß er sein Tod-Feind gewesen / ꝛc. (2.) Daß er darüber beständig sterbe / oder einen Eyd schweere / die Tortur aber hat nicht platz / weilen niemand in seiner eignen Sach / kan ein gültiger Zeug seyn. Hingegen / wann schon einer nach allen vorhandenen Anzeigungen / könte an die Folter geschlagen werden / und aber der beschädigte oder verwundte ihn entschlagt und disculpirt, hebt die-

Nov. 10. Cap. 7.

Fulgos. lib. 8. c. 9.

Clar. lib. 5. Sent. §. Ult. qu. 21. n. 14. Carpz. p. 3. Qu. 120.

L. 10. ff. & C. de Testib.

se Entschlagung alle Anzeigungen auf / und befreyet ihn von der Folter.

§. 13. VIII. So jemand sich flüchtig machet. Dann gleich wie das Roht werden / also macht auch die Flucht verdächtig / weilen ein Fliehender sich gleichsam selbsten anklaget. Allein beydes ist ungewiß / und geschiehet bey Kleinmüthigen und forchtsamen Leuthen offt obschon sie die Unschuldigsten sind. Zum Exempel; Accius ermordet deß Nachts auf der Gassen eine Persohn / und macht sich auß dem Staub. Titius, ist nicht weit von demselben Orth / auf einem Banck gelegen und hat geschlaffen: Indessen kommet die Wachte / findet den Cörper und macht ein Geschrey / darvon auch Titius erwachet / und wie er den Cörper sihet / wird ihme bange / und aus Forcht / man möchte ihn für den Thäter nemmen / macht er sich auf und laufft darvon / die Wächter dieses sehende / lauffen ihm nach / und ergreiffen ihn endlich / und nehmen ihn gefänglich an. Quid Juris? Resp. Wann keine andere Indicia vorhanden sind / kan man ihn nicht foltern. Dann aus dem Casu sieht man / daß einer kan fliehen / und doch unschuldig seyn. Er kan das Gefängnuß / die Folter scheuhen; Er kan den Haß und Feindschafft deß Richters / die mächtige Verwandlen deß Entleibten förchten / die in der blinden Hitz der Blut-Raach / ihm möchten zu hart auf den Leib gehen; Er kan sich falscher Zeugen befahren oder sonsten andere Ursachen haben / warumb er nutzlicher achtet aus der Weite thädigen / als in den Banddn antworten / nach dem klugen Exempel deß Alcibiadis. Wie aber wann ein Gefangener aus den Banden und Thurn / entrinnet / nachdeme er solche abgefeilet oder zerrissen und erbrochen: Ein solcher erwecket dardurch eine grössere præsumption

L. 7. §. 2. ff. de Susp. Tut.

Menoch. Conf. 94. Carpz pr. Gr. p. 3. Qu. 170. n. 67.

Digitized by Google

tion wieder ſich / und kan / nach Meynung etlicher Rechts-Gelehrten an die Folter gebracht werden. Allein dieſe Meynung kan nicht ſo in das Gemein hinein gelten / ſondern gleich wie in allen Miſſethaten / nicht ſo wol muß auf die That ſelbſten / als aber auf deß Thäters gemüth geſehen werden / und dieſem nach die Straffe einzurichten iſt. Alſo verhaltet ſich hier ein gleiches / wie dann Ulpianus auß dem Viviano ſchreibet: Fugitivum ferè ab effectu Animi intelligendum eſſe, non à fuga. Wann nun der Gefangene beſtändig verharret / daß die Urſach ſeiner Flucht / keine andere geweſen ſeye / als das Abſcheuh vor dem Gefängnüß und Marter / und er ſonſten darbey kein liederlicher Geſell iſt / ſihe ich nicht warumb man ihn eben gleich der Folter übergeben ſolle. Erſcheinet alſo die Klugheit eines vernünfftigen Richters abſonderlich bey dieſem Indicio. Es ordnen aber dannoch die Rechte in L. 1. ff. de Effract. daß / wann einer der auf genugſame Anzeige eingekerckert worden / mit Gewalt daraus bricht / deßwegen ſolle am Leben geſtrafft werden. Und wann er auß Liederlichkeit deß Thurn-Hüters / entrinnet / verdienet er eine Arbitrariſche Straff. l. 13. ff. de Cuſt. Recor.

Menoch. lib. 1. de Præſumpt. Præſ. 89. n. 42. Zanger. de Tortur c. 2. n. 94.

in lib. 17. §. 3. ff. de Ædil. Edict.

§. 14. IX. *Wann ein Gefangener in ſeinen Reden veränderlich / Wanckelmüthig oder gar wiederwärtig iſt.* Dann wie Arcadius ſagt; Plurimùm quoquè in excutienda veritate etiam vox ipſa, & cognitionis ſubtilis diligentia affert: Nam & ex ſermone, & ex eo, qua quis Conſtantia, qua trepidatione quid diceret, vel cujus exiſtimationis quisque in Civitate ſua eſt, quædam ad illuminandam veritatem in lucem emergunt. Das iſt: *Bey underſuchung der Warheit / machet auch viel die Stimme deß Verdachten / und der ſpitzfindige*

in l. 10. §. 5. ff. de Quæſt. l. 15. pr. ff. eod.

Digitized by Google

Fleiß deß Fragers: Dann aus der Red / aus der Beſtändigkeit / auß der Angſt und Zitteren / und aus dem Leumuth darinnen der Verdachte ſtehet / viel kan genommen werden / das der Warheit einig Liecht geben kan. Ob aber einem Chriſten erlaubt ſeye / zu Errettung ſeines Lebens die Warheit zu verſchweigen / wann er von der Obrigkeit gefragt wird? Iſt eine Frag / die von den Moraliſten nicht auf gleiche Weiſe entſcheiden wird / als die die officioſa Mendacia für erlaubt halten. Ich für mein Theil glaube / daß ein jeder Chriſt / abſonderlich auf Anfrage der Obrigkeit / in ſeinem Gewiſſen verbunden ſeye / die dürre Warheit zubekennen. Theils weilen die Gerichte ſind GOttes Gerichte / und die Obrigkeit vertrittet GOttes Statt / theils weilen unſer Heyland allen ſeinen Jüngeren in genere verbotten hat zu liegen / als eine für ſich ſelbſten ſchandliche und vom Teuffel herrührende Sache. Dannenhero ſagt Auguſtinus: Non ideò Mendacium poterit aliquandò laudari, quia non nunquam pro ſalute mentiamur. Welches auch abſonderlich auff die von den Jeſuiten Reſervationes Mentales zuziehen und zuverſtehen iſt.

2. Chron. 19: 6. Joh. 8:44. Epheſ. 4. 25.

in Enchirid. Cap. 22.

§. 15. X. Wann ein Gefangener vor dem Richter in Schrecken / Forcht und Zittern iſt / erblaſſet / oder roht wird.

Menoch. d. l. n. 71.

Maſſen ſolch Erſchrecken / Zittern und Farb verändern / gemeinlich für ein Zeichen eines böſen Gewiſſens gehalten wird / nach dem bekanten Verß; Heu quam difficile eſt Crimen non prodere vultu. Es iſt aber auch auf dieſe Anzeig allein nicht ſicher zu gehen / weilen ſie gar betrieglich iſt. Dann die erfahrung giebet es mit / und iſt auch Natürlich / daß Leuthe von kleinem Gemüthe und die von Natur erſchrocken ſind / bey ihrer höchſten Unſchuld zit-

Digitized by Google

zittern und ſich entfärben / wann ſie nur der Obrigkeit vor das Angeſicht ſollen/und über etwas antworten ; Wie dann Carerus ein Exempel anziehet von einem Edelmann / der eines groſſen Laſters iſt angeklagt und zur Folter geführt worden/ worüber er nicht nur erblaſſet/ ſondern gar in eine Ohnmacht geſuncken und alles von ſich gehen und lauffen laſſen/da man ihn doch unſchuldig befunden. Hingegen/gibt es andere von ſo rauhem Gemüthe und hartem Hertzen/daß ſie mit ihrer Contenance und Reden / viel ehender einen weichmüthigen Richter erſchrecken / da ſie doch höchſt ſchuldig ſind. Alſo müſſen annoch andere Indicia hier concurriren. Wie dann auch aus der Phyſionomie und Geſichts-Geſtaltung / oder anderen Theilen deß Leibs/kein gewiſſe Anzeigung iſt ; Wie aus dem Exempel Socratis erhellet. Nicht alle Rothhaarige ſind Schelmen/ und nicht in allen krummen und mangelbahren Leibern / wohnet auch eine krumme und Mangelbahre Seele.

in Pr. Cr. de Indic. § Sextum n. 2. p. 108.

Grev. de Tortur. lib. 1. c. 6.

§. 16. XI. *Wann jemand / deme eine Miſſethat offentlich vorgeworffen wird darzu ſtillgeſchweigen und ſich nicht* defendirt *oder entſchuldiget.* Nachdem bekanten Brocardico Juris ; Qui tacet conſentire videtur. Allein/auch dieſe Anzeige fehlet / ſonderlich wann es um Leib und Leben zu thun iſt. Dann etliche Leuthe ſind ſo forchtſam und delicat, daß ſie in dergleichen Fählen nicht können/ oder auch nicht wollen / ſich in ein Gezänck mit jeglichem einlaſſen / noch bey der Obrigkeit einen Injuri Proceſs anfangen / damit nicht dardurch die Sache noch weiter gebracht / und ihr guter Nahme mehrers befleckt werde ; Dann ſie betrachten/ daß obſchon ſie gewinnen / doch allezeit etwas Argwöhniſches/ beſonders bey niedrigen Gemüthern ſtecken bleibet / nach dem bekanten: Calumnia-

Cap. 2. de Accuſ. in 6. Zanger. de Tortur. cap n. 103.

re Audacter, ſemper aliquid hæret. Wie aber / wann ein Gefangener vor dem fragenden Richter nicht antworten will? Da gehen die Rechts-Gelehrten gemeinlich dahin / daß ein ſolcher ſich verdächtig mache / weilen er reden ſolle / und frey reden kan. Ich glaube aber / daß nicht übel gethan ſeye / dem Gefangenen zu ſagen; Daß er reden und antworten ſolle / wo er nicht wolle / daß man ihn für ſchuldig erkläre und verurtheile. Dann / wo er unſchuldig iſt / ſo wird er gewißlich reden / oder er muß ſich ſelbſten ſtillſchweigend verdammen.

§. 17. Von dieſen XI. unvollkommenen Anzeigungen / iſt ſchließlichen zu mercken; Daß allezeit deren etliche müſſen beyſammen ſeyn / ehe man einen Gefangenen darauf foltern könne; Und auch / wann deren etliche zuſammen kommen / ſo muß man auch ſehen / was der Gefangene für Exceptionen und Præſumptionen für ſich habe / und welche den andern vorziehen.

Das VII. Capitel.

Von denen ſonderbahren Anzeigungen.

Folgen nun die ſonderbahren Anzeigungen / die bey einem jeden Delicto in ſpecie vorzukommen pflegen / und zur Folter genugſam ſind.

I. Vom Todſchlag.

1. Wann der Beklagte oder Verdachte / umb dieſelbe Zeit als der Mord geſchehen / verdächtlicher Weis mit blutigen Kleidern oder Waaffen geſehen worden.

Es iſt ein Exempel zu Baſel paſſiert mit einem Parricida

ricida, der nach verrichtetem Mord / seine Schuhe bey einem Schumacher gegen neue vertauschet / und als dieser an den alten Blut gesehen / und zu gleich von den Benachbarten observiert worden / daß selbigen Tags in deß Ermordeten Hauß / niemand sonsten auß und eingangen / als dieser / so hat man ihme nachgesetzet und gefänglich angenommen / da er dann die That bekennet.

2. Wann jemand eines Ermordten Haab bey sich hat / verkaufft oder jemand geschencket.

Solches gehet aber nicht anderster an / als (1.) Wann würcklich bekant / daß der andere ermordet worden. (2.) Wann dieser / den hieraus entstehenden Verdacht / mit wahrscheinlicher Beweisung seiner Unschuld nicht kan ablehnen. Dann eine Præsumption wird durch die andere aufgehebt / und in Zweiffel pro liberatione gesprochen. Wie dann dieses zweyte Judicium sonderlich schlüpfferig ist / und schon mehrmahlen unschuldige Leuthe deßwegen hingerichtet worden. Ein Exempel dessen erzehlet Crusius (welcher ein berühmter Professor zu Tübingen gewesen) von einem Burgers Sohn von Tübingen / der mit eines anderen Sohn auf die Wanderschafft gezogen / aber vor diesem wiederumb nacher Hauß gekommen / und dessen Dolchen mitgebracht; Deßwegen auch als ein Mörder gefoltert / und weilen er aus Schmertzen bekant / hingerichtet worden. Aber nach Verflieſſung eines Jahrs / kame auch der andere nacher Hauß / und bestätigte / daß er dem unschuldigen Hingerichteten / besagten Dolchen geschencket habe. Hingegen ist zu Metz ein vom Hencker selbst begangener Mord an einer Frauen und ihrer Magd / durch einen Silbern Becher / daran das Wappen gewesen / In Annal. Suev. fol. 21.

sen / welchen er bey einem Juden versetzen wollen / entdecket worden.

3. Wann einer den andern erstochen oder erschossen und eine Nothwehr vorschützet / selbige aber nicht erweisen kan.

Jul. Clar. lib 5. Sentent. §. homicidium. Carpz. Pr. cr. p. 1. Qu. 28. Zwing. Theatr. Vit. Hum. vol. 8. l. 4. Pr. Sarp. de Asyl. 5. cap.

Dann gleich wie / wer das Maaß der Nothwehre übersteiget / sich straffwürdig machet / obschon eben nicht als ein Mörder. Also / wer zwar den Mord bekennet / aber eine abgedrungene Nothwehr vorwendet / muß solche beweisen / sonsten kan er an die Folter geschlagen werden / weilen aber in dergleichen Fählen / schwärlich Zeugen zuhaben sind / so kan diese Beweisung aus vernünfftigen Muthmassungen geschehen. Allwo doch zu observiren / daß die Muthwilligen Duellanten / weder der Aufforderer noch der Aufgeforderte / sich mit der Nothwehr schützen können; Als die sich muthwillig / ohne Noht / wieder Göttliche und Menschliche Gesätze / in solche Gefahr gestürtzet. Wie dann auch die / denen unvorsetzlichen Mördern / hin und wieder gegebene Asyla oder Frey-Stätte (dergleichen in lobl. Statt Bern der Edlen Gesellschafft / zum Distel-Zwang / auch gewesen seyn solle; Und zu Basel / der so genante Seyden-Hoff / nunmehro Hr. Herffens Behausung / und vor diesem Graff Rudolph von Habspurg Hoff) denen Duellanten zu keiner Hülffe dienen.

4. Wann einer in einem Gezänck und Rauff-Handel entleibet worden / da niemand der Thäter seyn will; und aber der Verdachte mit dem erschlagnen Feindschafft gehabt / das Gewehr gezucket / und auch auff ihn zugeschlagen oder gestochen.

Nemes. Crim. Art. 34.

L. 10. ff. Serv. Corrupt.

Solches gehet sonderlich an / wann ein solcher der Anfänger gewesen. Æquum est, eum teneri, qui Princeps fuerit delicti. Dann die anderen werden alsdann als Mithelffer angesehen und gestrafft. Wann aber einer zwar beym Handel gewesen / hat aber kein Gewehr gezucket /

Digitized by Google

zucket / noch Hand angelegt / ist er ohne Zweiffel ausser Verdacht. Es kan aber die Sache / deß Nachts vorgehen / also / daß man nicht sagen noch underscheiden kan / wer eigentlich die Wehre gezucket und zugeschlagen oder nicht. In diesem Fahl / muß man sehen / welches Degen blutig ist; Oder wann man auch dieses nicht kan wissen / muß man sehen / welches Degen sich am besten in die Wunden schicket / und wieder solchen ist dann die Vermuthung / besonders wann etwann noch ein oder anderes Adminiculum darzu kommet / als die Flucht / oder dieweilen ein solcher ein Haderer und Zancker ist / deme die Galle an die Nase gebunden / oder / wann er schon einmal einen solchen Casum gehabt / oder auch / wann er wieder seine Gewonheit bewaffnet erschienen / und wegen vorhergegangenen Händeln einen Grollen wieder den andern getragen. Es muß ein Richter in dergleichen Casu / wol vorsichtig gehen / dann es kan auch geschehen / daß ein Todschlag bey Nacht in einer solchen Confusion und Finstere geschehen / daß man weder vom Anfang / Mittel noch End / nichts zuverlässiges erfahren kan. In diesem Fahl nun / wäre keiner zu torquiren / weilen keiner mehr gravirt als der andere / und alle / kan man auch nicht / weilen vermuthlich Unschuldige darunder. Ich weiß nicht / ob das mit Sicherheit zu practicieren / was jener Spanische Richter in gleichem Casu gethan / welcher alle die so darbey gewesen / auf der Brust entblössen lassen / und einem jeden das Hertz gefühlet / und den jenigen / deme das Hertz am stärcksten geklopffet / für den Thäter genommen / welcher auch gleich bekennet. Es ist aber solches Hertzklopffen / kein stärcker Indicium, als das Zittern und Entfärben / mithin zur Folter nicht genugsam.

Menoch. Art jud. Qu. Cent 4. Cas. 363. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 122.

II. Von heimlicher Geburt und Ertödung Junger Kinderen.

Nemes. Crimin. Art. 35.

1. Wann eine Dirn mit einem groſſen ungewöhnlichen Leib geſehen worden / der hernach einsmals wieder geſchwunden.

Dieweilen aber dieſe Anzeigungen fehlen / und ſolche Geſchwulſt deß Leibs aus andern Urſachen herrühren kan / ſo muß man hier noch auf andere Umſtände ſehen. (1.) Wann das Weibsbild mager und bleich ausgeſehen. (2.) Wann ſie eine ſolche liederliche Perſohn / auf die dergleichen Verdacht fallen kan. (3.) Wann ſie von Hebammen beſichtiget worden / und ſolche eine Geburt beſtätiget. Es müſſen aber ſolche Weiber unpartheyiſch ſeyn / und zum wenigſten 3. darzu gebrauchet werden / und deren 2. in dem Zeugnuß übereinſtimmen; Oder wo nur 2. vorhanden / müſſen ſie ebenmäſſig ein gleiches bezeugen / und zwar under geſchwornen Eyden. Eine allein iſt nicht genug: Dieweilen aber ſchwer iſt die Jungfrauſchafft zuerweiſen oder deren Ermanglung / als iſt nicht vonnöhen / daß ſie de veritate ſchweeren / ſondern nur de credulitate, ſonſten könten ſie leichtlich einen Meyneyd begehen / weilen die Jungfern von der erſten Hand / heut zu Tage ziemlich rahre ſind.

L. 1. pr. ff. de Ventre Inſpic.

2. Wann eine Dirne Milch in den Brüſten hat / und zwar vollkommene Milch.

Angeſehen aber die Aertzte Urſachen anzeigen / daß ſolches nicht nur allein unverletzten Jungfrauen ſondern auch Männern / natürlich begegnen könne / wie dann Horſtius einige Exempel anziehet; So kan dieſe Anzeigung allein nicht genugſam ſeyn / ſondern es werden noch andere

de Corp. Human. lib. 1. Exercit. 7. & ſeqq.

dere darbey erfordert. Als/ das Zeugnuß der geschwornen Weiberen.

3. Wann hinder einem Weibs-Bild/ ein todtes Gliedmässiges Kindlein gefunden worden. Nemes. Crimin. Art. 131.

Sintemahlen solche leichtfertige Weiber/ offtmahls ihre Geburt/ in dem Bett/ oder sonsten zuverstecken pflegen. So offt nun sich dieses begibt/ ist solche heimliche Geburt verdächtig/ daß die Mutter vor/ in oder nach der Geburt/ dem Kind den Tod verursachet/ deßwegen sie auch kan auf die Folter gebracht werden/ wann sie sich nicht genugsam purgiren kan. Es muß auch ein Richter hier von allen Umständen sich accurrat informiren. Bocer. de Tortur. Carp. 3.

Es sind sonsten noch andere Umstände/ daraus man gemeinlich einen begangenen Mord præsumiren will/ die aber gantz nicht genugsam sind zur Folter. Als (1.) die Begrabung eines Todten Cörpers/ welches ein jeder Mensch/ ex communione Humanitatis zu thun schuldig ist/ wann er einen unbegrabnen Cörper antrifft. (2.) wird von vielen sonderlich darauf gesehen; Wann eines entleibten Wunden oder Cörper oder auch verdorret Glied desselben schweisset oder bluret/ bey Annäherung deß Thäters. Wie einige die Erfahrung und Exempel darüber anziehen/ deren ich verschiedene/ so wol mündlich gehöret erzehlen/ als auch gelesen/ und Bocerus darvon mit mehrerem handelt. Ich halte aber solches theils für abergläubisch/ und setze es in eben eine Classe mit der Wasser Prob der Hexen so bey den Alten im Gebrauch gewesen/ theils für verführisch und ungewiß/ als welches aus natürlichen Ursachen etlich Tage/ nach dem Tode geschehen kan; Ausser daß viel Exempel vorhanden/ da ein ermordeter Cörper angefangen zu bluten/ da doch der Mörder weit hinweg gewe- d. Tract. Cap. 3. Vid. Levin. Lemn. de Occult. Nat. Mir. cap. 7.

Carpz. d. I. Qu. 122. n. 31 Petr. Heig. ill. Qu. p 3. Qu. 39.

sen / und hingegen / ist solches bey andern nicht erfolgt / da doch der Thäter gegenwärtig darbey gestanden. Weilen nun zu Folterung eines Verdächtigen / klare / ungezweiffelte Anzeigungen erforderlich sind / die der Richter mit seinen leiblichen Sinnen begreiffen und darüber urtheilen kan / so daß / zur Verdammung nichts mehr fehlet / als deß verdächtigen Bekantnuß; Erhellet genugsam / daß auf dieses Bluten allein nichts zu gehen ist / wann solches nicht mit anderen Anzeigungen bestärcket wird.

III. Von der Vergifftung.

L. 1. C. de Malef. & Mathem.

Die heimliche Vergifftung / ist eine gehässige That / daß sie gemeinlich härter gestrafft wird / als ein gewaltthätiger Todschlag / massen man sich gegen diesem wehren oder vorsehen kan; Gegen Gifft aber nicht genugsam. Dahero auch derjenige / der Gifft wissentlich verkaufft / damit ein Mensch umgebracht werde / als ein Vergiffter gestrafft wird. Ja es ist nicht erlaubt / mit Gifft gegen die Feinde zu streiten / welche umbzubringen doch erlaubt. Zu dieser Vergifftung nun macht ein Anzeigung.

L. 3. ff. ad L. Corn. de Sicar. H. Grot. de J. B. & P. lib. 3. c. 4 §. 15. & 16.

1. Wann jemand / der dem Vergiffteten Feind gewesen / oder aus dessen Tod Nutzen und Vortheil zu hoffen gehabt / überwiesen wird / daß er Gifft gekaufft habe.

Nemes. Crimin. Art. 37. L. 35. §. 2. ff. d. C. E.

Und weilen es für und an sich selbsten verbotten / Gifft zu kauffen und verkauffen / machet sich ein solcher / der kauffet / noch mehr verdächtig / wann eine Person / mit deren er Feindschafft hat / oder deren Erb oder Ambts-Nachfolge hoffet / mit Gifft getödet wird. Doch kan man nicht zur Folterung schreiten / wann (1.) die Personn einen guten Nahmen und Leymuth bey jedermann hat / die ihn kennen. Sondern nur alsdann / wann die Verdachte Personn /

sohn / eine leichtfertige Persohn ist / zu deren man sich der That versehen mag. (2.) Wann die verdachte Persohn mit glaubwürdigem Schein zeigen kan / daß sie das erkaufte Gifft / zu keinen sträfflichen Sachen gebrauchet / oder brauchen wollen. Massen man auch gute Artzneyen daraus zubereiten kan; Auch offtmal in den Häuseren den Mäusen Gifft darleget / welches aber ein gefährlicher Handel ist.

2. Wann jemand vor der Obrigkeit laugnet / daß er Gifft gekaufft / und aber doch dessen überwiesen wird.

Angesehen / das Freffle und wissentliche Leugnen / schon für sich selbsten verdächtig genug ist / und ein böses Gewissen anzeiget / das sich der That schämet: Dann gleichwie man den Elteren nicht liegen soll / so soll man es auch der Obrigkeit nicht thun. Gleich wie aber eine Ehrliche Persohn in diesem Fahl / die Erkauffung deß Giffts / nicht ableugnen wird; Also wann die verdachte Persohn gnugsam zeigen kan / daß sie aus Blödigkeit geläugnet / und das Gifft zu keinem bösen Gebrauch angewendet / ist sie zu erlassen.

IV. Von Diebstahl und Raub.

Deß Diebstahls wird verdächtig und kan gefoltert werden.

1. Derjenige / bey deme die gestohlene Sache gefunden wird / oder der dieselbe verkauffet / und nicht zeigen kan / wo er solche herbekommen

Wann er aber zeigen kan / daß er auf eine erlaubte und ehrliche Weise / zum Besitz dieser Sache gelanget / als daß er sie in einem Laden / oder auf offenem Marckt oder von diesem oder jenem gekaufft / wird dieser Verdacht außgelöschet. Es ist also nicht genug / daß er anzeige; L. 1. & 5. C. de Furt.

Er habe ſie von einem Frembden / Durchreiſenden und Unbekanten erkaufft; Dann dieſes könte ein jeder ſagen; Es wäre dann ein haubt-ehrliche und bey jederman alſo bekante Perſohn. Hingegen / wann die geſtohlene oder geraubte Sache / nicht bey jemand ſelbſten / oder an einem beſchloſſenen Orthe ſeines Hauſes / darzu er den Schlüſſel in Verwahrung hat / ſondern nur blößlich in ſeinem Hauſe / an einem Orth / da jederman hinkommt / gefunden wird; Iſt ſolcher Verdacht allein nicht genugſam. Maſſen jemand anders / ſein Knecht / ſein Magd / oder andere Leuthe / die ins Hauß wandlen / ſolche können dahin gelegt haben; Ja der Dieb ſelbſten / in deme man ihn etwann zu harte verfolgt / kan den Diebſtahl von ſich in ein Hauß werffen / um deſto leichter zuentrinnen / wie man deſſen auch würcklich Exempel hat.

2. Wann jemand / der kurtz zuvor arm und ein Bettler geweſen / einsmahls viel Gelt bekommet und verzehret wieder ſeine Gewonheit / an Orthen und Enden / da Diebſtahl vorgegangen.

Dann Reichthum / kommet gar ſelten über Nacht im Schlaff / erfordert auch Fleiß und Mühe / und kein liederliches Leben. Sonderlich wird dieſe Anzeigung beſtärcket / wann der Verdachte dergleichen Gelt außgiebet / als iſt geſtohlen worden. Hingegen / wann derſelbe ein bekanter ehrlicher Mann iſt / oder ſonſten zeigen kan / wo und wie er zu dieſem Gelt gelanget / iſt der Verdacht ausgelöſchet.

2. Wann Reiſende / Landſtreicher / Herren-loſe Knechte / abgedanckte Soldaten / Zigeuner und andere dergleichen umbſchweiffende Leuthe / nahe an denen Orthen / da Diebſtahl und Raub geſchehen / ſich aufhalten / in den Wirthshäuſern zehren / und mehr verzechen / als wahrſcheinlich ihr Verdienſt und Vermögen zulaſſet.

Alle

Alle dergleichen verdächtige Leuthe / kan ein Obrigkeit einziehen / examinieren / und wann ſie nicht glaubwürdige Anzeige / ihres proportionierten Auskommens und Verdienſts / thun können / an die Folter legen / und umb die begangene Rauberey und Diebſtähle befragen. Wie dann in genere ſolch Geſindel in keinem wolbeſtelten Staat zu leyden / ſondern ernſtlich auszuſchaffen / oder zu gemeiner Arbeit zu halten iſt. Die Bürger zu Argos, hatten ihren ſonderlichen Vogt / oder Cenſorem / und die zu Athen / die Areopagiten / die gaben auff die Müſſiggänger Achtung / und dieſe mußten ihnen Rechnung geben / wormit ſie umbgiengen / und woraus ſie ſich erhielten. Nach welchem lobl. Exempel / ein Hochlobl. Stand Bern / ſcharffe Mandata und Verordnung zu Statt und Land gethan / dergleichen beſchwärliche und verdächtige Leuthe / aus dem Land zuſchaffen.

3. Wann man bey einem verdächtigen Werckzeug findet; Als Speer / Dietrich ꝛc. Item / wann man jemand geſehen / etwas under den Kleideren verborgen / aus dem jenigen Hauß tragen / darinnen zu ſelbiger Zeit ein Diebſtahl geſchehen. Item / wann eines Leitheren / an den Fenſteren ſtehend gefunden worden.

Es werden aber dieſe Indicia außgetilaet / (1.) Wann die Perſohn ehrlich und von gutem Nahmen iſt (2.) Wann ſie ſonſten glaublichen Schein ihrer Unſchuld anzeigen kan.

V. Vom Mord-Brand.

1. Wann ein verdächtiger liederlicher Geſell / geſehen worden / an Enden und Orthen / da hernach Feur aufgangen / mit verdächtigem / verbottenen / und ungewohnlichem Feurwerck / darmit man etwas anzünden kan / umgehen / und ſolches zurüſten.

Dann

Dann gleich wie man / aus einer ungewohnlichen Bewehrung / auf den Todschlag / und Kauffung deß Giffts auf die Vergifftung schliesset / also kan man auch hier aus dergleichen præparatorien auf den Brand argumentieren. Es ist aber zu mercken / daß die Folter nicht angehet. (1.) Wann der Verdachte zeigen kan / daß er dieses Feuerwerck / zu gutem unschädlichem Gebrauch angewendet / oder anwenden wollen. (2.) Wann er ein bekanter ehrlicher Mann ist.

VI. Von Verrätherey.

1. Wann der Verdachte / an dem Orth und bey denen Personen / die man geglaubt / daß er sie verrathen wollen / ungewöhnlicher und gefährlicher Weise gesehen worden / und sich doch gestellet als förchte er sich bey ihnen.

Doch muß es ein solcher liederlicher Kerl seyn / von deme man solchen Argwohn haben kan. Dann von ansehnlichen ehrlichen Leuthen / wird allezeit Gutes præsumiert.

2. Wann jemand von dem Feinde Brieff empfangen / und solche seinen Oberen nicht gezeigt. Item / wann er heimlich an den Feind geschrieben / sonderlich mit Zifferen und Characteren: Oder wann er sonsten an verbottenen Orthen / und zu verbottenen Zeiten / gesehen worden / mit den Feinden heimliche und verdächtige Gespräch zu halten / ꝛc.

Er könne dann seine Unschuld genugsam beweisen.

VII. Von Falsch-Müntzen.

L. 1. ff. de C. 2.

Angesehen die Müntze im Handel und Wandel so nöthig und so unentbehrlich / und noch viel nöthiger ist / daß solche just und gerecht an Schrot und Korn seye / damit in Kauff und Verkauff niemand betrogen werde. Als ist deren Fabricierung jederzeit / bey dem jenigen / höchst nöthig

nöthig und billich gewesen / welche die Obere Herrschafft und Majestäts Rechte / in einer Statt oder Land besitzen / oder welchen es von diesen sonderbahr ist erlaubt worden. Dannenhero solches hohe Müntz-Regale in dem Römischen Reich / allein Käyserl. Maj. und denen so genanten Müntz-Ständen / die es als ein Privilegium, von Käyser und Churfürsten besitzen / zustehet. Wie dann in der Käyserl. Josephinischen Wahl-Capitulation, ausdrücklich versehen: Saß hinfüro der Käyser / ohne vorwissen der übrigen Churfürsten niemand / was Stands oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheit begaben oder begnadigen solle / ꝛc. Alle die jenige aber / die solches hohe Regale, eigenes Gewalts / violieren und mißbrauchen / mit falschem Müntzmachen / die Alte abgiessen / umbprägen / abhoblen und die rechte Schwere gefährlich benehmen / wie auch die jenige / welche solche Müntz aufwechslen oder sonsten zu sich bringen / und wiederum gefähr- und boßhafftiglich / dem nächsten zum Nachtheil ausgeben / werden mit dem Feur gestrafft / und das Hauß / darinnen solches / dem Hauß-Herren wissentlich geschehen confisciert. Dessen unangesehen / ist dieses Laster / heut zu Tage so gemein / daß es zu unwiederbringlichem Schaden deß gemeinen Handels / und höchster Verachtung der Obrigkeit / schier ohne Scheuhen / von allerhand Leuthen getrieben wird; Und dannenhero ein scharffes Einsehen wol vonnöthen ist. Die Anzeigungen aber / darauf man einen verdächtigen foltern kan / sind folgende.

Rec. Imp. Augusti. de Anno 1570. §. Alsdann / ꝛc.

Artic. 33.

L. 1. l. 2. C. de Falsi. Monet. Nemes, Crimin. Art. 111. Carpz. Pr. Cr. p. 1. Qu. 42.

1. Wann bey einem Müntz-Stämpffel und andere zum Müntzen nöthige Requisita gefunden werden.

Dann gleich wie derjenige / bey welchem man Dietrich und andere Diebische Erbrech-Zeug findet / wegen Diebstahl verdächtig wird / und kan an die Folter gelegt wer-

den. Alſo wird auch hier ein ſolcher als ein Falſchmünzer verdächtig. Er ſeye dann (1.) Ein ehrlicher bekanter Mann/ und könne (2.) ſich genugſam purgiren/ und anzeigen/ wo er dieſe Stämpffel her habe/ und daß er ſolche nicht gebraucht.

2. Wann bey einem falſche Müntze (ſonderlich in ziemlicher Menge) gefunden/ oder erwieſen wird/ daß er dergleichen ausgeben/ verwechſelt/ ꝛc.

Es ſeye dann wiedermahlen (1.) ein bekanter Mann von gutem Leymuth. (2.) Oder könne glaublich anzeigen/ wo und auf was Weis und von weme er dieſes Gelt bekommen/ und daß er nicht gewußt/ daß es falſch ſeye.

VIII. Von Zauberey.

Die Zauberey und Teuffels-Künſte/ ſind auch ein greuliches Laſter/ ſonderlich wann ſie mit einem ausdrücklichen Pact mit dem leydigen Sathan/ und hiemit mit einer abſcheulichen Gotts-Läſterung begleitet ſind. Die zur Tortur genugſamme Anzeigungen ſind folgende.

1. Wann jemand ſich erbietet/ andere Leuthe Zauberey zulehrnen.

Jul. Clar. l. 5. Sent. §. Ult. Qu. 21. Zang. de Quæſt. Cap. 2 Joh. Bod. de Mag. dæmon. cap. 2. & 4. Petr. Binsfeld. in L. fin. C. de Malef. & Mathem. Ital. pell.

2. Wann jemand von ſich ausgiebet/ daß er die Zauberey gelehrnet habe.

3. Wann jemand einen andern betrohet/ er wolle ihn bezauberen/ den Nieſtel knüpffen/ ꝛc. und ſolches in der That geſchehen.

Es müſſen aber hier die jenige umbſtände concurrieren/ die wir droben im 6. Cap. §. 7. von drohen angeführet/ welche man nachſchlage.

4. Wann jemand genaue Bekandeſchafft und Umgang hat/ mit offenbahren bekanten Zaubern.

Er könne dann ſeine Unſchuld und Unwiſſenheit zeigen; beſihe im 6. Cap. §. 8.

5. Wann

5. Wann jemand zauberiſche Bücher/ Sachen und Geräthe hat/ mit verdächtlichem ſegnen/ Worten und Gebärden umbgehet/ ꝛc.

So fern die Perſohn alſo beſchaffen/ daß man billich einen ſolchen Verdacht auf ſie werffen kan. Sonderlich gehören dahin/ wann man den Hexen-Pact mit dem Teuffel bey jemand findet/ oder hat ihn geſehen oder gehöret mit dem Teuffel Sprach halten. Item wann man Häfen findet/ mit Salben/ Krotten/ Hoſtien/ Todten-Köpffe und Beine/ Wächſerne mit Nadlen durchſtochene Bildlein/ und anders dergleichen; Wann ſonderlich noch über dieſes/ der Enden die gemeine Sage iſt/ daß ſolche Perſohn/ mit Zauberey umbgange.

6. Wann jemand von überwieſenen Zaubern/ an der Folter angegeben wird/ daß er mit und darbey geweſen/ Wetter gemacht/ Leuth und Viehe gelähmet/ mit dem Teuffel zuthun gehabt/ auf dem Hexen-Tantz geweſen/ ꝛc.

Uber dieſes aber/ was wir droben im 6. Cap. §. 4. von dem Angeben erwehnet; Wird allhier noch erfordert/ daß eine Hexe/ dem Teuffel abſage und ſich bekehre und mit GOtt wiederumb verſöhne; Sonſten man ihren/ als einer Menſchen-Feindin/ ſchwerlich glauben/ noch jemand daraufhin folteren kan/ wann ſich nicht andere Warzeichen herfürziehen. Alſo erzehlet Bocerus etliche Exempel/ da etliche Weiber/ von Hexen ſind angegeben worden/ mit dem Warzeichen/ daß man an einem gewiſſen Orth ihres Hauſes/ eine Wächſerne Kugel mit einem Schlangen Hembd finden werde; Welches auch alſo gefunden worden; Dannoch/ weilen aus dem Gebrauch ſolcher Kugel/ eben nicht nothwendig eine Hexerey folget/ ſind beſagte angegebene Weiber/ loßgeſprochen worden. de Tort. Ca. 3. pn. 99.

Vielminder kan ein Richter darauf fussen / wann eine Persohn angegeben wird / daß sie mit auf dem Hexen-Tantz gewesen / und dem Bock s. v. den Hinderen geküsset. Angesehen / das leibliche Ausfahren der Hexen und dero Täntze eine sehr zweiffliche oder gar falsche Sache ist. Massen der leidige Teuffel / diese erbärmlich verführte und elende Leuthe dergestalten mit Illusionen und Spiegelfechterey warhafftig bezaubert und verblendet / daß sie sich einbilden / an diesem oder jenem Orth zu seyn / dieses oder jenes zuthun / oder zu sehen / diese oder jene Gestalt an sich zu haben / da sie doch weit davon und etwann zu Hauß in ihrem Bette sind. Wie dann genugsame Exempel / von glaubwürdigen Scribenten / könten hier eingeführet werden. Und wann je geschehen / daß sie Leiblich gefahren sind / so hat doch der Teuffel / ihren Leib irgend auf einen Berg geführet / dorten hart eingeschläffert / und also mit ihrer Phantasie sein Teuffels-Spiel getrieben. Also / kan auch gar wol seyn / daß er / aus Zulassung GOttes / ihnen die Gestalt / dieser oder jener Persohn / vorweiset und sehen lasset / sie noch mehr zuverführen und zu betriegen / die doch gantz unschuldig und nirgend vorhanden ist / derohalben dann / ein Richter / in diesem Fahl / discret seyn / und bedächtlich fahren muß.

Ich muß hier noch etwas von der Hexen-Prob durch das Wasser / etwas melden / von deren erwehnter Bocerus schreiber. Dann an underschiedlichen Orthen in Teutsch-
d.l.n.101. land / hat man den Hexerey verdächtigen die Hände und Füsse creutzweise zusammen gebunden / und hernach ins wasser geworffen; Wann sie nun untersancken / so wurden sie für unschuldig gehalten; Schwammen sie aber oben

ben auf dem Waſſer / ſo wurden ſie als Hexen geſtrafft / weilen / ſagen ſie / zwüſchen dem Waſſer / welches eine Hexe bey ihrer Tauff Gottloſer weiſe mißbrauchet / und den Hexen / eine natürliche Antipathia ſeyn ſolle. Es hat ſich auch ein gewiſſer Doctor Medicinæ zu Marpurg gefunden / Nahmens Wilhelm Adolph Scribonius / welcher als er deſſentwegen von der Obrigkeit zu Lemgau (welches ein Orth in der Graffſchafft Lippe iſt) Anno 1583. Rahts gefragt worden / ſolche Hexen-Prob approbieret / und mit einigen Argumentis Phyſicis beweiſen wollen. Allein in dem Päbſtlichen Rechte iſt ſolche Prob / nicht nur als Gottloß abgeſchafft / C. fin. 10. de Purg. Vulg. C. 8. de Purg. Can. Sondern es haben auch gelehrte Leuthe bißhero dargethan / daß ſolche Waſſer Probe eine betriegliche und verführiſche Sache ſeye / die in der Natur / kein Fundament habe / ſondern eine verbottene Verſuchung GOttes ſeye / und aus dem blinden Heydenthum / gleich wie auch die üblich geweſene Feur-Probe / entſprungen. Iſt alſo eben ſo viel darauf zu halten / als auf der alten Teutſchen Gewonheit / die ihre neugebohrne Kinder in den Rhein geworffen / und nur die für ehrlich gehalten / welche obgeſchwummen.

Joh. Wier. de Præſtig. dæm lib. 6. Cap. 7. Joh Bodin. d. Tr. lib. 4 cap. 3. in fin.

IX. Von Ehebruch und Hurey / ꝛc.

Ehebruch wird auf dreyerley Weis begangen. (1.) Wann ein verheuratheter Mann bey eines andern Ehe-Weib ſchlafft / und ſolches wird ein doppelter Ehebruch genennet. (2.) Wann ein verheuratheter Mann / bey einer ledigen Weibs-Perſohn ſchlaffet. (3.) Wann ein lediger Kerl bey eines andern Ehe-Weib ſchlafft. Hurerey aber iſt / wann zwey ledige Perſohnen mit einander zu-

thun haben. Geschiehet aber die Vermischung innert den verbottenen Graden / so ist es eine Blutschande.

Tit. Liv. lib. 29. Valer. Maxim. lib. 6. c. 3.

Bey den Römern / konte nur der Mann mit etlichen verwandten / sein Ehe-brecherisch Weibe abstraffen nach dem Gesatze ihres ersten Königs Romuli, da es dann zu weilen scharpff hergienge / und liset man nicht / daß die Ehebrecher / vor den Zeiten Käysers Augusti am Leben gestraffet worden; Ja Cujacius beweiset / daß auch die Lex Julia, keine Lebens-Straff / sondern nur die Verweisung gesetzet. Nach der Hand aber / under den folgenden Heydnischen Käyseren fienge man an / die Ehebrecher / wegen ihrer grossen Menge und Anwachsung dieses heßlichen Lasters / an dem Leben zu straffen / welche Lebens-Straff der erste Christliche Käyser Constantinus Magnus von neuem bestätiget / nachfolgende dem Exempel deß Göttlichen den Juden gegebenen Gesätzes. Es hat aber Käyser Justinianus I. die Lebens-Straff den Weiberen nachgelassen (ohne Zweiffel auff Anhalten seiner Theodosæ, die vorher eine Comœdiantin gewesen) und befohlen / solche mit Ruthen zu streichen / und in ein Kloster zustecken. Wie hernach das Päbstliche Recht aufgekommen Anno Chr. 1150. under Pabst Eugenio III. wurde der Ehebruch gar under die geringen Verbrechen gezehlet / und nur die Scheidung zu Tisch und Bette eingeführet. Endlich aber hat Käyser Carolus V. in seiner Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / die Lebens-Straff aus eben dieser Ursach / als Käyser Constantinus M. gethan / wiederumb eingeführt ; Worob in Sachsen und andern Ländern / die Sachsen-Recht gebrauchen noch steiff gehalten wird. In der Schweitz aber / und sonsten an den meisten Orthen / ist die Lebens-Straff wieder aufgehebt /

Lib. 6. obs. 11.

in lib. 30. C. ad L. Jul. de Adulter.

Levit. 20.

in Nov. 134. Cap. 10. & 12.

Can. Placuit. 10: 30. qu 2. Cap. 4. 10. de Judic.

Cap. 1. & 2: § de divort.

Art. 120.

Digitized by Google

hebt / und Gelt-Straff oder Verweiſung eingeführet / worüber Julius Clarus, bey dieſem ſo gar gemeinen / Gott ſo gehäſſigem Laſter / häfftig klaget. Die Anzeigungen ſind folgende; Lib. 5. Sent. §. Adulterium.

1. Wann Mann und Weib / ſind geſehen worden / allein und nackend bey einandern ligen. Oder / wann ſie bey einandern ſind eingeſchloſſen geweſen / eines oder das andere in partibus genitalibus entblöſſet geſehen worden / und auf Begehren / verzögert die Thür auf zuthun. Jac. Menoch. lib. 5. Præſ. 11. Zang. d. Tr & cap. n. 208.

2. Wann man hinder einem Bubler-Brieffe gefunden / ſonderlich / ſo darinnen von einem Rendevous Meldung geſchiehet.

Es gehet aber dieſe Anzeigung nicht an. (1.) Wann die gefundene Brieffe nicht von der Perſohn geſchrieben worden / hinder deren man ſie gefunden / ſondern ſie ſolche / von einer andern empfangen. Dann es könte mir einer / weis nicht was / zu ſchreiben / das von meinem Sinne und Willen gantz entfernet iſt / und nur das Abſehen haben / mich in Unglück zubringen. (2.) Muß ein Brieff / von einer ſchon geſchehenen That reden / nicht aber von einem Beyſchlaf / darum erſt angehalten wird. Dann daraus kan wiederum nichts zuverläſſiges genommen werden. (3.) Wann in dem Brief / nur indifferente Worte enthalten / die blößlich eine hefftige Liebe ausdrucken / und ſo wol / auf Gutes / als Böſes / können ausgelegt werden. In dubio benignius Interpretamur.

3. Wann man ein Manns- und Weibs-Bild ſiehet ſich heimlich küſſend umbfangen / Brüſte und Buſen betaſten.

Dann wie die Rechts-Lehrer / und ſonderlich der Menochius ſchreibet / ſo iſt das Küſſen / für ein Vorſpiel der Fleiſchlichen Vermiſchung zu halten. Wie dann der lib. 5. Præſ. 41. n. 26.

Schwei-

Schweitzerische Martialis oder Johann. Grob. in seiner Dichterischen Versuch gab dahin zihlet/ wann er sagt.

Küssen ist geparten Tauben/ und Verliebten sehr gemein/
Was auf diß zu folgen pfleget/ komt mit jenem über ein.

Damit aber dieses den jenigen Weibs-Bildern/ die sich mit dem gemeinen Waid-Spruch; (Küssen flecket nicht.) behelffen / nicht zu hart klinge/ so ist zu wissen/ daß die Folter darauf hin nicht eben gleich statt hat; Wann die Personen entweder nicht sonsten verdächtig / oder noch andere Anzeigungen vorhanden sind.

Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 122. n. 73. seqq.

4. Wann einer bekennet/ daß er eines anderen Ehe-weib unkeusch angegriffen / und alles versucht habe/ deren zu geniessen.

Dann darauf entstehet ein sehr starcker Verdacht / daß die That würcklich geschehen/ darvon er sich durch die Tortur purgiren muß. Wie/ wann aber einer bekennet / er habe mit eines andern Weib die Ehe gebrochen/ das Weib hingegen solches leugnet/ ist die Frage / ob diese an die Folter zu bringen seye? Die Antwort fället mit Nein / auf dieses allein/ kan es nicht seyn / wann nicht andere Anzeigung sich herfür thun. Dann es wird zur Folter ein Ehrlicher gantz unverwerfflicher Gezeug erfordert / dergleichen ein bekanter Ehebrecher / als ein Infamis, nicht ist. Zu deme / daß es kan aus Boßheit geschehn/ oder Feindschafft darunder seyn; Besonders wann das Weib bey jederman/ als ein ehrliche Matron passieret. Dieses ist auch von einem Manne zuverstehen / wann ein liederlich Weib/ auf ihn bekennet.

L. Marius 20. ff. de Quæst. l. Sicuti. 4. C. Eod

Ferners / wann der Mann / einen andern / in seines Weibs Kammern versteckt gefunden; Entstehet zwar auch ein Verdacht hierauf; Er ist aber ohne andere concurrierende Indicia, zur Tortur / nicht starck genug.

Die-

Dieſes nun / ſind die meiſten Anzeigungen / auf die man in den gemeinſten und täglich vorkommenden Miſſethaten / zu ſehen hat. Ein vernünfftiger und beſcheidener Richter / kan daraus ſchon ungefähr / von andern urtheilen und Gleichnuß nehmen. Wo er aber Zweiffel und Anſtand hat / ſo ſchäme er ſich nicht / Raths zuerholen / dann Conſulere peritiores, eſt magna Prudentiæ pars.

Das VIII. Capitel.

Wie die Anzeigungen ſollen erwieſen werden.

ES iſt droben in dem V. Capit. §. 5. erinnert worden / daß niemand ſolle oder könne gefoltert werden / es ſeyen dann die fürgebrachten Anzeigungen / glaubwürdig gemacht. Dann es ſagt die Rechts-Regul: Non eſſe & non apparere paria ſunt. Deßwegen wir nun hiervon handlen müſſen.

§. 1. Es iſt allervorderiſt ein Underſcheid zumachen / zwiſchen der Beweiſung der Haubt-That / und der Beweiſung einer Anzeige. Jene / wann ſie mit zweyen gültigen und unverwerfflichen Zeugen bewieſen worden / iſt zur Verdammung genugſam. So ſie aber nur mit einem einigen gültigen und unverwerfflichen Gezeugen erwieſen / machet ſie eine erwieſene Anzeige zur Tortur. Dieſe aber erfordert zum minſten zwey taugliche unverwerfliche Zeugen. Sonſten kan man nicht zur Tortur ſchreiten.

Nemes. Cr imin. Art. 23.

§. 2. Es iſt alſo in Acht zunemmen / daß 1. zum minſten zwey Zeugen zu Beweiſung einer Anzeige erfordert werden. Dann ein Gezeug / iſt kein Gezeug / wann er gleich noch ſo vornehm wäre. Dahero ſchreibet der geweſene Hertzogliche Braunſchweigiſche Cantzler Mynſingerus; Si vel Pontifex, vel ſummus Princeps, tanquam Teſtis produceretur, non magis eis, quàm uni Teſti, credendum eſſe, & ipſorum aſſertionem, non facere plenam fidem, in partis præjudicium: Das iſt: Wann gleich entweder der Pabſt oder der Käyſer/als Gezeugen auffgeführet wurden / wäre dannoch auch ihnen nicht mehr zu glauben/ als einem einzelen Gezeugen / und ihre Auſſage könte dem Gegentheil nichts ſchaden / noch für ein vollkommenen Beweiß gelten. (2.) Dieſe zwey oder mehr Gezeugen müſſen mit einander übereinſtimmen auf eben eine Anzeige / ſonſten beweiſen ſie nichts/ als die nur für einzeln gelten. Alſo / wann die Frage iſt / ob Lucius einen geſchehenen Todſchlag begangen? Wann dann Paulus ſagt / er habe den Lucium geſehen mit bloſſem Degen darvon lauffen / und Cajus, er habe kurtzhernach gehört vom Lucio ſelbſten / daß er ſich der That/an dieſem oder jenem Orth / berühmt habe: Und Titius, er wiſſe / daß Lucius dem Ermordeten feind geweſen / und ihme den Tod geſchworen habe. Iſt nichts bewieſen/und kan man den Lucium nicht foltern. Es leydet aber dieſes einige Abſätze / allwo einzelen Zeugen geglaubt wird/ ſonderlich wann es anſehnliche Männer ſind. Als (1.) In dem Laſter der beleydigten Majeſtät. (2.) In denjenigen Miſſethaten / die eine offt und zu verſchiedenen Zeiten wiederholte That haben; Als Ketzerey/ Zauberey/ Sodomiterey/ Ehebruch/ ꝛc. Alſo / wann die Frag iſt / ob Titia

in Cap. Cum. à nobis. n. fin. Tit. de Teſtib.

Vid. cap. Bon. 23. §. Contra. cap 22. & 31. Tit. de Teſtib.

Titia eine Hexe ſeye? Und Sempronius bezeuget / er habe ſie geſehen / an dem Geſtad eines Sees einen Creyß machen und gehört / daß ſie mit wunderlichen Gebärden ſeltzame Worte geſprochen / und nicht lange darauf / ſeye ein groſſes Hagel-Wetter erfolgt. Lollius ſagt; Er habe in ihrem Hauſe / allerhand Häfen voll Geſchmier und Salben / Todten-Köpffe und Gebeine / und anders dergleichen angetroffen. Item wann die Frage iſt / ob Publius mit der Cornelia Ehebruch begangen? Und Sempronius bezeuget / er habe ſie den und den Tag an einem gewiſſen Orth nackend in dem Beth bey einander ligend gefunden; Lælius aber eben dieſes ſaget von einem andern Tag. Iſt die Anzeige genugſam erwieſen. Hingegen / wann ſie von eben einer That / Tag und Stund ſagen; Der Sempronius aber ſagt / er habe ſie under einer Eich im Wald angetroffen; Und der Lælius, er habe ſie in einem Garten angetroffen / iſt ihr Gezeugnuß als einzelen ungültig / wie in der Hiſtorie mit der Suſanna begegnet. Deßgleichen / wann der Lucius bezeuget / er habe den Mevium zu N. da Criſpus ermordet worden / geſehen mit blutigem Degen und Strümpffen / von dem Orth kommen / und der Cornelius ſagt / er habe einsmal eben dieſen Mevium zu P. angetroffen / da er einen Ring verkauffet / der deß kurtz zuvor zu B. ermordeten Edelmans geweſen / ſind dieſe Zeugnuß / als von zweyen verſchiedenen Thaten redende / und hiemit einzelen / zuverwerffen. Ob aber ein Verdachter auf ſolche einzele Zeugnuß hin könne geſchrecket werden / ſolches bejahet Zangerus, mit genugſammen Gründen / ſo fern nur deſſen Perſohn darnach beſchaffen iſt. d. Tr. cap. 1. n. 89.

§. 3. (3.) Müſſen die Gezeugen von ſelbſt hören

und ſehen zeugen / und nicht aus frembdem Mund / ſondern von ſelbſt wiſſen / und müſſen die Urſach dieſes ihres Wiſſens zugleich anzeigen. Zum Exempel: Daß ſie darbey geweſen; Daß ſie darzu kommen / ꝛc. Alſo wie Anthonius Matthæi erinnert / wann ein Gezeug die Urſach ſeines Wiſſens nicht anzeiget / es ſeye gleich daß der Examinator ihn nicht darum befragt / oder daß er auf Befragen / ſolche nicht hat können anzeigen / iſt ſein Gezeugnuß ungültig. Wie auch / wann er nicht von ſelbſt wiſſen / ſondern nur deponiert, er glaube es / er meyne es; Alſo wann ein Tumult und Todſchlag deß Nachts geſchehen / und der Zeug deponiert, er habe zum Exempel / deß Auli Stimme darbey gehöret / mag ſolches nicht gnug ſeyn / den Aulum daraufhin zufoltern / weilen leichtlich einer deß andern Stimme hat nachmachen können. Wann es aber zuthun iſt / umb die Unſchuld deß Verdachten zuerweiſen / ſind auch ſolche Zeugſame gültig.

Tr. Grim. pag. 752. n. 14.

Vid. Menoch. lib. 5. Præſumpt. 3. num. 50.

§. 4. (4.) Müſſen die Zeugen tauglich / gültig und unverwerfflich ſeyn; Alſo daß ein Richter / auf ſolcher untauglicher Zeugen Ausſag / gantz nicht richten ſolle / obſchon der Verdachte nicht wieder ſie excipiret. Es ſind aber untaugliche und verwerffliche Zeugen. (1.) Unſinnige und Hirnloſe / gantz Albere und Narren. (2.) Verſchwender und verruffene Leuthe / denen wegen ihres verſchwendens und liederlichen Lebens die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit genommen worden. (3.) Junge Leuthe under 20. Jahren. Aber für die Unſchuld deß Verdachten können ſolche gültig zeugen. (4.) Verlaumdete Leuthe / die wegen offenbahren Laſtern und geübten Betrugs abgeſtrafft worden / oder ein ſchandlich Leben führen. Dieben / Hurer / Ehebrecher / Paßquillanten / Meineydige /

lib. 20. ff. de Teſtib. Cap Teſt. 54. Tit. de Teſtib Can. 17. 6. qu. 1.

eydige / Spieler / Comœdianten / Gauckler / Fälscher / ꝛc. (5.) Leuthe die gantz unbekant sind. (6.) Die Weibs-Personen / können nach den Geistlichen Rechten in den Criminal-Sachen nicht Zeugen seyn. Aber nach dem Weltlichen Rechten können sie Zeugnuß geben. Doch weilen die Weiber unbeständig und von wandelbahrem Sinne sind / auch sich leicht verführen lassen / ist auf ihr Gezeugnuß mit Vorsicht zugehen / und kan solches dem Zeugnüß eines ehrlichen Mannes nicht gleich geschätzet werden. (7.) Alle die jenige / die dem Ankläger mit nacher Sippschafft oder Schwagerschafft zugethan sind / oder die aus der Verdammung deß verdachten / Nutz / Vortheil oder Gewinn haben. (8.) Juden / Ketzer / Unglaubige / Abtrünnige vom Christlichen Glauben / können wieder einen Verdachten rechtglaubigen Christen nicht Zeugnuß geben; Wohl aber wieder ihre Glaubens-Genossen. (9.) Ein Vasall wieder seinen Lehen-Herrn. (10.) Der jenige der dem verdachten Feind ist. Es werden aber diejenigen für Haubt-Feinde gehalten / die einander vorhin umb Leib und Leben angeklaget / die einander das Burger-Recht disputiert. Die einander die Sippschafft / zu Abtreibung von einer Erbschafft / disputiert; Die einen wichtigen und grossen Proceß, da einer deß andern meiste Güter angesprochen / mit einander geführet; Dergleichen Zeugnuß ist so gar unaültig / daß es niemahlen / auch nicht in Privilegirten Fählen zugelassen wird. Ja / wie Mascardus sagt / es wird auch einem sterbenden Feinde nicht geglaubt; Auch deme nicht / der sich erst neulich wieder versühnet / weilen noch allezeit die Würckung eines Hasses vermuthet wird. (11.) Alle diejenige / die mit Gaben oder Verheissungen bestellt und erkaufft sind / obschon sie

Can. Mulieres. 33. qu. 5. Cap. 33. Tit. de Testib. L. 18. ff. de Testib.

L. Quoniam. 21 C. de Hæret. cap. Placuit. 1. Tit. de Testib.

de Probat. p. 1. Con. cl. 462. n. 32. & p. 2. Concl. 857. n. 52.

Nemes. Crimin. Art. 68. & 107. Deuter. 19. Noct. Attic lib. 20. cap. 1

die Warheit sagen. Falsche Zeugen aber/ werden mit eben der Straff bezahlt / die auf das Verbrechen gesetzt ist / darinnen sie falsch zeugen. Bey den Römern wurden sie vor Zeiten von einem Felsen herunder gestürtzt/ wie solches A. Gellius bezeuget.

§. 5. Es ist aber dannoch zuwissen/ daß besagte untaugliche Gezeugen in etlichen Fählen zugelassen werden. Als (1.) Wann man die Warheit / durch andere Gezeugen nicht haben kan. Welches geschiehet / in denen Mussethaten die gemeiniglich heimlich begangen werden / und schwer zubeweisen sind ; Als Diebstahl / Ehebruch/ Sodomiterey / Einschiebung falscher Kinder / ꝛc. (2.) In den privilegirten Fählen / oder gar grossen Verbrechen. Als/ Beleidigung der Majestät / Simoney/ Landsverrath/ Ketzerey/ Mord und Raub auf den Land-Strassen/ ꝛc. (3.) Wann die Unschuld deß Verdachten zuretten ist / dann solche hat in den Rechten gar viel Gunst / sonderlich aber alsdann / wann sie durch andere Wege nicht kan gerettet werden. Ausser in dem Fahl/ da gar schwäre und starcke Anzeigungen / wieder den Verdachten vorhanden sind.

Carpz. p. 2. Qu. Cr. 114. n 35. & in Responf. Select. T. 9. Resp. 88. n. 24. Vid Gloss in L fin c. de Accus. Masc. rd. d. Tr. p 3. Concl. 1359 n. 15. Carpz. d. Tr. Qu. Cr. 115. n. 74.

§. 6. Uber dieses sind noch' einige Persohnen / die nicht können Zeugen seyn / obschon sie wolten / und nicht können zum Zeugnuß gezwungen werden / wann sie nicht wollen / weilen die Rechte selbsten / aus vernünfftigen und wichtigen Ursachen / solche verwerffen. Als da sind (1.) Die Elteren wieder die Kinder / und diese wieder die Elteren. Massen wieder die Natur laufft / daß solche Persohnen einander sollen dem Hencker an die Hand liefferen; Auch wäre grosse Gefahr deß Meineyds bey solchem Zeugnuß ; Weilen jederzeit eines trachten wurde das andere zu-

L. 6 C. de Testib. L. 4. & 5 ff Eod Cujac. l. 8. obs. 8

erlö-

erlösen und bey dem Leben zuerhalten / derohalben / wann schon dergleichen Personen wieder einander zeugen / ist doch auf solche Zeugsame nicht zugehen / sondern solche / als auß unnatürlichem Haß entspringend / zuverwerffen. (2.) Schwieger-Eltern wieder die Eydamme / und diese wieder sie / obschon die Hochzeite noch nicht vollzogen. (3.) Brüder und Schwöstern und dero Kinder wieder einander / und insgemein Bluts-Verwandte / biß in das siebende Geschlecht.

§. 7. (5.) Die Zeugen müssen zuvor einen leiblichen Eyd schweeren / daß sie die Warheit sagen wollen / sonsten ist ihnen nicht zuglauben / zumahlen in einer solchen wichtigen Sach / die Leib und Leben antrifft et / derohalben gantz nöthig ist derselben Gewissen / mit einer grössern Forcht GOttes einzustrengen / zu welchem Ende auch / eine scharpffe Erklärung deß Eydes ihnen vor allen Dingen muß vorgehalten werden. Und schreibet Julius Clarus neben andern / daß von Rechtswegen / auch in Processu Inquisitionis, der Gefangene solle bey Ablegung deß Eyds seyn. Eod. Lib. 9. & 18. c. Cap. 5. & 17: Tit. Lib 5. Sent. §. fin. qu. 45. n. 13. & qu. 49. n. 8.

Das IX. Capitul.

Wie die Unschuld eines Gefangenen zuerweisen seye.

I.

ES ist die Beschützung seiner selbst / seines Leibs / Lebens und seiner Ehren / so nothwendig / und dem Menschen von dem Natur-Recht anbefohlen / daß kein Obrigkeit durch einig darwider gemachtes Gesätz / solche nie-

niemand / und vielminder einem armen Gefangenen / abstricken noch benemmen solle oder mag ; Ja auch keinem Mordächter nicht. So gar / daß ein Richter gehalten ist / dem Gefangenen selbsten Mittel und Weg / seine Unschuld zubeweisen / an Hand zu geben / weilen manchmahlen unschuldige Gefangene / auß Unwissenheit oder Schrecken ihnen selbsten nicht zuhelffen wissen.

§. 2. Derohalben dann ein Richter / ehe und bevor er zur Tortur schreitet / den Gefangenen und dessen Befreundten die vorhandene Anzeigungen / die Personen der Gezeugen / und deren Aussag Schrifftlich eröffnen und zu stellen solle / und ihne vermahnen / seine Unschuld zu zeigen / die Anzeigungen zu zernichten / und seine Exceptionen wieder die Personen der Zeugen und deren Aussage einzuwenden / zu welchem Ende man ihme einen Gelehrten und erfahrnen Advocat zu lassen solle / nicht aber ihn selbsten lassen zäpplen so gut er kan und mag / oder etwann an dem Executions-Tag ihme zum Schein / einen Fürsprech geben / aus der Zahl der Gerichts-Assessoren oder gemeinen Procuratoren / wie leyder! der unvernünfftige und wieder Rechtliche Gebrauch und Gewonheit / aller Orthen eingerissen. Dann einmal ist gewiß / daß ein Richter verbunden ist / einen Gefangenen seine Defension nicht zunemmen / die auch unvernünfftigen Thieren / ja selbsten dem Teuffel frey stehet / wie Oldenkop schreibet. Ergo muß er ihme auch die Mittel zulassen / dieselbige nach Wunsch zuthun. Wann nun einem in Rechts-Sachen ungeübten Mann / in Civil-Sachen / da es um ein gering Geltlein zuthun ist / und darinnen er sich selbsten nicht zurathen weißt / ein Advocat zugelassen wird / der sein Recht dem Richter klar darlege / wieviel mehr dann / solle

Nemes. Crimin. Art. 47. Hippol. de Marsil. d. Tr. § Nunc. videndum.

Decad. 2. qu. 7.

Digitized by Google

le solches einem armen / umb Leib und Leben Gefangenen / zugelassen seyn / der aus Unverstand oder Schrecken sich selbsten nicht zu helffen noch zuratehn weißt. Nun komt es in eines / ob man einem gar keinen Advocaten zugiebet / oder aber einen solchen Procuratoren / der das Recht und Criminalia nicht verstehet / und auf die Anzeigungen / Zeugen und deren Aussag / eben so wenig zusagen weißt / als der Gefangene selbsten. Diese saubere Gewonheit / den Gefangenen keine Anzeige noch Zeugen-Aussage zu communiciren / noch einen geschickten Advocaten zu zulassen / kommet ursprünglich her / von den Zeiten der Ignorantz / da die Halß-Richter selbsten kein Halß-Recht hatten noch verstuhnden / und also die Rechts Erfahrnen mit einem Barbarischen Haß anfeindeten / und also die armen Gefangenen wieder das Natur-Recht selbsten mißhandelten. Es ist Gott bekant / wie mancher armer Mensch / durch diese üble Gewonheit ist umb das Leben kommen / der aus Mangel eines Advocaten / seine Unschuld nicht hat dociren können. Welchem nach zuwünschen / daß die Christliche Obrigkeiten aller Orthen / solche unvernünfftige Gewonheit / nach der Verordnung Caroli V. fahren liessen / und sich hierinnen / nach dessen Halß-Gerichts-Ordnung einrichteten. Ja es wäre zuwünschen / daß man einen oder zween Advocatos Rerum Criminalium / under gemeiner Besoldung hielte / welche denen Gefangenen / ehe man zur Tortur kommet / gratis dienen solten / damit sie auff nichts / als auf das Recht und Billichkeit ihre absicht richteten / und eine Obrigkeit sicherer wäre / daß das Land mit keinem unschuldig vergossenem Blut besudelt werde. Ist auch viel besser / in solchen wichtigen Sachen / langsamb verfahren / und von der Gerech-

rechtigkeit der Urtheil gewiß seyn / als sich über eylen / und eine spate Reue hernach bekommen: Dienet auch nichts zur Sach / wann jemand sagen wolte / man habe dieses niemahlen gethan; Dann ich antworte; Daß es desto schlimmer seye / und daß hundert Jahr Unrecht / nicht ein Minuten Recht seye / und daß nicht darauf zusehen / was man bißhero schlimmes gethan / sondern auf das / was in das Künfftige Gutes und Gerechtes zu thun seye.

§. 3. Derohalben ist es nicht genug zur Tortur / daß durch Zeugen bewiesene Anzeige vorhanden seyen / sondern der Richter solle so wol jene als diese wol erdauren / die Persohn und Beschaffenheit deß Gefangenen betrachten / ihme (wie gesagt) von allem Abschrifft geben / auch selbsten wann er es schon nicht begehret / sondern Ambts-wegen / gedultig und genugsam dessen Beschützung und Unschulds-Beweisung / anhören / gegen die vorhandene Anzeige halten / und wol erdauren / auch im Zweiffel mehr geneigt seyn loß-zusprechen oder zu mildern / als nach der Strenge zu verdammen. Es kan aber ein Gefangener / seine Unschuld fürnemlich beweisen. (1.) Wann er zeigen kan / daß die wieder ihn redende Zeugen / ungültig und verwerfflich sind. (2.) Wann erscheinet / daß in deren Aussage ein Mangel sich befindet. Zum Exempel. Daß sie einzeln seye; Daß sie ungewiß und zweiffelich seye; Daß sie Wiederwärtig seye. Daß sie Zweydeutig und geschraubt seye; Daß sie falsch seye / ꝛc. (3.) Wann in oder vor dem Examine ein Defect vorgegangen.

Lib. 19. ff. de Pœn. L. 4. §. hoc autem. ibiq. Br. & Alex. ff. de damn. Infect.

§. 4. (4.) Wann er auch Zeugen producieret. Allwo zubeobachten / daß alle die Zeugen / die wir als verwerfflich angeführet / für ihne gültig zeugen können. Als Verwandte / Verläumbdete / Weiber / junge Leuthe under

der 20. Jahren / ꝛc. Auf welche um so viel destomehr zugehen ist / wann man keine andere haben kan / und solche bey der That gewesen / ja ein einiger aus solchen Gezeugen / welcher deponiret / daß der Verdachte die That nicht gethan / daß er zu selbiger Zeit an einem andern Orth sich befunden / daß er eine Noth-Wehr thun müssen / daß die Wunden nicht tödlich seye / daß die quæstionierte Sache nicht gestohlen seye / ꝛc. ist gantz genug den Verdachten von der Folter zu befreyen / selbsten auch wann er schon nicht beeydiget worden / oder nur also deponieret / er glaube oder meyne es nicht / daß der Verdachte die That gethan / welches auch in allen groben Verbrechen angehet. Doch / wann hier die Anzeigungen sehr starck und genugsam erwiesen sind / und deß Verdachten Vatter / Mutter / Bruder / ꝛc. nur vom Glauben deponierten / halte ich für sicherer / daß ein Richter hierinnen einen subtilen Fleiß gebrauche / dem Zeugnuß nicht gleich völlig glaube / noch auch mit der Folter sich zu vast übereile / sondern / daß er die Beschaffenheit aller dieser Personen / wohl wohl erwege / auch bey verständigen Rechts-Gelehrten / guten Rath einhole / und diesem nach zur Folter schreite oder nicht. Dann der so den Unschuldigen verdammet / und der so den Schuldigen loß spricht / sind beyde dem HErrn ein Greuel. Doch ist in Dubio besser / den Schuldigen loßlassen / als einen Unschuldigen verdammen. Wann auch ein Gefangener und bekanter Missethäter / einen seiner Mithafften entschlaget und für unschuldig erkläret; Stehet es gleichfahls in eines klugen Richters Discretion, ob und wann solchem Zeugnüß zu glauben; Allwo er wiedermalen / deß entschlagenen Persohn

Vid. Menoch. lib 5. Præs. 48. Carpz. d. Tr. l. 3. Qu. Tit. 115. n. 75.

L. 5. ff. de Pœn.

Menoch. de Arb. jud. Qu. C. 5. Cal 474. n. 13.

und die wieder ihn vorhandene Indicia genau erwegen muß/ dañ hier iſt nicht ſicher/ſo leichter Dingẽ Glauben zu zuſtellẽ.

§. 5. (5.) Wann der Verdachte ſeine Unſchuld mit anderm Gegen-Verdacht/ Argwohn und Muthmaſſung/ warſcheinlich machen / und alſo den wieder ihn ſtreitenden Verdacht aufheben und auslöſchen kan. Solches nun kan auf verſchiedene weiſe geſchehen. Zum Exempel/ wann er anziehet: Wann er die That gethan/ ſo hätte er fliehen können / nun aber ſeye er nicht geflohen / obſchon er gewußt daß man auf ihn argwohne ; Oder er habe ſich daraufhin ſelbſten im Gefängnuß eingeſtellet ; Item / die Gezeugen haben ihre Auſſage wieder ihne / auſſer Gericht nach der Hand wiederzuffen / Item / er habe dazumahlen als die That geſchehen / ſtarck geſchlaffen ; Item daß ſein Anklägzer von ſich ſelbſten abgeſtanden / Item daß ſchon ein geraume Zeit/ ſeit deme / als er ſolle dieſe That begangen haben / verfloſſen. Dann es iſt zuwiſſen/ daß die Rechte auch denen Miſſethaten eine gewiſſe Zeite geſetzet/ inner halb welcher ſie zu ſambt der Peinlichen Straff verjahren/ nam-lich ins gemein 20. Jahre/ von dem Tage deß Verbrechens an zurechnen. Dann weilen nach ſo langer Zeit/ ſchwerlich mehr klarer Beweiß der begangenen That vorhanden iſt/ auch der Verdachte / die Mittel und Wege ſeine Unſchuld zu zeigen kaum mehr haben mag ; Wäre ſo wol unbillich als unnöthig / einen Mann / der biß dato für unſchuldig und ehrlich paſſiret , dergeſtalten anzugreiffen / und in der Statt auch der Freundſchafft einen verdrießlichen Handel zuerwecken.

Vid. Burſat. Conſil. 216. num. 229.

L. Querela. 2. C. Ad L. Cornel. de Falſ.

Vid. Gomez. Var. Reſol Tom. 3. Cap. 1

§. 6. Es ſind einige / die ſolche Verjährung auch auf den Mord/ Menſchen-Raub / ausdähnen. Allein ich halte es mit Carpzovio, mit Balbo und andern / welche in

in den groben Verbrechen/als beleydigter Majestät/ Landsverrätherey / Verwechslung oder Understossung der Gebut / Mord / Abtreibung der Geburt/ vergifftung ꝛc. keine Verjährung gelten lassen. Wie dann/ was die Inquisition belanget / die der Obrigkeit Ambts wegen obliget/ mercklichen an der Verjährung kan gezweiffelt werden/ wann die That grob und in den Göttlichen Straff Gesätzen mit Lebens-Straff belegt ist. Angesehen die Zeit das Verbrechen nicht mindert. Es ist zwar nicht zuleugnen / daß niemand in seinem Gewissen verbunden ist/ sich selbsten zur Abstraffung anzugeben ; Also daß / obschon eine Missethat bekant / doch vor der Condemnation, niemand zur Straff obligiert ist / sondern nur zur Ersetzung und Wiedergeltung dessen was anderen genommen und zugehörig ist / er habe sich dann zuvor ausdrucklich zur Straffe obligiert. Jedannoch / dieweilen solche grobe Delicta sollen und müssen gestrafft werden / auch die Obrigkeit deßwegen von GOtt gesetzet ist / den Frommen zu Schutz und Schirm/und den Gottlosen zur Straff und Raach / mithin ihrem Ambt und Gewissen obliget / auf die Lasterhafften und Schandthaten ernstlich zu inquiriren / und selbige abzustraffen / kan ich mich nicht bereden/ daß eine Verjährung die Obrigkeit hindern solle / die nicht ehender inquiriren kan / biß daß ein Verdacht wieder jemand zum Vorschein kommet / oder/ doch ein zuverlässiges Geschrey auskommet.

Vid. Sam. Strick. de For. Consc. c. 6. n. 157. Valer. de different. urriusq. For. Voc. Pœna. differ. 2.

Exod. 18. 15. Rom. 13.

§. 7. Hingegen/ befinden sich auch einige Missethaten / die sich in kürtzerer Zeit als 20. Jahren verjähren. Als wann ein Mann aus einer andern Ursach / als wegen Ehebruch / sich von seinem Weibe geschieden / und aber nach der Hand / solche wegen begangenen Ehebruchs an-

Ad L. Jul. de Adulter. l. 30. ff. l. 6 c. Nov. 24. Cap. 2. L. Ult. C. de Dol.

klagen will / der muß ſolch Anklage innerhalb 2. Monathen thun. Einer der falſch geſchworen / daß er den Richter nicht beſtochen habe / iſt nach Verlauff 10. Monaten von der Straff befreyet. Item einer der Betrug und Gefärden gegen einem andern gebraucht / kan nach 2. Jahren nicht mehr darum beklagt werden.

Ad L. Jul. de Adult. l. 11 §. 4. ff. L. 5. & 28. c.

Item die Anklage wegen Ehebruch / Hurerey und andere Fleiſchliche Sünden / hören nach Verlauff 5. Jahren auf / ausgenommen der gedoppelte Ehebruch / Sodomiterey / Blutſchand und Nothzwang.

L. 7. ff. Ad L. Jul. Pecul.

Item die Anklage um Diebſtahl / in dem Fahl / da einem Financier, Fürſtlichen Einnehmer / Seckelmeiſter / ꝛc. gemein Gelt zuverwalten anvertrauet worden / oder einem Botten / zu übertragen gegeben worden / und ſolcher ſelbiges gantz oder zum theil entwendet / endet ſich nach 5. Jahren.

§. 8. (6.) Wann der Verdachte ſich mit einem leiblichen Eyd purgiret und gereiniget. Es gehet aber dieſer Weg nicht an / wann die vorhandene Anzeigungen ſtarck und zur Folter genugſam ſind / noch wann es ein groß Verbrechen antriffet. Dann das Leben iſt edel / und wurden ſich wenig Maleficanten ein Bedencken machen / ſich mit einem Meineyd loß zuſchwören / ja wol gar dem Teuffel ein Bein abſchwören / ſonderlich heut zu Tage / da man dieſes Abſcheuliche Laſter / für ein Kinderſpiel haltet / die Männer mit Eyden bethöret und geſchweiget / wie die Kinder mit Puppen und Glückern. Sondern nur in dieſen Fählen / wann die Anzeiae gar geringe ſind / oder die That keine Leibs oder Lebens-Straff verdienet / und wann anbey der Verdachte / eine anſehnliche / ehrwürdige und wol beläumbdete Perſohn iſt / von deren man ſich warſcheinlich keines Meineyds zubefahren hat.

Vid. Jul. Clar. Lib. 5. §. fin. Qu. 63.

§. 9.

§. 9. Was die Alten Weisen/ die Unschuld zu probieren belanget; Als durch den Duel, durch Anrührung oder gehen über glühendes Eysen/ durch siedendes Wasser/ ꝛc. deren in den Historien hin und wieder viel Exempel anzutreffen/ und die kurtz vor den Zeiten Käysers Maximiliani I. in Teutschland zum Theil noch im Schwang geweſen; Weilen solche Aberglaubisch/ betrieglich/ ja eine Versuchung Gottes und Barbarisch sind/ auch in dem Päbstlichen Rechten gantz und gar abgeschaffet und verworffen worden/ so ist nicht nöthig viel darvon zuberühren/ und unnöthig solche wieder einzuführen. Es haben auch die Judenin dem Alten Testament eine Weise gehabt/ den Männern ihrer Töchtern Jungferschafft/ nach der ersten Beyschlaffs-Nacht mit dem blutigen Leinlachen zubeweisen: Allein heut zu Tage/ ist dieser Probe nicht mehr sicher zutrauen/ sondern selbige hat wie dieses Büchlein/ ein

E N D E.

ERRATA.

Pag. 9. lin. 15. für gleichen/ lise dergleichen. p. 10 l. 7. für Aufruhr/ lise Anſprach. p. 17. l. 13. für dem/ lise den. Eod. l. 17. für gezwungen werden/ lise gezwungen. p. 18. l. 17. für hierauf lise hinaus. p. 24. l. 23. lise Perpendicular-Uhren. p. 25 l. 7. lise quählen. Eod. l. 8. für teutsche/ teufliſche. p. 23. l. 4. für ja/ lise je. p. 33. l. 23. für 1. biß 3. lise 2. biß 3. p. 35. l. 18. für getreulicher/ lise bedräulicher. p. 38. l. 29. für wandelmüthigkeit/ lise Wanckelmüthigkeit. p. 48. l. 15. für judicium, lise Indicium p. 49. l. 5. für incurriren/ lise concurriren. p 53. l. 10. für andere/ lise anderer. p. 58 l. 23. für verwandlen/ lise Verwandten. p. 59. l. 21. für Recor, lise Reor. p. 60. l. 21. lise von den Jeſuiten erdachte. p. 65. l. 16. für judicium/ lise Indicium.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Digitized by Google

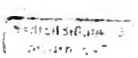

Digitized by Google

Digitized by Google

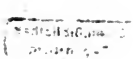

Digitized by Google

Digitized by Google

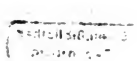

Digitized by Google

Digitized by Google

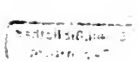

Digitized by Google

Digitized by Google